

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem
Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes
im Jahre 1990**



ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tätigkeitsbericht 1990	1
Tabelle 1 (vorgemerkte/edv-mäßig erfaßte/besuchte Dienststellen)	3
Tabelle 2 (Beanstandungen auf dem Gebiete des technischen und arbeitshygienischen Bundesbedienstetenschutzes)	4
Tabelle 3 (Arbeitsunfälle)	8
Erläuterungen zu den nachstehenden Berichten	9
 Verwaltungsbereich	
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffentlicher Dienst)	11
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	13
Bundesministerium für Finanzen	17
Bundesministerium für Inneres	37
Bundesministerium für Justiz	61
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	65
Bundesministerium für Landesverteidigung	67
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	87
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	105
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	111
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	153
Sonstiges	155
Dringlichkeitsreihung	157

- 1 -

TÄTIGKEITSBERICHT 1990

Im Jahr 1990 wurden 542 Dienststellen, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war, inspiziert. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 24 851 Bediensteten erfaßt werden. Die **Tabelle 1** gibt Aufschluß über die Aufteilung der vorgemerkt und besuchten Dienststellen auf die einzelnen Verwaltungsbereiche. Bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 1 033 Beanstandungen vorgenommen, deren Aufteilung auf die Verwaltungsbereiche sich aus **Tabelle 2** ergibt.

Einzelheiten zu den Beanstandungen sind dem folgenden **Bericht** zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen, da gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle zumeist in einem Punkt zusammengefaßt sind und geringfügige Mängel nicht angeführt wurden. Weiters sind in diesem Bericht jene Dienststellen nicht namentlich aufgenommen, bei deren Überprüfung sich keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben haben.

Wie der Bericht (die Reihung der Dienststellen der Ressorts, in denen vom Arbeitsinspektorat eine Überprüfung stattfand und Mängel festgestellt wurden) zu verstehen ist, ist dem vor dem Verwaltungsbereich eingefügten Blatt "**Erläuterungen zu den nachstehenden Berichten**" zu entnehmen. Damit dürfte eine übersichtliche Lesbarkeit gewährleistet sein.

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahr 1990 von insgesamt 3374 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 3. Hier von ereigneten sich 769 Unfälle außerhalb der Dienststelle. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die **Tabelle 3** Aufschluß.

- 2 -

- 3 -

Tabelle 1

Verwaltungsbereich	Zahl der Dienststellen	
	vorgemerkt (Stand 1986)	besucht
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffentlicher Dienst, Bundesministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform)	46	3
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	3	0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	157	14
Bundesministerium für Finanzen	569	67
Bundesministerium für Inneres	1525	212
Bundesministerium für Justiz	326	51
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	91	19
Bundesministerium für Landesverteidigung	199	39
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	619	75
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	2	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	33	3
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	539	37
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	283	20
Sonstige	6	1
	4398	542

- 4 -

Tabelle 2

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen

Beanstandungen	Summe	BKA	BKAKG	BKAKV	BMA	BMAS
Diensträume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	332	0	2	0	0	8
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Allgem.	9	0	0	0	0	0
Energieumwandlung und -verteilung; Kraftübertragung	106	0	2	0	0	5
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Metallen	24	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Holz	13	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen) für die Be- oder Verarbeitung von Faserstoffen u. Textilien	15	0	0	0	0	0
Betriebseinrichtungen (Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von anderen Stoffen	1	0	0	0	0	0
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	22	0	0	0	0	1
Handwerkzeuge	1	0	0	0	0	0
Arbeitsvorgänge, -verfahren, -plätze, Lagerungen; Verkehr i.d. Dienststellen, Allgem.	14	0	0	0	0	0
Beim Umgang (wie Lagerung, Verwendung) mit oder durch Einwirkung von gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen	49	2	2	0	0	1

- 5 -

und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes

BMF	BMI	BMJ	BMLF	BMLV	BMU	BMUF	BMV	BMW	BMwA	Sonst
55	63	18	5	57	60	0	2	47	12	3
1	5	1	0	0	1	0	0	1	0	0
9	15	4	3	9	30	0	0	25	3	1
0	1	2	2	4	9	0	0	6	0	0
0	0	2	1	2	4	0	0	1	3	0
0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
3	2	1	4	0	11	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
1	1	1	0	3	1	0	0	6	1	0
0	3	1	3	8	8	0	0	19	1	1

- 6 -

Tabelle 2

Beanstandungen	Summe	BKA	BKAKG	BKAKV	BMA	BMAS
Bei verschiedenen Arbeitsvorgängen und -verfahren bzw. Arbeitsplätzen wie erhöhten Standplätzen, Transportarbeiten, Lärm und Erschütterungen	87	1	2	0	0	4
Übrige Anforderungen und Maßnahmen:						
Allgemeines, übergreifendes, Sonstiges	11	0	0	0	0	0
Gesundheitliche Eignung der Bediensteten	8	0	0	0	0	0
Ärztliche Untersuchungen, erm. Ärzte	18	0	0	0	0	0
Unterweisung der Bediensteten	0	0	0	0	0	0
Schutzausrüstung und Dienstkleidung	37	0	0	0	0	0
Brandschutzmaßnahmen	68	0	1	0	0	3
Vorsorge für erste Hilfeleistung	37	0	0	0	0	2
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte und Umkleideräume	97	0	0	0	0	3
Aufenthalt während der Dienstpausen	19	0	0	0	0	1
Wohnräume und Unterkünfte	2	0	0	0	0	0
Instandhaltung, Prüfung, Reinigung	59	0	1	0	0	2
Summe	356	0	2	0	0	11
Sonstige Angelegenheiten nach dem Arbeitnehmer-schutzgesetz	4	0	0	0	0	0
Summe der Beanstandungen	1033	3	10	0	0	30

- 7 -

BMF	BMI	BMJ	BMLF	BMLV	BMU	BMUF	BMV	BMW	BMwA	Sonst
8	10	7	1	9	10	0	0	29	5	1
2	8	0	0	1	0	0	0	0	0	0
0	0	2	1	0	0	0	0	5	0	0
0	1	0	2	3	1	0	0	11	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	1	0	2	5	9	0	0	19	1	1
3	4	1	3	5	22	0	0	23	2	0
5	2	2	5	2	7	0	0	10	1	1
16	40	2	1	10	19	0	1	4	0	1
4	8	1	0	1	2	0	0	2	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	17	4	4	3	11	0	0	11	1	0
35	82	12	18	30	72	0	1	85	5	3
1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0
113	183	49	37	123	223	0	3	220	30	9

- 8 -

Tabelle 3

den Arbeitsinspektoraten
zur Kenntnis
gelangte Arbeitsunfälle

Verwaltungsbereich	Gesamtzahl	davon nicht in Zu- sammenhang mit der Dienstverrichtung
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffent- licher Dienst, Bundes- ministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform (BKA, BKAKG, BKAKV)	42	19
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (BMA)	7	3
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	36	20
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	246	98
Bundesministerium für Inneres (BMI)	1389 (1)*	288
Bundesministerium für Justiz (BMJ)	134	41
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF)	153 (1)*	16
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	669 (1)*	115
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (BMU)	437	88
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF)	6	1
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (BMV)	17	5
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMW)	153	54
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA)	84	21
Sonstige	1	0
	<u>3374 (3)*</u>	<u>769</u>

*) Die Zahlen innerhalb der Klammern geben Unfälle mit tödlichem Ausgang an.

- 9 -

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN NACHSTEHENDEN BERICHTEN:

Im folgenden sind sämtliche Ressorts mit den Dienststellen angeführt, die vom Arbeitsinspektorat überprüft und in denen Mängel festgestellt wurden.

Dienststellen, bei deren Überprüfung sich **keine oder nur geringfügige Mängel** ergaben, sind **nicht namentlich angeführt**.

Die Reihung wurde nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

A)

AUFLISTUNG DER DIENSTSTELLEN, BEI DENEN DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL LAUT RESSORTLEITER BEREITS BEHOBEN SIND ODER DEREN BEHEBUNG VERANLASST WURDE UND UNMITTELBAR BEVORSTEHT.

B)

DIENSTSTELLEN MIT BEANSTANDUNGEN, DIE NOCH NICHT BEHOBEN SIND; IM ANSCHLUSS DARAN DIE STELLUNGNAHME (VORSCHLÄGE, EINWÄNDE, BEMERKUNGEN) DES RESSORTLEITERS.

FESTGESTELLTE MÄNGEL, DIE BEREITS BEHOBEN WURDEN, SIND HIER NICHT MEHR ANGEFÜHRT.

C)

AUFLISTUNG DER DIENSTSTELLEN MIT BEANSTANDUNGEN, ZU DENEN VOM ZUSTÄNDIGEN RESSORTLEITER NOCH KEINE STELLUNGNAHMEN EINGELANGT SIND.

- 10 -

- 11 -

BUNDESKANZLERAMT - BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND ÖFFENTLICHER DIENST

=====

B)

Chemisch-pharmazeutische
Untersuchungsanstalt
Zimmermannsgasse 3, 1090 Wien

1. Aus dem allgemeinen Stiegenhaus sollten jegliche Lagerungen, insbesonders die Vorräte an brennbaren Flüssigkeiten, Feinchemikalien und Proben von Kräutern entfernt werden.
2. Aus dem Hausstiegenhaus wären sämtliche Gasflaschen zu entfernen.
3. Der Abzug für die Entwicklung von Dünnschicht-Chromatogrammen sollte wieder instandgesetzt werden (Erdgeschoßlabor).
4. Die Zugangstüre zu den Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sollte brandhemmend ausgeführt sein.
5. Luftleitungen, die brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen, sollten an ihrer Durchtrittsstelle mit einer automatisch wirkenden, anerkannten Brandschutzklappe versehen sein oder wären außerhalb des Brandabschnittes brandbeständig und selbsttragend zu ummanteln.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Der Auflage wurde soweit möglich nachgekommen. Geringe Mengen an Lösungsmitteln müssen für die Analytik jedoch unmittelbar zur Verfügung stehen. Diese werden in versperrbaren Stahlschränken aufbewahrt, die nur dem fachkundigen Personal des Hauses zugänglich sind. Zu bemerken ist, daß das Stiegenhaus ausschließlich im Bereich der Bundesanstalt liegt.

- 12 -

Zu Punkt 2:

Die Auflage kann nur langfristig erfüllt werden, da sie eine Verlegung der gesamten GC-Einheit erforderlich macht. Diesbezügliche Anträge zu Bauvorhaben liegen bereits vor.

Zu Punkt 3:

Hinsichtlich dieser Auflage finden Verhandlungen mit der Bundesbaudirektion statt, ein Ergebnis ist derzeit aus bautechnischen Gründen noch nicht abzusehen.

Zu den Punkten 4 und 5:

Hinsichtlich dieser Auflagen ist an die Bundesbaudirektion herangetreten worden, sie wurden jedoch bauseitig noch nicht effektuiert.

- 13 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

=====

A)

Arbeitsamt Versicherungsdienste, Schwindgasse 5, 1040 Wien
Landesarbeitsamt, Gruppe IV, Schwindgasse 5, 1040 Wien
Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Geigergasse 5 - 9, 1050 Wien
Landesinvalidenamt für Oberösterreich, Gruberstraße 63, 4020 Linz

* - * - * - * - *

B)

Arbeitsinspektion Wien
Fichtegasse 11, 1010 Wien

1. Es wäre nachdrücklich auf den akuten Platzmangel in mehreren Bereichen des Hauses Fichtegasse 11 hinzuweisen. (Bei einer weiteren - an sich dringend notwendigen - Personalaufstockung sollten daher entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Umsiedlung der gesamten Arbeitsinspektion Wien in ein wesentlich größeres Gebäude, von den dafür verantwortlichen Stellen ergriffen werden!) Besonders beengte Platzverhältnisse liegen im AI-Bau, im Bereich des ärztlichen Dienstes (vor allem in der Kanzlei, wo derzeit noch immer kein eigener versperrbarer Garderobeschrank für jeden der Bediensteten vorhanden ist) und besonders im Bereich des AI-2 vor (akuter Platzmangel in der Kanzlei, zu wenig Platz für die Aktenablage, nur vier Schreibtische und vier Garderobenschränke für fünf Bedienstete, Zimmer 124 wird gleichzeitig als Arbeitsraum und als Aufenthaltsraum verwendet).

2. Die im vergangenen Jahr (1990) aus budgetären Gründen eingestellten Malerarbeiten sollten fortgesetzt und erst nach dem Ausmalen sämtlicher Räume (zumindest der Arbeitsräume) und Gänge abgeschlossen werden.

- 14 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Der akute Platzmangel in mehreren Bereichen des Hauses wurde dem Zentral-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht.

Die Zuteilung von zusätzlichem Inventar (Garderobenschränke, Schreibtisch etc.) wurde von den betroffenen Bediensteten mit großem Nachdruck zurückgewiesen, da im Falle der Zuweisung dieses Mobiliars noch beengendere Raumverhältnisse geschaffen würden, die jedes brauchbare Arbeiten in den gegenständlichen Räumen unmöglich machen würde.

Zu Punkt 2:

Nach Auskunft der Bundesbaudirektion Wien können die Malerarbeiten heuer nicht fortgesetzt werden, da finanzielle Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

**Arbeitsamt
Neunkirchnerstraße 36,
2700 Wr.Neustadt**

1. Die meisten Fenster an der Westseite des Gebäudes sind derart desolat (undicht), daß in der kalten Jahreszeit unzumutbare Zugluft in den Arbeitsräumen auftritt. Eine umgehende Instandsetzung dieser undichten Fenster wäre im gesundheitlichen Interesse der Bediensteten vorzunehmen.

2. Die sanitären Anlagen wären bis zu einer Höhe von 1,60 m abwaschbar auszuführen. Das gleiche gilt für die Fußböden in den sanitären Anlagen.

3. Durch entsprechende Platzwahl bzw. Verwendung geeigneter Leuchten (z.B. Spiegelrasterleuchten) wäre dafür Sorge zu tragen, daß keine Einspiegelung von Beleuchtungskörpern in die EDV-Bildschirme erfolgt.

- 15 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Das Arbeitsamt Wr.Neustadt ist in einem zum Teil baufälligen Gebäude untergebracht. Auf Betreiben der Bundesbaudirektion als auch des Landesarbeitsamtes erfolgten sowohl im Jahre 1988 als auch 1989 Besichtigungen durch einen Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Auch von diesen wurde eine Sanierung der Bauschäden als unbedingt erforderlich angesehen. Da jedoch auch bei einer Sanierung sowohl eine ordnungsgemäße Unterbringung als auch die Herstellung der erforderlichen WC-Gruppen infolge des akuten Platzmangels nicht möglich ist, wird immer wieder eine anderweitige Unterbringung des Arbeitsamtes betrieben. Aus diesen Gründen wurden daher bis jetzt vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Kreditmittel für die Sanierungsarbeiten in größerem Umfang bereitgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen konnte daher den Beanstandungen im Sinne des Punktes 1. und 2. bis jetzt nicht entsprochen werden.

Zu Punkt 3:

Im Hinblick auf die konkreten Gespräche betreffend einer anderweitigen Unterbringung unterblieb vorerst die äußerst kostenintensive Installation und Anschaffung von Spiegelrasterleuchten.

Arbeitsamt
Bahnhofstraße 2, 3390 Melk

Bei der am 13. Februar 1990 durchgeföhrten Überprüfung der Dienststelle wurde festgestellt, daß die Punkte 3 bis 5 (undichte Fenster, überbelegte Arbeitsräume und zu kleiner Aufenthaltsraum) der Beanstandung aus 1989 noch offen sind.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Sanierung der Fenster (Punkt 3) wurde von der Stadtgemeinde Melk für das laufende Jahr in Aussicht gestellt.

Zu den Punkten 4 und 5 wird bemerkt, daß die Beanstandungen nicht behoben werden können, weil in der Dienststelle bereits jetzt akuter Platzmangel besteht.

- 16 -

Bundesstaatliche
Prothesenwerkstätte
Gruberstraße 63, 4020 Linz

Im Bereich des Gießharzraumes und in der Mechanikerwerkstätte sind die Bediensteten u.a. der Einwirkung des Arbeitsstoffes Methylmethacrylat ausgesetzt. Die Installierung von örtlichen Absaugeinrichtungen im Gießharzraum und an den einzelnen Arbeitstischen in der Mechanikerwerkstätte wird dringend empfohlen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Beanstandung wurde der BGV gemeldet und dort zur Behebung in Vormerkung genommen.

- 17 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

=====

A)

Finanzamt für den 21. und 22. Bezirk, Dr. Adolf Schärfplatz 2, 1220 Wien
Finanzamt, Gaminerstraße 35, 3270 Scheibbs
Zollamt, Lastenstraße 5, 5020 Salzburg

* - * - * - * - *

B)

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 2, 1010 Wien

1. Es wären den Vorschriften entsprechende Brandschutzabschlüsse der Gänge zu den Stiegenhäusern, insbesondere im Haus Johannesgasse 5 und im Haus Himmelpfortgasse 8 vorzusehen. Weiters wären geeignete Brandalarmeinrichtungen, die in sämtlichen Häusern zu hören sein müssen, vorzusehen und Brandalarmübungen für die Bediensteten abzuhalten (jährlich).
2. Der Glasgang (2. Stock, Johannesgasse 5) wäre entsprechend zu sanieren.
3. Diverse Gänge (insbesondere im Zubau) wären neu auszumalen.
4. Die Waschräume bzw. Duschräume und Toiletten im 1. Keller wären neu auszumalen. Bei den Waschplätzen (Keller) in den Vorräumen der Abortanlagen wären Händetrockner und Seifenspender vorzusehen.
5. Das Verputzen der Innenhöfe wäre zu veranlassen, ebenso das Anbringen von Fluchtwegshinweisschildern. Die Ausgänge, insbesondere in den Häusern Himmelpfortgasse 6 und 8 sowie Johannesgasse 5, sollten deutlich bezeichnet werden.

- 18 -

6. Es wäre ein eigener Raum für die Nichtraucher unter den Chauffeuren vorzusehen. Im Aufenthaltsraum für die Chauffeure wäre die Lüftung so zu verbessern, daß keine Zugluft auftritt (z.B. durch einen stufenlos regelbaren Ventilator). Die Installation eines Bades (Dusche) in unmittelbarer Nähe des Aufenthaltsraumes anstelle des WC-Raumes Richtung direkt benachbarter Gang wäre zu empfehlen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Mit der Herstellung der Brandabschnitte der Stiegenhäuser im Objekt Johannesgasse 5 wurde im Jänner begonnen. Zur Errichtung einer Sirenenanlage wurde mit einem Planungsbüro ein Vertrag abgeschlossen.

Zu den Punkten 2 und 3:

Die Beanstandungen werden je nach vorhandenen Kreditmitteln im Wege der Bundesbaudirektion sukzessive beseitigt werden.

Zu Punkt 4:

Die fehlenden Händetrockner bzw. Seifenspender in den Sanitäranlagen im Keller wurden ersetzt. Das Ausmalen der Sanitärräume wird je nach vorhandenen Kreditmitteln durch die Bundesbaudirektion durchgeführt werden.

Zu Punkt 5:

Das Verputzen der Innenhöfe wird von der Bundesbaudirektion je nach den vorhandenen Kreditmitteln veranlaßt werden. Die Fluchtwegschilder in den Objekten Himmelpfortgasse 4 und Himmelpfortgasse 6 wurden angebracht. Die Beschilderung in den Häusern Himmelpfortgasse 8 und Johannesgasse 5 wird nach der Montage der Brandschutztüren und in Übereinstimmung mit den Brandschutzplänen (zur Zeit in Ausarbeitung) neu durchgeführt.

Zu Punkt 6:

Eine Zuteilung eines eigenen Raumes für Nichtraucher unter den Chauffeuren ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Raucher unter den Kraftfahrern wurden nachweislich ersucht, das Rauchen aus Rücksicht auf die Kollegen im Aufenthaltsraum zu unterlassen. Die restlichen Beanstandungen werden je nach den vorhandenen Kreditmitteln berücksichtigt werden.

- 19 -

**Zolldienststelle Südbahnhof - Post
Wiedner Gürtel 1b, 1100 Wien**

1. Schutzmaßnahmen gegen die Einwirkung von Lärm wären erforderlich, wenn der Beurteilungsgeräuschpegel um mehr als 10 dB auf einen Wert von über 65 dB erhöht wird bzw. ein Lärm mit Spitzenwerten von 85 dB oder mehr verursacht wird (z.B.: Aufstellen der lärmenden Betriebseinrichtungen in eigenen Räumen; Kapselung; Abschirmung; schallschluckende Ausführung von Wänden, Decken und Fußböden usw. - Transportrollen).
2. Die der abgesaugten Luftmenge entsprechende Frischluftmenge wäre dem Raum zugfrei und in der kalten Jahreszeit ausreichend vorgewärmt zuzuführen (Garderobe).

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Durch Aufstellen von Zwischenwänden wurde eine Verbesserung der aufgezeigten Situation erreicht. Die Postverwaltung wurde um Veranlassung zusätzlicher Maßnahmen zur Verringerung des durch bestehende Betriebseinrichtungen verursachten Geräuschpegels ersucht.

Zu Punkt 2:

Die Post- und Telegraphendirektion wurde neuerlich um Verbesserung der Be- und Entlüftungsanlage ersucht. Vom zuständigen Vertreter der Hausverwaltung wurde auf die technischen Schwierigkeiten betreffend Einbau einer Vorwärm- bzw. Kühlwanlage in das bestehende Belüftungssystem hingewiesen.

**Finanzamt
Graben 7, 3300 Amstetten**

Sämtliche Bildschirmarbeitsplätze wären in einem Winkel von 90 Grad zur Fensterfront aufzustellen, um Direktblendung durch dahinterliegende Fenster oder Indirektblendung durch einfallende Lichtreflexe zu vermeiden. Der Abstand vom Bediensteten zum Bildschirm muß mindestens 50 cm betragen.

- 20 -

Bildschirm und Tastatur wären in einer Linie aufzustellen, um Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule durch häufiges Drehen zu vermeiden.

Bei den Tischen und Sesseln wäre darauf zu achten, daß diese körperlängerecht und höhenverstellbar sind.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Bildschirmarbeitsplätze wurden mit Ausnahme von drei Räumlichkeiten gemäß den Ausführungen des Arbeitsinspektorates umgestaltet. Die angeführten drei Räumlichkeiten können erst nach Umorganisation im Finanzamt nach den Intentionen des Arbeitsinspektorates gestaltet werden.

Finanzamt
Albrechtsgasse 26-30, 3430 Tulln

1. Für Arbeiten an Bildschirmgeräten wären geeignete Leuchten zur Verfügung zu stellen.
2. Die Büroarbeitsplätze wären mit Arbeitssitzen auszustatten, die den ergonomischen Anforderungen entsprechen.
3. Die defekten Außenjalousien wären zu erneuern.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die Gesamtausstattung des Finanzamtes Tulln mit EDV-gerechten (abgehängten) Deckenleuchten kann derzeit aus budgetären Gründen nicht durchgeführt werden.

Zu Punkt 2:

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird bemüht sein, im Laufe des Jahres 1992 die restlichen noch fehlenden Drehsessel anzuschaffen und auszuliefern.

- 21 -

Zu Punkt 3:

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wie bisher den Austausch der Jalousien beantragen. Da der Aufwand aber relativ hoch ist, kann der Austausch jährlich nur im kleineren Rahmen erfolgen.

Grenzkontrolle
Hauptstraße, 2082 Hardegg

Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

- a) Die Aufstellung eines ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Garderobekastens ist wegen Raummangels in dieser Dienststelle nicht möglich.
- b) Sowohl im Amtsraum als auch im Nebenraum befindet sich je ein Garderobeständer, auf dem die Bekleidung der Zollwachebediensteten, soweit sie in der Dienstzeit nicht getragen wird, ausreichend belüftet hängt.
- c) Jeder Bedienstete, der beim Zollposten Hardegg Dienst verrichtet, beginnt und beendet diesen Dienst in der im Zollgebäude Hardegg, Vorstadt 32, gelegenen Zollwachabteilung, wo ihm für die Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung steht.

Zollposten
2270 Mitterretzbach 104

1. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

2. Um den Bediensteten eine zumutbare Kontrolltätigkeit im Freien bei jeder Wetterlage zu ermöglichen, wäre dringend zu empfehlen, den Abfertigungsplatz zu überdachen.

- 22 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

- a) Die Aufstellung eines ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Garderobekastens ist wegen Raumangst in dieser Dienststelle nicht möglich.
- b) Im ersten der beiden nach dem Eingang zur Dienststelle gelegenen Amtsräume befindet sich ein Garderobeständer, auf dem die Kleidung der beiden jeweils Dienst verrichtenden Zollwachebeamten, soweit diese in der Dienstzeit nicht getragen wird (Mäntel oder Regenpelerinen), ausreichend belüftet hängt.
- c) Jeder Bedienstete, der beim Zollposten Mitterretzbach Dienst verrichtet, beginnt und beendet diesen Dienst in der im Zollgebäude Klein-Haugsdorf 293 gelegenen Zollwachabteilung, wo ihm für die Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung steht.

Zu Punkt 2:

Wegen der geplanten zeitnahen Errichtung eines Gemeinschaftszollamtes auf tschechoslowakischem Staatsgebiet soll die Errichtung einer Amtsplatzüberdachung mit Windschutz für den derzeit nur vorübergehend errichteten provisorischen Grenzübergang in Mitterretzbach aus Kostengründen nicht zur Ausführung gelangen. Von der Behebung der Beanstandungen des Arbeitsinspektorates wird ein Vollzugsbericht vorgelegt werden.

**Zollamt
2165 Drasenhofen 326**

Kassenraum:

1. Bei der Verbindungstüre zum angrenzenden Sozialraum löst sich aufgrund des hohen Gewichtes des Türblattes der Stock aus der Verankerung. Dieser wäre wieder zu befestigen und gegebenenfalls zu verstärken.
2. Die schußsichere Glasplatte vor den Fenstern ist derzeit nur unter Zuhilfenahme von drei Personen zu bewegen. Die Rollvorrichtung wäre wieder leichtgängig zu machen.

Kiosk - Reiseabfertigungsdienst:

3. Da die Frequenz an Grenzübertritten seit dem Jahr 1988 im LKW-Bereich um ca. 40 % und im PKW-Bereich um ca. 120 % angestiegen ist, wird die bestehende Lüftungsanlage den Anforderungen - Zweitaktemissionen und Diesel-

- 23 -

emissionen (Kanzerogen!) - nicht mehr gerecht. Die Ansaugöffnung wäre bis über das Flugdach hochzuziehen, der Frischluftanteil sollte mindestens 50 m³/h pro Arbeitsplatz (d.h. mindestens 200 m³/h) betragen und wäre im Bedarfsfalle entsprechend vorgewärmt zuzuführen.

4. Die Zugangstüren sollten zur Unterstützung der Lüftungsanlage sowie zur Vermeidung schädlicher Zugluft selbstschließend eingerichtet werden.

5. Durch organisatorische oder technische Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß LKW's beim Vorbeifahren an dem Kiosk ihre Abgase nicht direkt in diesen hineinblasen. Dies wäre zweckmäßig erreichbar, wenn die Benützung der kiosknahen Spur für LKW unmöglich gemacht werden könnte.

Abfertigungsgebäude:

6. Die ca. 5 cm tiefen Spurrinnen in der Fahrbahn wären zu entfernen (Stolpergefahr).

7. Der Stiegenaufgang an der Zufahrtseite wäre bei jeder Witterung - d.h. auch bei Schneefall, Glatteis usw. - benützbar einzurichten (z.B.: verlängern des Flugdaches).

8. An der Kassa der Güterabfertigung wäre die zerbrochene Glasscheibe zu erneuern. Es wäre hier die Sprechöffnung und die Durchreichöffnung verschließbar herzustellen (dzt. starke Zuglufterscheinungen).

9. Jede offenhafte Oberlichte wäre vom Stand aus offenbar einzurichten (z.B.: Treibriegel); mindestens wäre für die WC-Lüftung noch ein weiterer Kurbeladapter zur Verfügung zu stellen.

10. Die Wände der WC-Sitzzellen wären so gegeneinander abzuschließen, daß gegenseitige Geruchsbeeinträchtigungen vermieden werden.

11. Die am Hubtor an der Innenseite in Hüfthöhe angebrachte Lichtschranke ist nicht in der Lage, die Gefahrenstelle (Quetschstelle des Tores am Boden) abzusichern. Es wäre daher diese Lichtschranke entsprechend zu verlegen oder das Tor mit einer Schaltleiste auszurüsten bzw. eine Totmannschaltung herzustellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 bis 11:

Um die Veranlassung der Behebung dieser Beanstandungen wurde u.e. die zuständige Baudienststelle des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ersucht. Nach Meinung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland könnte die Behebung der unter den Punkten 3, 5 und 7 genannten Beanstandungen mit den im Zuge der Realisierung der Ausbaumaßnahmen für die Grenzabfertigungsanlage koordiniert werden.

**Zollamt
Salzburgerstraße, 5084 Großmain**

1. Es sollte ein Aufenthaltsraum gemäß § 56 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung zur Verfügung gestellt werden.

2. Es sollte für je höchstens 20 Männer eine Abortzelle und für je 15 Männer ein Piß-Stand zur Verfügung stehen.

3. Im Schalter sind vier Beamte (zwei österreichische/zwei deutsche) eingesetzt. Dieser Schaltraum sollte so vergrößert werden, daß auf jeden Bediensteten ein Luftraum von mindestens 12 m³ kommt.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu Punkt 1:

Grundsätzlich darf hiezu bemerkt werden, daß die im Schreiben des Arbeitsinspektoreates für den 10. Aufsichtsbezirk angegebene Bedienstetenanzahl den Gesamtpersonalstand des Gemeinschaftszollamtes Großmain (österreichische und deutsche Zollverwaltung einschließlich Bayerische Grenzpolizei) angibt. Während des Tages versehen im gesamten Gebäude durchschnittlich acht Beamte Dienst.

Derzeit wird der für Durchsuchungen vorgesehene Amtsraum auch als Aufenthaltsraum verwendet. Dieser Raum bietet zwei Bediensteten zur Einnahme von Speisen ausreichend Platz und ist mit einer Spüle, Elektroherd, Kühl-schrank und einer Kaffeemaschine ausgestattet. Ein eigener Aufenthaltsraum kann aufgrund des äußerst knapp bemessenen Raumangebotes nicht eingerichtet werden.

- 25 -

Zu Punkt 2:

Die zur Verfügung stehende WC-Zelle und der Pißstand sind für die in diesem Gebäude tätigen Bediensteten (durchschnittlich acht Beamte) nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Salzburg und des Zollamtes Großgmain ausreichend und widerspricht auch nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Punkt 3:

Im Abfertigungsraum (Schalter) befinden sich gleichzeitig nicht mehr als drei bis maximal vier Bedienstete. Der Luftraum des Abfertigungsraumes verfügt über ein Ausmaß von ca. 36 m³. Die Türen des Abfertigungsraumes sind zu den angrenzenden Räumen (wie z.B. zum Vorraum) meistens geöffnet, sodaß sich der Luftraum dadurch entsprechend vergrößert.

Gleichzeitig wird aber die Baudienststelle um bautechnische Prüfung hinsichtlich der sich bietenden Möglichkeiten zur Vergrößerung des Luftraumes des Abfertigungsraumes ersucht.

Zollamt Schwarzbach
5071 Wals

1. Den Bediensteten müßten den hygienischen Anforderungen entsprechende WC-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Abortanlagen sollten von jenen, die für den Personen- und Reiseverkehr dienen, getrennt werden.

2. Den Bediensteten sollte ein entsprechender Waschraum zur Verfügung gestellt werden. Die Waschgelegenheit sollte getrennt werden von jenen, die für den Personen- und Reiseverkehr dienen.

3. Jedem Bediensteten sollte für die Aufbewahrung der Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung gestellt werden.

4. Für die Abfertigungsstelle/Güterverkehr müßte ein geeigneter ausreichend großer Kanzleiraum zur Verfügung gestellt werden.

- 26 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 4:

Die empfohlenen Maßnahmen werden im Jahr 1991 im Zuge des Umbauers Berücksichtigung finden.

Finanzamt

Dr. Arthur Lemischplatz 23,
9800 Spittal/Drau

1. Es sollen mindestens fünf Bedienstete in der ersten Hilfeleistung ausgebildet sein.

2. Jedem Arbeitnehmer soll ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten im Büror Raum zur Verfügung stehen.

3. Den Bediensteten soll in jedem Haus ein Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

4. Bei den Arbeitsplätzen oberhalb des Lagers Moden-Müller sollte eine entsprechende zusätzliche Isolierung das Eindringen der Kälte von unten verhindern.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Diese Empfehlung des Arbeitsinspektorates stützt sich auf die "Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung" (AAV; § 81 Abs. 5), welche jedoch nicht Bestandteil des Bundesbediensteten-Schutzrechtes ist. § 81 Abs. 5 der AAV besagt, daß in "anderen Verwaltungsstellen und sonstigen Bürobetrieben" mindestens 5 % der Arbeitnehmer für die erste Hilfeleistung ausgebildet sein müssen. Unter Berücksichtigung des Personalstandes beim Finanzamt Spittal/Drau (92 Bedienstete, ohne Eignungspraktikanten und Teilzeitbeschäftigte) ergibt sich die im Einschaubericht angeführte Anzahl von fünf Bediensteten. Laut Mitteilung des Finanzamtes Spittal/Drau erfüllen derzeit jedoch nur drei Bedienstete die in der AAV verankerten Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Leistung (Ausbildung mindestens acht Doppelstunden; maximal 10 Jahre altes Prüfungszeugnis).

- 27 -

Zu Punkt 2:

Die Bereitstellung von versperrbaren Garderobespinden ist aufgrund der räumlich äußerst beengten Verhältnisse nur in einigen wenigen Bereichen möglich. Soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen und nicht ohnedies schon jetzt Garderobespinde vorhanden sind, wird noch im laufenden Jahr - nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel - eine entsprechende Anzahl an Garderobespinden angeschafft werden.

Zu Punkt 3:

Im Gebäude ist die Anschaffung eines Sozialraumes derzeit aufgrund der äußerst beengten Unterbringungsverhältnisse nicht möglich. Nach Auszug des Vermessungsamtes und Übernahme der von dieser Dienststelle derzeit benützten Räumlichkeiten durch die Finanzverwaltung wird die Möglichkeit zur Installierung eines Sozialraumes neuerlich geprüft werden. In der Anmietung "9800 Spittal/Drau, Bahnhofstraße 18" steht den Bediensteten im 1. und 3. Obergeschoß jeweils ein kleiner Sozialraum (Teeküche) zur Verfügung.

Zu Punkt 4:

Zu dieser Empfehlung des Arbeitsinspektorates ist festzuhalten, daß das Lager der Firma Moden-Müller ständig beheizt wird. Eine zusätzliche Isolierung der Geschoßdecke würde nach Ansicht der gefertigten FLD nicht den gewünschten Erfolg erzielen, sondern würde eine derartige Maßnahme vielmehr die vom Lager der Firma Moden-Müller ausgehende Wärmeabstrahlung in die darüberliegenden Büroräume unterbinden und somit eher zu einer Verschlechterung der Situation führen.

**Finanzamt
Kempfstraße 4, 9020 Klagenfurt**

1. Der Arbeitstisch sollte in der Höhe verstellbar sein.
2. Wenn möglich, sollte jeder Beamte eine eigene Tastatur erhalten, sodaß diese im kleinen Greifraum aufgestellt werden kann.
3. Jeder Platz, an dem Eingabetätigkeit durchgeführt wird, sollte mit einem Beleghalter ausgestattet sein, sodaß die Bildschirmtastatur und der Beleghalter in gleichem Abstand vom Auge sind.

- 28 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Sowohl aus räumlichen Gründen als auch aus funktioneller Sicht mußten die APC's auf herkömmlichen Schreibtischen aufgestellt werden, da zum einen die begrenzten Platzverhältnisse die Installierung eigener "Bildschirmarbeitsplätze" nicht erlaubt hätten und zum anderen zumindest jeweils zwei Bediensteten nur ein gemeinsamer APC zur Verfügung steht.

Zu Punkt 2:

Auf diese Forderung hat die FLD keinen Einfluß, da die gesamten Gerätschaften zentral vom Bundesrechenamt beigestellt worden sind. Der FLD ist auch nicht bekannt, ob die technischen Voraussetzungen für den gleichzeitigen Anschluß zweier Eingabetastaturen je APC überhaupt gegeben sind.

Zu Punkt 3:

In dieser Angelegenheit werden noch verschiedene Erhebungen durchgeführt werden. Nachdem die Arbeitsplätze nicht als Bildschirmarbeitsplätze organisiert sind (sogenannte Mischarbeitsplätze) und die APC's überwiegend für Abfragezwecke Verwendung finden, wirft sich die Frage auf, ob Beleghalter diesfalls überhaupt zweckmäßig sind bzw. ob derartige Einrichtungen von den Bediensteten überhaupt angenommen werden würden. Im Bedarfsfalle werden von der FLD - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel - jedoch entsprechende Beleghalter angeschafft werden.

Finanzlandesdirektion für Kärnten
Dr. Hermann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt

1. Jeder Platz, an dem Eingabetätigkeit durchgeführt wird, sollte mit einem Beleghalter ausgestattet sein, sodaß die Bildschirmtastatur und der Beleghalter in gleichem Abstand vom Auge sind.

2. Es müßte sichergestellt sein, daß pro Beschäftigtem und pro Stunde eine Frischluftmenge von mindestens 35 m^3 zugeführt wird. Für Parteienverkehr ist je nach Anzahl der Parteien eine ausreichende zusätzliche Luftmenge erforderlich. Für eine entsprechende Abfuhr der Abluft der Computeranlage und des Druckers ist zu sorgen.

- 29 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

In dieser Angelegenheit wird im Rahmen eines Probebetriebes geprüft werden, inwieweit die Zweckmäßigkeit von Beleghaltern gegeben ist bzw. ob derartige Einrichtungen von den einzelnen Bediensteten überhaupt angenommen bzw. für notwendig erachtet werden. Im Bedarfsfalle ist vorgesehen, den Ankauf von Beleghaltern - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel - im Zuge der im heurigen Jahr vorgesehenen Umrüstung der FLD vom Bildschirmverfahren auf Arbeitsplatzcomputer vorzunehmen.

Zu Punkt 2:

Diese Forderung stützt sich offensichtlich auf die für den Bereich der Bundesverwaltung nicht verbindliche "Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung" (AAV). Laut § 13 Abs. 4 der AAV ist bei künstlicher Lüftung für jeden in einem Arbeitsraum ständig beschäftigten Arbeitnehmer in der Stunde bei Arbeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung eine Frischluftmenge von mindestens 35 m³ zuzuführen. Das FLD-Gebäude verfügt jedoch über keine zentrale Belüftungsanlage, sodaß die Belüftung der Arbeitsräume nur durch das Öffnen von Fenstern und Türen (sogenannte natürliche Lüftung im Sinne des § 13 Abs. 2 der AAV) erfolgen kann. Eine Verbesserung in bezug auf das Raumklima im beanstandeten Büroraum wird jedoch durch die für das heurige Jahr vorgesehene Umrüstung der FLD vom Bildschirmsystem auf Arbeitsplatzcomputer erwartet.

Zollamt Spiss
Spiss Nr. 20, 6542 Pfunds.

Die Ansaugung der mechanischen Zuluftanlage der Abfertigungskabine, welche das Eindringen von Kraftfahrzeugabgasen in die Kabine verhindern soll, wäre so zu verlegen (über das Flugdach hinaus), daß die Ansaugung von Kraftfahrzeugabgasen vermieden wird. Ferner wäre die Zuluftanlage so mit einer Heizeinrichtung auszustatten, daß die Frischluft in der kalten Jahreszeit vorgewärmt zugeführt werden kann. Das Ansaugrohr wäre außerhalb der Kabine wärmetechnisch so zu isolieren, daß der Anfall von Kondenswasser, welches derzeit in der kalten Jahreszeit in die Kabine tropft, vermieden wird.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Landesbaudirektion Innsbruck wurde um bautechnische Überprüfung und gegebenenfalls um entsprechende Abhilfe ersucht.

Zollamt Saalbrücke
Münchner Bundesstraße 202,
5020 Salzburg

1. Die Lüftung der Amtsräume, deren Fenster gegen die Verkehrszone gerichtet sind, sollte so erfolgen, daß die Frischluft möglichst wenig durch Auspuffgase belastet ist.
2. Zwischen dem Begleitscheinraum und dem Zugang vom Freien sollte eine Schleuse oder ähnliches vorgesehen werden, sodaß insbesonders während der kalten Jahreszeit Zugerscheinungen im Arbeitsbereich nicht auftreten.
3. Die Raumlüftung der Wachhütte (Einreise für LKW) sollte so erfolgen, daß die Lüftungselemente nicht gegen die Verkehrszenen gerichtet sind.
4. Die schadhaften Bodenbeläge, z.B. im Abfertigungsraum für Reisende, sollten instandgesetzt werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Alle Fenster der Amtsräume sind zu den Verkehrsflächen gerichtet, entweder zu den Güter- oder zu den PKW-Fahrbahnen. Eine Frischluftzufuhr käme daher nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Salzburg und des Zollamtes Saalbrücke nur von einer 200 - 300 m entfernten Stelle in Frage. Die Baudienststelle wird diesbezüglich um bautechnische Prüfung ersucht.

Zu Punkt 2:

Der Zugang zum Begleitscheinraum erfolgt über eine ca. 2,5 m breite Abfertigungsrampe. Ob ein, mit gleicher Post bei der Baudienststelle beantragter Anbau einer Schleuse auf dieser Rampe eine befriedigende Lösung bietet, kann vorerst nicht beurteilt werden. Eine endgültige Abhilfe könnte nach Meinung der Finanzlandesdirektion nur der Ausbau des österreichischen Abfertigungsgebäudes bringen.

- 31 -

Zu Punkt 3:

Auch hier kann nur eine Frischluftzufuhr von einer entlegeneren Stelle (200 - 300 m) Abhilfe schaffen. Die Baudienststelle wird auch hier um bautechnische Prüfung gebeten.

Zu Punkt 4:

Die Erneuerung der schadhaften Bodenbeläge in der Reisendenabfertigungshalle wurde schon mehrmals bei der Baudienststelle urgiert. Eine Erneuerung dieser Beläge mußte aber infolge der äußerst knapp bemessenen Geldmittel für Instandsetzungsmaßnahmen immer wieder zurückgestellt werden. Bei entsprechender Budgetzuweisung ist für das Jahr 1991 die Erneuerung dieser Fußbodenbeläge vorgesehen.

Zollamt Walserberg-Autobahn
Walserberg 27, 5071 Wals

1. Die natürliche Belichtung der Diensträumlichkeiten GE 1 (Gütereinfuhr, Nordseite) ist derzeit unbefriedigend. Es wäre daher erforderlich, die Lichtkuppeln baulich anders zu gestalten, sodaß ein entsprechender Lichteinfallswinkel gegeben ist. Die Lichtkuppeln selber sind möglichst lichtdurchlässig zu gestalten bzw. entsprechend zu reinigen. Außerdem wäre zu prüfen, ob nicht durch andere Gestaltung der Schalter (Glas-Schiebeelemente) eine bessere natürliche Belichtung erreicht werden kann.

2. An der Südseite der Diensträumlichkeiten (GE 1, Gütereinfuhr) wären die geplanten Schallschutzmaßnahmen so auszuführen, daß nach Möglichkeit sowohl die Fenster (Schallschutzfenster) als auch das Parapet-Mauerwerk (z.B. Beton) einen entsprechenden Schalldämmwert aufweisen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die vorgeschlagene bauliche Umgestaltung der Lichtkuppeln (Auswechselung der Verglasung, Verbesserung des Lichteinfallwinkels) wird unter einem bei der Baudienststelle beantragt.

Zu Punkt 2:

Der Einbau der Lärmschutzfenster und die schallschutztechnische Verbesserung des Parapet-Mauerwerkes im Bereich der Abfertigungshalle der Gütereinfuhr 1 wurde bei der Baudienststelle bereits beantragt. Mit einer Verwirklichung dieser Verbesserungsmaßnahme ist jedoch angesichts der budgetären Lage in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Zollamt Grametten

1. Bedingt durch den verstärkten Grenzverkehr sollte der Vorplatz des Zollamtsgebäudes mit einem Vordach versehen werden, um die dort tätigen Bediensteten gegen Witterungsunbilden weitgehend zu schützen.

2. Da nach der Öffnung der Grenze zur Tschechoslowakei ein verstärkter Kundenverkehr besteht, sollten die den Bediensteten zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erweitert werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu den Punkten 1 und 2:

Der Um- und Ausbau der Grenzabfertigungsanlage samt Überdachung des Amtsplatzes wurde bereits beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt. Die baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich 1990/91 durchgeführt.

* - * - * - * - *

C)**Zollposten Reintal**
An der Bundesstraße 47, 2276 Reintal

1. In der Dienststelle wäre ein geeigneter, den einschlägigen Normen entsprechender Handfeuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten.

- 33 -

2. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären in der Dienststelle jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

3. Um den Bediensteten eine zumutbare Kontrolltätigkeit im Freien bei jeder Wetterlage zu ermöglichen, wäre dringend zu empfehlen, den Arbeitsbereich innerhalb des Abfertigungsplatzes zu überdachen.

**Zollamt Kleinhauptsdorf
2054 Kleinhauptsdorf**

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen wäre der Abfertigungsbereich vor dem Amtsgebäude zu überdachen. Bei der Aufstellung eines entsprechenden Daches wäre auch auf einen bestmöglichen Windschutz Bedacht zu nehmen.

**Zollwachabteilung
Finsterbuschstraße-Ölhafen, 1220 Wien**

Den Bediensteten wäre eine Duschnmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

**Finanzamt
Abt Karl Straße 25, 3390 Melk**

Bei jedem Waschplatz wären Reinigungsmittel und Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, dürfen Handtücher nur zur einmaligen Benützung sein (Einweghandtücher).

**Zollamt und Zollwachabteilung
Wullowitz
4262 Leopoldschlag**

1. Die in sämtlichen Räumen angebrachte Deckenbeleuchtung (Leuchtstoffröhren) ist wegen ihres Flimmer-Effektes gesundheitsschädlich und sollte daher durch phasenverschoben angespeiste Doppelröhren saniert bzw. ersetzt werden.

2. Im Aufenthaltsraum besteht derzeit keine Möglichkeit, das anfallende Kochgeschirr zu spülen. Das Reinigen des Geschirrs muß im Waschbecken der WC-Anlage erfolgen und ist daher aus hygienischer Sicht äußerst bedenklich.

3. Der Fußboden im Bereich der Schreibtische in der Abfertigungshalle wäre mit einem derartigen Belag zu versehen, der eine ausreichend hohe Wärmedämmung und geringe Wärmeableitung gewährleistet.

Um eine gesundheitsschädliche Zugwirkung zu vermeiden, wären die Schließfunktionen sämtlicher Eingangstüren zu erneuern.

4. Aufgrund des seit der Öffnung der Grenzen um ein vielfaches angestiegenen Verkehrs wären für die Beamten in der Personalabfertigung im Freien entsprechende Kabinen einzurichten, wie sie bereits in sämtlichen größeren Grenzübergängen zu finden sind. Damit wäre ein größtmöglicher Schutz vor Abgasen und Witterungseinflüssen gegeben und es könnte eine mögliche Gefährdung der Beamten durch Abgase usw. verhindert werden.

**Finanzamt
Reichsstraße, 6800 Feldkirch**

1. Der Lärm-Beurteilungspegel am Arbeitsplatz sollte auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 50 dB nicht überschreiten. In der Telefonzentrale wurde durch Messung nachgewiesen, daß dieser Wert deutlich überschritten wurde (65 dB(A)). Es wäre dafür Sorge zu tragen (durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen), daß die Bediensteten in der Telefonzentrale nicht durch Lärm unzumutbar beeinträchtigt werden.

- 35 -

2. Die Küchengeräte sind mit Fehlerstromschutzschaltern abzusichern.
3. Die Türe der Tiefkühlzelle wäre so zu gestalten, daß sie jederzeit von innen geöffnet werden kann.
4. Die Fenster in der Küche wären wieder offenbar einzurichten. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Küche gesondert mechanisch lüftbar einzurichten.
5. Beim Notausgang in der Tiefgarage wäre eine bei Netzausfall selbsttätig einschaltende Notbeleuchtung zu installieren.
6. Der Boden in der Küche wäre stolpersicher auszuführen.
7. Für das Altpapier wäre ein eigener mindestens brandhemmender Papierlagerraum zu errichten. Keinesfalls dürfte die Lagerung - wie derzeit gehandhabt - in der Tiefgarage erfolgen.
8. Da die Rampenheizung (Auffahrt, Tiefgarage) derzeit defekt ist, wäre sie zu reparieren bzw. es wird vorgeschlagen, den Rampenbereich zu überdachen.

Zollwachabteilung
Steig 14, 6842 Koblach

Da die Dienststelle von Streifendienstbeamten begangen werden muß, wäre den Bediensteten fließend Warm- und Kaltwasser zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wäre das WC im Keller heizbar (zumindest Frostwächter) einzurichten.

- 36 -

Zollwachabteilung
6774 Tschagguns

Den Bediensteten wäre eine den hygienischen Erfordernissen entsprechende WC-Anlage sowie fließend Warm- und Kaltwasser zur Verfügung zu stellen.

Zollamt
Grenzgasse, 3950 Gmünd

1. Aufgrund des verstärkten Ein- und Ausreiseverkehrs nach Öffnung der Grenze zur CSSR sollten die Abfertigungsspuren vor dem Zollamtsgebäude mit einer Überdachung versehen werden, um die dort tätigen Bediensteten gegen Wettereinflüsse zu schützen.

2. Zwischen den Fahrspuren sollte ein Abfertigungskiosk errichtet werden, der beleuchtbar und beheizbar einzurichten wäre.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Zollamt, 2165 Drasenhofen 326
2. Zollamt Saalbrücke, Münchner Bundesstraße 202, 5020 Salzburg

- 37 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

=====

A)

Bundespolizeidirektion, Referat 9, Schießkanal und
Arbeitsinspektionsarzt, Liechtenwerderplatz 5, 1090 Wien
Bundespolizeidirektion, Berggasse 2, 4400 Steyr
Gendarmerieposten, 2153 Stronsdorf 20
Gendarmerieposten, Stockerauerstraße 28, 2100 Korneuburg
Gendarmerieposten, Hauptplatz 17, 2191 Gaweinstal
Gendarmerieposten, Hauptstraße 66, 5302 Henndorf/Wallersee
Gendarmeriepostenkommando, Berggasse 2, 4400 Steyr
Gendarmeriepostenkommando, 4663 Laakirchen
Gendarmeriepostenkommando, Stadtplatz 1, 5280 Braunau
Kommissariatswachzimmer, Lainzer Straße 49, 1130 Wien
Kommissariatswachzimmer, Leyserstraße 2, 1140 Wien
Landesgendarmeriekommando für Steiermark,
Straßgangerstraße 280, 8053 Graz
Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich,
Gruberstraße 35, 4010 Linz
Wachzimmer, Preindlgasse 21, 1130 Wien
Wachzimmer, Am Platz 1, 1130 Wien
Wachzimmer, Hadersdorfer Hauptstraße 77, 1140 Wien
Wachzimmer, Waidhausenstraße 28, 1140 Wien
Wachzimmer, Isbarygasse 5-7, 1140 Wien
Wachzimmer, Wurmsergasse 9, 1150 Wien
Wachzimmer, Felberstraße 1, 1150 Wien
Wachzimmer, Wimpffengasse 6, 1220 Wien

* - * - * - * - *

B)

Bundespolizeikommissariat Schmelz
Tannengasse 8 - 10, 1150 Wien

1. Es wäre für jene Beamte, welche auch den Inspektionsdienst versehen, ein Umkleideraum zu schaffen.

2. Sämtlichen Bediensteten, wie z.B. den in der Verwaltung (Konzept) und in der Kriminalabteilung Beschäftigten wären zum Aufenthalt in den Dienstpausen und zum Einnehmen der Mahlzeiten Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, die in der kalten Jahreszeit zu beheizen sind. In den Aufenthaltsräumen wären Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

3. Das Nachtdienstzimmer wäre von den anderen Dienstzimmern räumlich zu trennen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Räumlich nicht möglich.

Zu Punkt 2:

Räumlich nicht möglich, da zu knapp. Die Heizung wird instandgesetzt.

Zu Punkt 3:

Ist dienstmäßig und organisatorisch nicht möglich.

Kommissariatswachzimmer
Tannengasse 8 - 10, 1150 Wien

1. Für je fünf Bedienstete, welche gleichzeitig ihren Dienst beenden, wäre ein hygienisch unbedenklicher Waschplatz zur Verfügung zu stellen.

2. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß in der kalten Jahreszeit die Heizung im Wachzimmer an Sonntagen und in der Nacht einwandfrei funktioniert.

3. Es wäre zweckmäßig, das Funkgerät vom Kommissariatswachkommandanten getrennt zu installieren.

4. Die Räume für die Garderobekästen wären zu erweitern.

- 39 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1, 2 und 4:

Wird von der Bundesbaudirektion Wien behoben.

Zu Punkt 3:

Räumlich nicht möglich.

Polizeikommissariat
Lainzerstraße 49, 1130 Wien

1. Die Aborte im ersten Stock des Kommissariats und der Parteienabort im ersten Stock des Kommissariats wären mit einer ausreichenden Lüftung zu versehen.
2. Der Abort beim Paß- und Meldeamt wäre instandzusetzen.
3. Beim Paßamt, beim Meldeamt und beim Amtsarzt wäre ein Parteienabort einzurichten.
4. Es wird empfohlen, die Duschkabine aus der Küche in einen geeigneten Raum zu verlegen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 4:

Diese Maßnahmen mit Schätzkosten von S 400.000,-- können im Jahr 1990 nicht durchgeführt werden, da keine finanzielle Bedeckung gegeben ist.

- 40 -

**Bezirkspolizeikommissariat
Wagramerstraße 89, 1220 Wien**

Es wäre Vorsorge zu treffen, daß für hausfremde Personen der Zutritt in die Hausgarage über das Stiegenhaus nicht möglich ist. Auf die diesbezügliche Dringlichkeit wird hingewiesen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Ist von der Bundesbaudirektion Wien zu erledigen.

**Bezirkspolizeikommissariat
Hermann Bahrstraße 1-3, 1210 Wien**

Anläßlich einer Überprüfung der gegenständlichen Dienststelle wurde festgestellt, daß den Empfehlungen im Überprüfungsbefund des Vorjahres in keinem Punkt entsprochen wurde. Da in Erfahrung gebracht wurde, daß eine Generalsanierung des gegenständlichen Amtsgebäudes geplant ist, wird daher dringendst empfohlen, die Generalsanierung unter Berücksichtigung der erwähnten Empfehlungen durchzuführen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Generalsanierung des Polizeikommissariates soll nach Maßgabe der finanziellen Kreditmittelzuteilungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie nach Abschluß der entsprechenden weiteren Planungstätigkeiten erfolgen, mit dem Baubeginn kann frühestens ab Spätherbst 1991 gerechnet werden.

**Bundespolizeidirektion Wien,
Polizei-Diensthundeabteilung
Scheydgasse 20, 1210 Wien**

Um einen zumutbaren Aufenthalt für die Bediensteten während der

- 41 -

Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, wird dringend empfohlen, als Ersatz für den abgetragenen Krankenzwinger ein neues Gebäude zu errichten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Im Rahmen der interministeriellen Besprechung zum Bauprogramm 1990 wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für das Projekt der Errichtung eines Verwaltungs- und Ausbildungsgebäudes im Bereich der Polizei-Diensthundeabteilung der BPD Wien in 1210 Wien, Scheydgasse 20, Kreditmittel in Höhe von S 15 Mio. genehmigt.

Das Bundesministerium für Inneres ist sich der Problematik der Fortführung des Ausbildungsbetriebes, die mit Eintritt des durch die Errichtung der Bundesprüfanstalt für KFZ bedingten Gelände- und Gebäudeverlustes entstand, durchaus bewußt und hat diese bereits mehrfach dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten dargelegt.

Aus bisher nicht näher bekannten Gründen hat sich aber die für dieses Jahr zugesagte Errichtung des Gebäudes verzögert. Das projektierte Gebäude wird jedenfalls nicht nur in den jetzt beanstandeten Belangen mit den Bestimmungen des BSG konform gehen.

Gendarmerieposten
Marktplatz 13, 3352 St.Peter/Au

Den Bediensteten wäre eine eigene Abortanlage, die von den Häftlingen nicht mitbenutzt wird, zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Schaffung einer eigenen, nur durch die Bediensteten der Dienststelle zu benützenden WC-Anlage kann aus wirtschaftlichen Gründen (Verwahrungs-frequenz: 1990 zwei Verwahrungen, 1989 zwei Verwahrungen, 1988 vier Verwah-rungen, 1987 acht Verwahrungen) nicht realisiert werden.

Weiters wäre zu beachten, daß laut den beiliegenden "Richtlinien für die Gestaltung und Einrichtung von Verwahrungsräumen", Pkt. 15/1, notfalls auch mit der Beistellung eines Kunststoffkübels mit Deckel das Auslangen gefunden werden kann.

Gendarmerieposten
Graben 25, 3340 Waidhofen/Ybbs

Auf einigen Posten, wie z.B. in Kematen und Waidhofen/Ybbs, sind die Sichtfenster neben den Eingangstüren kugelsicher ausgestattet. Es wäre zu überlegen, ob aus Gründen der Sicherheit der Bediensteten allgemein eine kugelsichere Ausführung der Türen notwendig wäre.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Ausführung der Türen in Gendarmerieunterkünften aus kugelsicherem Material ist nicht generell vorgesehen, weil der Schutz der Bediensteten durch das Kontaktfenster zum Journaldienstraum weitgehend gewährleistet scheint, und sich die Bediensteten der meisten Gendarmerieposten überwiegend im geschützten Journaldienstraum aufhalten.

Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Salzburg
Hellbrunnerstraße 5,
5010 Salzburg

1. Die Fenster der Diensträumlichkeiten sollten instandgesetzt werden, sodaß diese anstandslos geöffnet werden können und Zugerscheinungen nicht auftreten.
2. Das Dachgeschoß sollte wegen der vorhandenen lichten Raumhöhe und wegen der klimatischen Verhältnisse nicht für Arbeitsräumlichkeiten (Büro oder EDV-Raum) verwendet werden.
3. Im Bereich des Stiegenhauses sowie im Bereich der Hauptverkehrswege, welche zum Stiegenhaus führen, dürfen Lagerungen nicht vorgenommen werden.

- 43 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Hinsichtlich der Punkte 1 bis 3 wurde das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten befaßt. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit dieses Hauses kann bereits vorweg bekanntgegeben werden, daß nur durch einen Neubau diese Unzulänglichkeiten beseitigt werden können.

**Gendarmerieposten
Gr.-Gerungs**

1. Es wird empfohlen, die Dienststelle mit Dienstkraftwagen auszurüsten, die über Allradantrieb verfügen, da die Einsatzfahrten oft in unwegsamem Gelände vorgenommen werden müssen.

2. Die der Dienststelle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sollten durch Hinzunahme weiterer Räume im Gebäude Zwettlerstraße 96 vergrößert werden, da bereits ein Überbelag gegeben ist.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Der Gendarmerieposten Groß-Gerungs kann aufgrund der gegebenen geographischen Lage mit den zugewiesenen Fahrzeugen der Marke VW Golf Diesel und VW Golf Kat das Auslangen finden.

Für außergewöhnliche Straßenverhältnisse in den Wintermonaten besteht die Möglichkeit, beim Landesgendarmeriekommando Schneeketten anzufordern.

Zu Punkt 2:

Die Größe der Unterkunft des Gendarmeriepostens beträgt 116 m^2 und liegt damit über der mit 105 m^2 festgelegten Nutzflächennorm.

- 44 -

Die Beamten des Gendarmeriepostens Groß-Gerungs verrichten Wechseldienst, weshalb stets nur etwa 2 - 3 Beamte im Dienst stehen. Aufgrund der primären Außendienstverpflichtung sind im Regelfall nur 1 oder 2 Bedienstete in den Amtsräumen gegenwärtig, weshalb die vorhandene Unterkunftsgröße ausreichend ist.

* - * - * - * - *

C)

**Polizeikommissariat
Donaustadt-Wachzimmer
Quadenstraße 8, 1220 Wien**

1. Den Bediensteten wäre eine eigene Abortanlage, die nicht auch von Parteien benutzt wird, zur Verfügung zu stellen.
2. Schadhafte Sitzgelegenheiten, wie Rollsessel und sonstige Sitze wären auszuwechseln.

**Gendarmerieposten
2165 Drasenhofen 319**

1. Jedem Bediensteten sollte ein Schreibplatz zur Verfügung stehen. Die neu aufzustellenden Schreibtische wären in natürlich belichteten Diensträumen unterzubringen.
2. Für jeden Bediensteten sollte eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2 m^2 vorhanden sein.
3. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.
4. Den Bediensteten wäre eine Duschmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

- 45 -

5. Die Be- und Entladeecke für die Dienstwaffen sollte bis zu einer Höhe von mindestens 1,5 m und einer Breite von mindestens je 60 cm mit 5 cm starken Weichholzplatten versehen sein. Am Boden wäre eine Sandkiste anzuordnen.

**Polizeikommissariat
Donaustadt-Wachzimmer
Rennbahnweg 27, Stiege 3, 1220 Wien**

1. Lockere Wandsteckdosen wären entsprechend zu fixieren (Wachkommandantenraum- und Küche).

2. Eine schadhafte elektrische Schukosteckdose im Wachkommandantenraum wäre auszuwechseln.

3. In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

**Gendarmerieposten
Triester Bundesstraße 40, 2632 Wimpassing**

Die künstliche Beleuchtung in den Arbeitsräumen erscheint nicht ausreichend. Durch die vorhandene Allgemeinbeleuchtung in Form von Deckenleuchten werden Beleuchtungsstärken von 60 - 210 Lux erzielt. Bei zusätzlichen Einsatz der vorhandenen Tischleuchten (insgesamt vier Stück) wurden an den Schreibtischen 340 Lux gemessen. Diese Tischleuchten sind aus Sicherheitsgründen nur mit 60-W-Lampen bestückt und erhellen zufolge ihrer veralteten Bauweise lediglich ein sehr begrenztes Arbeitsfeld, wodurch sich in den Arbeitsbereichen eine ungleichmäßige Beleuchtung ergibt.

Im Einvernehmen mit einer einschlägigen Fachfirma sollte die Beleuchtung aller Arbeitsräume des Postens so hergestellt werden, daß sich an allen Büroarbeitsplätzen Beleuchtungsstärken von 500 - 700 Lux ergeben. Der Reflexionsgrad von Wänden, Decken, Fußböden und Arbeitsflächen wäre hiebei zu berücksichtigen. Auf die Vermeidung von Blendwirkungen und Flimmereffekten müßte geachtet werden.

Gendarmerieposten
Praterstraße 37, 3100 St.Pölten

1. Das zerbrochene Garagenfenster wäre instandsetzen bzw. erneuern zu lassen.
2. Vor dieser Garage wäre die vorhandene Waschgelegenheit für die Bediensteten mit warmem fließenden Wasser auszustatten sowie mit einem geeigneten hautschonenden Reinigungsmittel in gebrauchsfertiger Form.
3. Der durch Brand stark beschädigte Abstellraum wäre in einen verwendungsfähigen Zustand zu bringen.

Gendarmerieposten
Mozartstraße 9, 3300 Amstetten

1. Sämtliche noch nicht sanierte Fenster des Gebäudes, insbesondere im Dachgeschoß und Ledigenzimmer sowie die Fenster des Journalzimmers und der Lichtbildstelle wären zu sanieren, um schädliche Zugluft für die Bediensteten zu vermeiden.
2. Das Fenster des Öllagerraumes, welches auch als Be- und Entlüftung dient, wäre so zu sanieren, daß es wieder leicht zu öffnen ist.
3. Die vorhandene Aufzugsanlage wäre entweder jährlich überprüfen zu lassen oder zu entfernen.
4. Im Heizkeller wäre ein geeigneter Behälter zur Aufnahme von Abfallpapier aufzustellen.
5. Die gebrochene Glasscheibe der Eingangstüre des Abstellraumes (vorm. Hundeküche) sowie die Türe selbst wäre instandzusetzen bzw. zu erneuern.

- 47 -

6. In sämtlichen Kanzleiräumen wäre die gesamte elektrische Installation überprüfen und sanieren zu lassen.

Landesgendarmeriekommando
für Oberösterreich
Gruberstraße 35, 4010 Linz

1. Der mit Spritzlackierarbeiten beschäftigte Bedienstete ist einer besonderen ärztlichen Untersuchung hinsichtlich einer Einwirkung von Xylol und Toluol zuzuführen.

2. Die Absaugungsanlage der Dunkelkammer sollte auf ihre Absaugleistung hin überprüft werden bzw. versucht werden, durch ein Absenken der Absaugungserfassungseinrichtungen eine örtliche Abzugswirkung direkt an den Entwicklerbädern zu erreichen.

3. Durch die Installierung einer örtlichen Absaugungseinrichtung im Bereich der Positiv- und der Negativ-Entwicklerautomaten sollten die derzeit bei den Bediensteten vorhandenen gesundheitlichen Beschwerden, wie Augenbrennen, Hustenreiz etc. verhindert werden.

Gendarmerieposten
5324 Faistau 28

Die Räume des Gendarmeriepostens befinden sich nicht in gutem und sicherem Zustand, da Mauerrisse und Spalten aufgetreten sind. Es wird empfohlen, eine Überprüfung dahingehend durchzuführen zu lassen, inwieweit durch den Bauzustand eine Gefährdung der Bediensteten gegeben sein kann.

**Gendarmerieposten
Dr.-Adolf-Scherz-Platz 1, 5400 Hallein**

1. In den Kanzleiräumen sollte im Bereich der Schreibplätze als Ergänzung der Allgemeinbeleuchtung eine Arbeitsplatzbeleuchtung vorgesehen werden (§ 11 ADSchV).

2. In den Kanzleiräumen, im Bereich der Schreibplätze, sollten den Bediensteten geeignete Arbeitsstühle zur Verfügung gestellt werden, sodaß sie ihre Tätigkeit in einer ungezwungenen Körperhaltung erledigen können (§ 33 ADSchV).

3. Im Fernschreobraum sollte der Bildschirmarbeitsplatz entsprechend den ergonomischen Erkenntnissen eingerichtet werden. Das gleiche trifft auch für die Gestaltung des Arbeitsplatzes im Bereich der Bildschirmschreibmaschine Zivilgruppe zu. Als Richtlinie wird auf die ÖNORM A 2630 hingewiesen (§ 34 ADSchV).

**Gendarmerieposten
5710 Kaprun**

1. Die Schreibtische sollten mit einer Beleuchtung gemäß ÖNORM 1040 versehen werden; die Beleuchtungsstärke an den einzelnen Arbeitsplätzen sollte mindestens 300 Lux betragen (§ 11 ADSchV).

2. Den Bediensteten sollten ausreichend warme Handschuhe für den Außendienst im Winter zur Verfügung gestellt werden (§ 44 ADSchV).

3. Die WC-Muschel sollte ordnungsgemäß befestigt werden (§ 107 ADSchV).

4. Der Vorraum und die Büroräume sollten mit einem hellen Wand- und Deckenfarbton versehen werden; die Putzschäden sollten beseitigt werden (§ 9 ADSchV).

5. Die Fenster sollten gegen Zugluft abgedichtet werden (§ 3 ANSchG).

- 49 -

6. Der Fußboden in der Kanzlei 3 (Linoleum) sollte wieder instandgesetzt werden (§ 8 ADSchV).

7. Die elektrischen Kabel und Leitungen sollten fix verlegt werden.

Gendarmerieposten
5651 Lend 86

1. Jede der Diensträumlichkeiten sollte mit einer geeigneten Beheizungsmöglichkeit ausgestattet werden, sodaß eine gleichmäßige Raumtemperatur gewährleistet ist (§ 18 ADSchV).

2. Den Bediensteten des Gendarmeriepostens sollte ein Waschraum mit einer Waschgelegenheit mit Kalt- und Warmwasser zur Verfügung gestellt werden (§ 53 ADSchV).

3. Den Bediensteten des Gendarmeriepostens sollten die Abortanlagen getrennt von den übrigen Benützern des Hauses zur Verfügung gestellt werden (§ 54 ADSchV).

Gendarmerieposten
Salzburgerstraße 56, 5620 Schwarzach

1. Der zweite Bürraum im Erdgeschoß und der Vorraum sollten mit einem neuen hellen Wand- und Deckenstrich versehen werden bzw. der Wasserschaden an der Wand des Vorraumes saniert werden (§ 9 Abs. 1 ADSchV).

2. Die Badewanne mit Brause, die derzeit wegen des defekten Abflusses nicht benutzt werden kann, sollte wieder instandgesetzt werden (§ 53 ADSchV).

3. Das straßenseitige Fenster des ersten Bürraumes im Erdgeschoß sollte als Schutz gegen Lärm mit einem zweiten Flügel versehen werden.

- 50 -

4. Die Fenster des zweiten Bürraumes im Erdgeschoß und die Eingangstüre sollten gegen Zugluft abgedichtet werden.

5. An der Stiege in den Keller sollte ein Handlauf angebracht werden (§ 23 Abs. 6 ADSchV).

Flugsicherungshilfsstelle des
Bundesamtes für Zivilluftfahrt
(Expositur der Gendarmerie
Zell am See)
Flugplatzstraße, 5700 Zell am See

1. Die Fenster in den Diensträumlichkeiten der Flugsicherungsstelle entsprechen nicht mehr den Anforderungen. Sie sollten abgedichtet werden, sodaß keine gesundheitsschädliche Zugluft mehr auftritt. Außerdem ist nach Möglichkeit ein Teil der Fenster zur Lüftung kippbar einzurichten; diese sollen vom Boden aus leicht bedient werden können.

2. Am Fußboden der Diensträumlichkeiten wäre zumindest im Bereich der ständigen Arbeitsplätze ein fußwarmer bzw. ausreichend wärmedämmender Belag anzubringen.

3. Es wäre dafür zu sorgen, daß das WC im Winter nicht einfriert und somit jederzeit benützbar bleibt (z.B. Heizung).

4. Ein entsprechender Schutz gegen direktes Sonnenlicht und Hitzeeinwirkung in der warmen Jahreszeit wäre anzubringen.

- 51 -

**Gendarmerieposten
5550 Radstadt**

Der Aufenthaltsraum wird auch für betriebstechnische Zwecke (Ledigenzimmer) verwendet. Es sollte daher entweder ein gesonderter Aufenthaltsraum oder eine Unterkunft gemäß § 57 der ADSchV eingerichtet werden.

**Gendarmerieposten Anif
5081 Neuanif 81**

Die Fenster der Diensträumlichkeiten sollten entsprechend abgedichtet werden, sodaß insbesonders während der kalten Jahreszeit Zugerscheinungen nicht auftreten.

**Landesgendarmeriekommando,
Außenstelle Anif, Verkehrsabteilung
Neuanif 98, 5081 Anif**

Die Fenster der Amtsräumlichkeiten sollten entsprechend abgedichtet werden, sodaß insbesonders während der kalten Jahreszeit Zugerscheinungen in den Arbeitsbereichen nicht auftreten.

**Bundespolizeidirektion
Karlauerstraße, 8020 Graz**

In der Bundespolizeidirektion, Abteilung Waffenmeisterei, befindet sich im sogenannten Schleifraum eine erst teilweise installierte Absauganlage. Diese sollte möglichst rasch vervollständigt und in Betrieb genommen werden, um die Gesundheit der Bediensteten zu schützen.

Bundespolizeidirektion
Richtstraße 35, 9500 Villach

Alle Bediensteten, die einem Schallpegelwert von über 85 dB(A) ausgesetzt sind, wären bei einem hiezu ermächtigten Arzt im Abstand von drei Jahren untersuchen zu lassen.

Gendarmeriepostenkommando
Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf

1. Im Elektroverteiler wären die einzelnen Stromkreise in dauerhafter Weise und deutlich sichtbar zu bezeichnen.

2. Den Beamten wären an den Arbeitsplätzen im Büro ergonomische Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Derzeit ist am Posten lediglich eine ergonomische Sitzgelegenheit vorhanden. Die Beleuchtungsstärke am Arbeitsplatz soll mindestens 500 Lux betragen.

3. Das Flachdach, unter dem sich die Büros befinden, ist schlecht isoliert, sodaß in den Sommermonaten eine Temperatur von ca. 30° herrscht; für entsprechende bauliche Maßnahmen wäre zu sorgen.

4. Die Verkehrswege zum Arrestzugang sind durch Lagerungen von Möbeln etc. verstellt. Die Verkehrswege wären frei zu halten.

5. Bei den Deckenleuchten mit Metallfassung im Bereich des Arrestzuganges wären Schutzleitern anzuschließen und die Schutzgläser wieder anzubringen; letzteres gilt auch für die Garage.

6. Die Seilwinde im Bootshaus wäre jährlich zu überprüfen. Bei der Seilschlaufe wären drei Seilklemmen anzubringen. Über die durchgeföhrten Überprüfen wären Vormerke zu führen.

- 53 -

7. Der Sozialraum wäre in einem hellen Farbton auszumalen. Die Anbringung eines Waschbeckens wäre zweckmäßig.

8. Die Sanitärräume wären den Arbeitnehmerschutzzvorschriften entsprechend instandzusetzen.

Gendarmeriepostenkommando
Arthur Lemischplatz 2, 9800 Spittal/Drau

1. Jedem Bediensteten wäre eine den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

2. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen, wobei die verschiedenen Arten der Dienstbekleidung zu berücksichtigen wären. Die Kleiderkästen wären in einem eigenen Umkleideraum aufzustellen.

3. Beide Fluchttüren aus dem Gebäude öffnen nicht nach außen. Eine Änderung zumindest bei einer Türe, die dann normgerecht zu kennzeichnen wäre, wäre durchzuführen.

Gendarmerieposten
Dorf 307, 6167 Neustift

1. Der Ölofen im Büro des Postenkommandanten wäre so regelbar einzurichten, daß der Raum bei geschlossener Tür nicht überheizt wird.

2. In der nordseitig und in der ostseitig gelegenen Kanzlei wären nur so viele Arbeitsplätze einzurichten, daß einerseits alle Arbeitsplätze im ausreichend natürlich belichteten Teil des Raumes liegen und andererseits auf jede darin beschäftigte Person ein freier Luftraum von mindestens 12 m^3 entfällt sowie jedem Bediensteten an seinem Arbeitsplatz eine Bodenfläche von mindestens $2,0 \text{ m}^2$ zur Verfügung steht.

3. Dem als Motorradfahrer und den im Alpinbereich beschäftigten Bediensteten wären zur Aufbewahrung ihrer Arbeitskleidung entsprechend größere bzw. mehr Kleiderkästen zur Verfügung zu stellen.

4. Beim Waschplatz wären den Bediensteten die notwendigen Mittel zum Reinigen, wie Seife in Creme-, Pulver- oder flüssiger Form in Seifenspendern oder als Seifenstück, sofern dies ausschließlich von einer Person verwendet wird, sowie die notwendigen Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen; sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird, dürfen Handtücher nur zur einmaligen Benützung bestimmt sein.

**Gendarmerieposten
Salzburger Straße 42, 6383 Erpfendorf**

1. Den Bediensteten wären zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sodaß im jeweiligen Arbeitsraum auf jede darin beschäftigte Person ein freier Luftraum von mindestens 12 m^3 entfällt sowie jedem Bediensteten an seinem Arbeitsplatz eine Bodenfläche von mindestens 2 m^2 zur Verfügung steht.

2. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten an einem von den Kanzleiräumen mit Parteienverkehr abgesonderten und nicht einsichtigen Platz eine ausreichende Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie eine Einrichtung für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung zu stellen.

3. An jenen Arbeitsplätzen, an denen vorwiegend sitzend gearbeitet wird, wären den neuesten Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Sessel zur Verfügung zu stellen (höhenverstellbare Drehstühle mit Rollen an mindestens fünf Auslegern).

4. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten an einem geeigneten Platz bzw. möglichst in einem Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

- 55 -

5. Für die Bediensteten wäre eine entsprechende Pißanlage einzurichten.

6. Im Hinblick auf die Anforderungen und die Dauer des Dienstes wäre eine Duschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser einzurichten.

7. Beim Waschplatz wären den Bediensteten die notwendigen Mittel zum Reinigen, wie Seife in Cremeform, Pulverform oder flüssiger Form in Seifenspendern sowie die notwendigen Mittel zum Abtrocknen (z.B. Einmalhandtücher) zur Verfügung zu stellen.

8. Zum Trocknen nasser und feuchter Kleidung wären entsprechende Einrichtungen an einem geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.

**Wachzimmer Rathaus
Maria Theresien-Straße 18, 6010 Innsbruck**

1. Den Bediensteten wären zusätzliche entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sodaß im jeweiligen Arbeitsraum auf jede darin beschäftigte Person ein freier Luftraum von mindestens 12 m^3 entfällt sowie jedem Bediensteten an seinem Arbeitsplatz eine Bodenfläche von mindestens 2 m^2 zur Verfügung steht.

2. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wären den Bediensteten an einem von den Kanzleiräumen mit Parteienverkehr abgesonderten und nicht einsichtigen Platz eine ausreichende Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie eine Einrichtung für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung zu stellen.

3. An jenen Arbeitsplätzen, an denen vorwiegend sitzend gearbeitet wird, wären den neuesten Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Sessel zur Verfügung zu stellen (höhenverstellbare Drehstühle mit Rollen an mindestens fünf Auslegern).

4. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten an einem geeigneten Platz bzw. möglichst in einem Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

5. Für die Bediensteten wäre eine entsprechende Pißanlage einzurichten.

6. Beim Waschplatz wären den Bediensteten die notwendigen Mittel zum Reinigen, wie Seife in Cremeform, Pulverform oder flüssiger Form in Seifenspendern sowie die notwendigen Mittel zum Abtrocknen (z.B. Einmalhandtücher) zur Verfügung zu stellen.

7. Zum Trocknen nasser und feuchter Kleidung wären entsprechende Einrichtungen an einem geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.

8. Beim Stromverteiler hinter der Zugangstüre vom Freien wären die Stromkreise zu bezeichnen.

Gendarmeriepostenkommando
Obermarkt, 6600 Reutte

1. Bei den Schreibtischarbeitsplätzen im Journaldienstraum und im Postenkommandantenraum wären ein Beleuchtungsniveau von mindestens 500 Lux zu gewährleisten.

2. Die unter den Punkten 2, 3, 4, 6, 8 und 9 des ha. Schreibens vom 25. Mai 1982, Zl. 5930/21-14/82, angeführten Maßnahmen werden neuerlich zur Behebung empfohlen.

3. Die WC-Anlage für die Bediensteten wäre in einen hygienisch einwandfreien Zustand (Geruchsbelästigung, schadhafter Wandanstrich) zu versetzen; sie sollte von Parteien nicht benutzt werden.

- 57 -

Landesgendarmeriekommando
für Tirol
Innrain 34, 6020 Innsbruck

1. Die für Männer bzw. Frauen bestimmten sanitären Einrichtungen im 2. Obergeschoß wären getrennt nach Geschlecht zu kennzeichnen.

2. Der Raum für die Raumpflegerin wäre aus dem Vorraum (Waschraum) zur WC-Anlage für Männer im 2. Obergeschoß zu verlegen (z.B. in den Bereich des Sanitärraumes für Frauen im 2. Obergeschoß).

3. Da Wasch- und Duschräume in der Regel in der Nähe der Umkleideräume angeordnet sein müssen, sodaß sie ohne Gefahr einer Erkältung erreicht werden können, wäre im Vorraum (Waschraum) zur WC-Anlage für Männer im 2. Obergeschoß eine Dusche einzurichten. Ferner wäre aufgrund der Bedienstetenzahl zumindest ein weiteres Waschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser vorzusehen.

4. Der Sanitärraum im Erdgeschoß anschließend an die Garage wäre von dieser durch eine brandbeständige Schleuse mit zumindest brandhemmenden, selbstschließenden Türen zu trennen. Vom Sanitärraum wäre ein direkt ins Freie führender, sicher begehbarer Notausstieg, der von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden kann, einzurichten.

5. Den Bediensteten in der KFZ-Werkstatt im Erdgeschoß wären zur Aufbewahrung ihrer Straßen- und Arbeitskleidung entsprechend große versperrbare Kleiderkästen an einem geeigneten Platz (z.B. im Bereich der Duschen im Sanitärraum) zur Verfügung zu stellen.

6. Bei den Waschplätzen im Sanitärraum im Erdgeschoß wären Seifenspender und Händetrockeneinrichtungen vorzusehen, sofern nicht jedem Bediensteten ein eigenes Stück Seife und Handtuch zur Verfügung gestellt wird.

7. Für die Duschräume wird eine Raumtemperatur von mindestens 24°C empfohlen.

Gendarmeriepostenkommando
Engelszell 12, 4090 Engelhartszell

Die Garagenausfahrt für die Einsatzfahrzeuge sollte derart umgestaltet werden, daß auf beiden Seiten des Fahrzeuges noch eine freie Gangbreite von mindestens 0,5 m verbleibt.

Gendarmeriepostenkommando
4775 Taufkirchen

1. Der Posten wäre mit einer Brausegelegenheit auszustatten.
2. Die Stiegenpodeste wären gegen die Glasbausteinwand durch standfeste, mindestens 1 m hohe Geländer oder Verblendungen abzusichern.
3. Die Beleuchtung in den Kanzleiräumen sollte verbessert werden.
4. Es wird empfohlen, die Türen zu den Dienstzimmern mit splittersicheren Glasfüllungen auszustatten.

Gendarmeriepostenkommando
Markt 160, 5360 St.Wolfgang

1. Die Balkonglastüren der Kanzleiräume und das Stiegenhausfenster sollten mit splittersicherer Füllung ausgestattet werden.
2. Für den Probelauf des Notstromaggregates wäre eine mechanische Absaugung der Abgase vorzusehen. Die Ausblasöffnung sollte über Dach angeordnet werden.
3. Der Sozialraum sollte mit einer Möglichkeit zur Geschirreinigung ausgestattet werden.

- 59 -

4. Es wird empfohlen, den Abgang zum Keller mit einem Handlauf auszustatten.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Polizeikommissariat Donaustadt - Wachzimmer,
Quadenstraße 8, 1220 Wien
2. Gendarmeriepostenkommando Krumpendorf,
Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf
3. Gendarmerieposten Amstetten, Mozartstraße 9, 3300 Amstetten

- 60 -

- 61 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

=====

A)

Außenstelle Floridsdorf des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses,
Gerichtsgasse 6, 1210 Wien
Bezirksgericht Floridsdorf, Gerichtsgasse 6, 1210 Wien
Geschäftsstelle für Bewährungshilfe, Schießstattring 35, 3100 St.Pölten
Justizanstalt Mittersteig - Außenstelle Stockerau,
Theresia Pampichlerstraße 23, 2000 Stockerau
Justizanstalt Sonnberg 1, 2020 Hollabrunn
Kreisgerichtliches Gefangenенhaus, Hauptplatz 18, 2100 Korneuburg
Landesgericht, Schießstattring 6, 3100 St.Pölten
Landesgerichtliches Gefangenenhaus, Schanzlgasse 1, 5020 Salzburg
Strafvollzugsanstalt Wien - Simmering, Kaiser Ebersdorferstraße 297, 1110 Wien
Strafvollzugsanstalt Karlau, Hergottwiesgasse 50, 8020 Graz

* - * - * - * - *

B)

Buchhaltung des
Oberlandesgerichtes
Museumstraße 5, 1070 Wien

1. Die Verkehrswege (Fluchtwege) im letzten Zimmer angrenzend an 3 a wären in einer Mindestbreite von 1,20 m von Verstellungen freizuhalten.

2. Für je fünf, den Dienst gleichzeitig beendende Bedienstete, wäre eine Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

3. Es wäre dafür zu sorgen, daß durch die undichten Fenster in den Diensträumen keine schädliche Zugluft entsteht.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu Punkt 1:

Der Verkehrsweg kann nicht zur Gänze (1,20 m) freigehalten werden, weil ein Tisch, auf dem sich ein Microfish-Lesegerät befindet, in diesem Raum aufgestellt werden muß.

Zu den Punkten 2 und 3:

Es wurden keine Veranlassungen getroffen, weil die Räumlichkeiten nur zur vorübergehenden Unterbringung der UVG-Abteilung angemietet wurden.

Strafvollzugsanstalt Stein

1. Die erweiterte Brandmeldeanlage der Tischlerei sollte von einem befugten Unternehmen regelmäßig gewartet werden. Hierbei wäre es zweckmäßig, das Einvernehmen mit dem für den Anstaltsbereich bestellten Brandschutzbeauftragten, welchem ein Verzeichnis der Brandmelder übergeben werden sollte, herzustellen.

2. Der Aufgang zum Wachtturm der Sporthalle sollte leicht begehbar hergestellt werden. Insbesondere sollte die Neigung der Stiegenanlage, welche derzeit zu steil angeordnet ist, soweit als möglich vergrößert werden.

3. Alle in den Lüftungsleitungen eingebauten Brandschutzklappen (ca. 160 Stück) sollten nachweislich einer Funktionsprobe unterzogen werden. Diese Funktionsprobe wäre mindestens einmal jährlich im Beisein des Brandschutzbeauftragten wiederholen zu lassen.

4. Für den Anstaltsbereich sollte eine Brandschutzordnung erstellt und allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. In den Dienstzimmern sowie im Bereich der Hauptverkehrswege sollte überdies ein Exemplar dieser Brandschutzordnung deutlich sichtbar ausgehängt werden.

5. Alle Bildschirmarbeitsplätze sollten normgerecht, d.h. im Sinne der geltenden ÖNORM A 2630, eingerichtet werden.

- 63 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1, 3 und 4:

Der Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage und für die Brandschutzklappen sowie eine Brandschutzordnung für die Anstalt sind in Ausarbeitung.

Zu Punkt 2:

Die Benützungsbewilligung für den Sporthallenwachturm wurde eingereicht, aber noch nicht verhandelt.

Zu Punkt 5:

Eine normgerechte Ausstattung der Bildschirmarbeitsplätze ist in Vorbereitung.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

Strafvollzugsanstalt Stein

- 65 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

=====

A)

Landwirtschaftl. chemische Bundesanstalt Linz,
Weningerstraße 8, 4020 Linz

* - * - * - * - *

B)

Forstliche Versuchsanstalt
Schönbrunn, Tiroler Garten
1130 Wien

1. Die Rampe zum EDV-Raum wäre auf eine Steigung von 1:10 abzuändern.
2. Der Aushang "Verhalten im Brandfall" wäre richtigzustellen.
3. Die brennbaren Lagerungen unter der Stiege Ost wären zu entfernen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Die Abänderung der Steigung der Rampe zum EDV-Raum kann erst im Zuge der Neuadaptierung des Raumes (Zimmer 29, geplant: Frühjahr 1992) durchgeführt werden.

Zu Punkt 2:

Die Richtigstellung der Aushänge "Verhalten im Brandfall" ist in Ausarbeitung, kann jedoch erst mit vollendetem Ausbau des Dachgeschoßes fertiggestellt werden.

- 66 -

Zu Punkt 3:

Die Entfernung der Plastikprobeflaschen unter der Stiege Ost kann derzeit wegen Mangels anderer geeigneter Lagermöglichkeiten nicht durchgeführt werden. Die Behebung dieser Beanstandung ist erst nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Lagerräume im Haus Mariabrunn möglich.

**Bundesanstalt für Milchwirtschaft
Wolfpassing, 3261 Steinakirchen/Forst**

Die in den Prüfbüchern der Aufzugsanlagen festgehaltenen Mängel wären nachweislich zu beheben.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Sanierung des Hydraulikaufzuges im Bereich der Lehr- und Versuchskäserei wurde mehrmals bei der zuständigen Abteilung des Amtes der N.Ö. Landesregierung (BGV) urgiert, die Anbotseinhaltung zwecks Sanierung des Aufzuges wurde von dieser Abteilung in die Wege geleitet. Mit Nachdruck wird in unserem Schreiben auf die Dringlichkeit der Sanierung hingewiesen.

**Bundesanstalt für Fischerei-
wirtschaft Scharfling
5310 Mondsee**

Die schadhaften Fensterflügel und -läden des Institutsgebäudes und des Gästehauses sollten dringend durch neue ersetzt werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Diesbezüglich wurde Kontakt mit der Bundesgebäudeverwaltung beim Amt der N.Ö. Landesregierung aufgenommen, da Bauangelegenheiten in die Kompetenz des Landes O.Ö. (BGV) fallen. Von Seiten der BGV wurde mündlich mitgeteilt, daß, sobald die erforderlichen Geldmittel bereitstehen, Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden.

- 67 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

=====

A)

Maria Theresien Kaserne, Am Fasangarten 2, 1130 Wien
HESSER-Kaserne, Schießstattring 8, 3100 St.Pölten
BIRAGO-Kaserne, Prinzelstraße 22, 3390 Melk
OSTARRICHI-Kaserne, Schönbichl 36, 3300 Amstetten
Fliegerhorst Vogler, 4063 Hörsching
Fliegerhorst Vogler, HS Geschwader, 4063 Hörsching
Fliegerhorst Vogler, Fliegerwerft, 4063 Hörsching
Hillerkaserne Ebelsberg, Panzergrenadierbrigade 4,
4030 Linz - Ebelsberg
Heeres-Sanitätslagerabteilung, Eisenerz
TÜPL-Kommando, 3804 Allentsteig
Heereszeuganstalt Schwarzenbergkaserne, 5071 Wals-Siezenheim
Kopal-Kaserne, Mariazellerstraße 180, 3106 St.Pölten
Andreas-Hofer-Kaserne, Jägerstraße, 6060 Absam

* - * - * - * - *

B)

Amtswirtschaftsstelle,
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Franz Josefs-Kai 7-9,
1010 Wien

1. Die Stiegenhäuser einschließlich der ehemaligen Ministerstiege wären als eigene Brandabschnitte auszubilden.

2. Einige Büroräume sind überbelegt und durch Büromöbel und Büromaschinen sehr beengt. Lärmende Büromaschinen (z.B. Drucker) sollten in eigenen Räumen zur Aufstellung gebracht werden.

3. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen (z.B. Türstaffeln im 6. Stock und ehemalige Ministeretage) wäre zwecks Vermeidung

allfälliger Stolperunfälle auszubessern. Verkehrswege sollen eben und trittsicher sein.

4. In zwei Geschossen wurden Büroeinbauten errichtet, die den technischen Bestimmungen über Einbauten nicht entsprechen. Aus Sicherheitsgründen sollten diese "Einbauten" entfernt werden.

5. Jedem Dienstnehmer wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

6. Im oberen Bereich der Stiegenhäuser wären ausreichend dimensionierte Brandrauchentlüftungen direkt ins Freie zu schaffen.

7. Für die elektrische Anlage wäre durch einen befugten Fachmann (Fachfirma) ein Befund über den Sicherheitsgrad und die einwandfreie Funktion der Schutzmaßnahmen erstellen zu lassen und in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

8. Die ständigen Arbeitsplätze in der Küche und im Küchenbereich wären aufgrund der gänzlich fehlenden natürlichen Belichtung und der ungünstigen Lage (die Räume liegen ca. 3 bis 3,5 m unter dem angrenzenden Niveau) aufzulassen.

9. Der Papierschneideraum wäre mit einer Lüftung direkt aus dem Freien auszustatten. Der im Keller befindliche Papierschneideraum sollte nicht als ständiger Arbeitsplatz eingerichtet werden.

10. Die Entlüftung des Akkumulatoren-Laderaumes sollte derart ausgeführt werden, daß die Ansammlung eines explosiven Knallgasgemisches im Raum wirksam verhindert wird. In der Nähe des Fußbodens und in Deckennähe sollte je eine Lüftungsöffnung vorhanden sein (Querdurchlüftung). Der im Akkumulatorenraum vorhandene Ventilator sollte entweder entsprechend den ÖVE-Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen hergestellt oder entfernt werden.

11. Der luftführende Bauteil (Poterie) des Dieseltankraumes wäre außerhalb des Tankraumes brandbeständig zu verkleiden.

- 69 -

12. Die Lüftungspotterie, welche durch die "große" Garage durchführt, wäre zumindest brandbeständig zu ummanteln.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um die Sanierung der Stiegenhäuser ersucht.

Zu Punkt 2:

Eine entsprechende Belegung der Büroräume kann erst mit der geplanten Verlegung von Dienststellenteilen in das Objekt ROSSAUER-Kaserne erfolgen.

Zu Punkt 3:

Ein Teil der schadhaften Fußböden wurde saniert.

Zu Punkt 4:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um die Sanierung der Einbauten ersucht.

Zu Punkt 5:

Aufgrund des Platzmangels ist es derzeit nicht möglich, jedem Bediensteten einen Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen..

Zu Punkt 6:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um die Schaffung einer entsprechenden Brandrauchentlüftung ersucht.

Zu Punkt 7:

Die Bundesbaudirektion wurde um die Bereitstellung eines Befundes über die elektrischen Schutzmaßnahmen ersucht.

Zu Punkt 8:

Die provisorische Küche kann voraussichtlich erst mit der Verlegung der Dienststelle in die ROSSAUER-Kaserne aufgelassen werden.

- 70 -

Zu Punkt 9:

Die Bundesbaudirektion wurde um die Behebung des Mangels ersucht. Im Papierorschneideraum gibt es nur Arbeitsstellen.

Zu Punkt 10:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde auf die Dringlichkeit einer entsprechenden Ausstattung des Akkumulatoren-Laderaumes hingewiesen und um die Behebung des Mangels ersucht.

Zu den Punkten 11 und 12:

Die zuständige Bundesbaudirektion wurde um die Behebung des Mangels ersucht.

**Wilhelmkaserne,
ABC-Abwehrschule
Vorgartenstraße 223,
1020 Wien**

1. Im Stabsgebäude (Wirtschaftsgebäude) wären die Stiegenläufe auf beiden Seiten mit Anhaltestangen zu versehen.

2. Die Stiegenhäuser des Stabsgebäudes und der beiden Mannschaftsgebäude wären als eigene Brandabschnitte auszubilden.

3. Die Ausgangstüren der Stiegenhäuser der Mannschaftsgebäude sollten in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird um die Behebung des Mangels ersucht.

Zu den Punkten 2 und 3:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten lehnt den Umbau der Stiegenhäuser und der Türen unter Hinweis auf eine vorliegende Benützungsbewilligung und den erforderlichen großen Mitteleinsatz ab.

- 71 -

Heereszeuganstalt Wien,
WUG-Werkstättenabteilung
Breitenseer Straße 61,
1140 Wien

Objekt 13:

Da den Bediensteten im Objekt 13 derzeit nur Abortanlagen zur Verfügung stehen, die nicht ohne Gefahr einer Erkältung benutzt werden können, wären eigene Abortanlagen zu schaffen, die den diesbezüglichen Vorschriften genügen müssen. Aborte dürfen mit den Arbeitsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; sie müssen von diesen durch ins Freie entlüftbare Vorräume getrennt sein.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Der Einbau einer Abortanlage in das Objekt 13 wird erst im Zuge einer Generalsanierung möglich sein. Mittel für diese Generalsanierung konnten bisher jedoch noch nicht sichergestellt werden.

Leitung der Heeresver-
sorgungsschule
Breitenseer Straße 61,
1140 Wien

Objekt 4:

Bei neuerlicher Inbetriebnahme des Objektes 4 als Arbeitsräume wären Abortanlagen zu schaffen, welche ohne Gefahr einer Erkältung benutzt werden können und den diesbezüglichen Vorschriften genügen müssen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Das Objekt 4 wird derzeit als Lagerobjekt verwendet und enthält keine ständigen Arbeitsplätze. Sanitäranlagen können erst im Zuge einer allfälligen Generalsanierung des Objektes eingebaut werden.

- 72 -

Kasernenkommando und Wirtschaftsstelle, Vega - Peyer -
Weyprecht Kaserne
Breitenseer Straße 61,
1140 Wien

Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß die Sanitätsstation mit den für die ordnungsgemäße Erledigung des Dienstbetriebes erforderlichen Räumen ausgestattet wird.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Krankenrevier wurden überprüft. Zusätzliche Räume für das Krankenrevier können erst im Zuge von UMWIDMUNGEN und Sanierung von Räumen beigestellt werden. Ein Zeitpunkt für das Wirksamwerden dieser Maßnahmen ist derzeit nicht absehbar.

Kommando des Garde-Bataillon
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

Objekt 6:

1. Der Lagerraum, in welchem leicht brennbare Flüssigkeiten (Nitroverdünnung) gelagert werden, wäre mit einer feuerhemmenden Tür und einen feuerhemmenden Fenster zu versehen.
2. Jeder Stiegenarm mit mehr als vier Stufen wäre mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.
3. Die Schachtabdeckungen der Installationskanäle im Objekt 6 wären instandzusetzen.
4. Der Fußboden im Öllagerraum wäre trittsicher instandzusetzen.

- 73 -

5. Die elektrische Beleuchtung beim Zugang zum Altöllagerraum ist nicht ausreichend und wäre daher zu verbessern.

6. Putzgruben mit mehr als 1,40 m Tiefe wären mit mechanischen Lüftungseinrichtungen zu versehen, die vor dem Betreten der Putzgrube in Gang zu setzen sind. Die anfallenden Abgase wären in Bodennähe der Putzgrube abzusaugen und über dichtschließende Leitungen ins Freie abzuführen.

7. Die Pißmuscheln wären mittels Geruchsverschlusses, um eine Geruchsbelästigung der Bediensteten zu vermeiden, an das Kanalnetz anzuschließen.

8. Der Fußboden in der Reifenmontage, im Schweißraum und in der Waffenmeisterei wäre trittsicher instandzusetzen.

9. Die Türe zum Lagerraum für leicht brennbare Lagerungen wäre in brandhemmender Ausführung herzustellen.

Objekt 3d:

10. Der Zugang zum Lagerraum der Wirtschaftsstelle im Keller wäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend trittsicher herzustellen und mit einer Anhaltestange auszustatten.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 10:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten konnte die für das Jahr 1991 zugesagte Sanierung nicht realisieren. Deshalb wurde im Oktober 1991 seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung nochmals fernmündlich und fernschriftlich an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Ersuchen um dringende Behebung der gefährlichsten Mängel herangetreten.

Heeresbild- und Funk-
informationsstelle
Stiftgasse 2, 1070 Wien

1. Der Filmprüfraum wäre so instandzusetzen, daß die Bediensteten der aufsteigenden Mauerfeuchte nicht ausgesetzt sind.
2. Der Fluchtweg in der schwarz-weiß-Filmentwicklung wäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend herzustellen.
3. Im Filmlager 2 wären die Verkehrswege den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend herzustellen. Hauptverkehrswege müssen mindestens 1,20 m, Nebenverkehrswege mindestens 0,6 m breit sein.
4. In der Künstler-Garderobe und im Vorraum wären die Verkehrswege den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend herzustellen.
5. Das Archiv und der Schneideraum wären aus dem Freien zu be- und entlüften.
6. Das Filmarchiv wäre aus dem Freien zu be- und entlüften.
7. Der Raum 3 im Stöckltrakt, welcher als Lagerraum gewidmet ist, wäre als Arbeitsraum aufzulassen; die dort beschäftigten Bediensteten wären in einem anderen Arbeitsraum unterzubringen.
8. Der Allzweckraum Foto - zugänglich von der Durchfahrt Innenhof - Flackturmhof wäre aus dem Freien zu be- und entlüften.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Eine Sanierung der Mauern ist gemäß Auskunft der Bundesbaudirektion nicht möglich.

Zu Punkt 2:

Seitens der Bundesbaudirektion wurde eine Lichtschleuse eingebaut, ein Umbau des Fluchtweges erfolgte jedoch noch nicht.

- 75 -

Zu Punkt 3:

Eine Verbesserung der Verkehrswege ist aufgrund der Regalgrößen derzeit nicht möglich.

Zu Punkt 4:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um die Sanierung der Verkehrswege ersucht.

Zu Punkt 5:

Die Verbesserung der Lüftung wurde aufgrund der geplanten Verlegung der Dienststelle seitens der Bundesbaudirektion als zu aufwendig beurteilt.

Zu Punkt 6:

Die Verbesserung der Lüftung wurde als zu aufwendig beurteilt.

Zu Punkt 7:

Den Bediensteten können voraussichtlich im Jahre 1992 entsprechende Arbeitsräume zugewiesen werden.

Zu Punkt 8:

Der Raum wird nur fallweise und nicht als ständiger Arbeitsplatz genutzt.

Heeresdatenverarbeitungsamt
Stiftgasse 2, 1070 Wien

1. Die Beleuchtung in den Räumen 120, 121, 124, 125 und 127 Nord, 129, 130, 133 wäre zu verbessern.

2. Die Belüftung des Arbeitsraumes 132 Nord wäre zu verbessern.

3. Die Rampe beim Eingang zum Raum 137 Nord wäre so abzuändern, daß sie dem Verhältnis 1:10 entspricht.

- 76 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um eine Verbesserung der Beleuchtung und der Belüftung ersucht.

Zu Punkt 3:

Die Rampe wurde nur für Transportwagen errichtet. Die vorgeschlagene Rampe würde in den Gangbereich ragen und die Stolpergefahr erhöhen.

**Fliegerhorst Brumowski,
Fliegerwerft
3425 Langenlebarn**

Es wird darauf hingewiesen, daß Spritzlackierarbeiten ohne entsprechende Absaugvorrichtung zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bediensteten führen können und daß daher ein ausreichend großer Spritzraum zu errichten wäre.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Errichtung einer entsprechenden Lackieranlage wird betrieben.

Vorerst wurde befohlen, Abbeizungen nur noch im Freien und Lackierungen ausschließlich in der Spritzkabine bis zu den in dieser bearbeitbaren Teilegrößen durchzuführen.

**Militärkommando NÖ,
BIRAGOKASERNE
Prinzelstraße 22, 3390 Melk**

Der Batterieladeraum wäre zu sanieren.

- 77 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um die Sanierung des Batterieladeraumes ersucht.

Fliegerhorst Hinterstoisser
8740 Zeltweg

1. Die unerwünschte Wärmezufuhr in der Spenglerei durch den darunterliegenden Energieverteilungsraum wäre entweder durch entsprechende Isolierung zu verhindern oder durch mechanische Ventilation direkt ins Freie abzuführen.
2. Auch im Elektroprüfraum wäre die durch den Generatorenprüflauf bedingte hohe Raumtemperatur durch mechanische Raumentlüftung herabzusetzen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Die Behebung des Problèmes ist laut Information der zuständigen Baudienststelle im Zuge einer langfristig geplanten generellen Umstellung der Heizung vorgesehen.

TURBA Kaserne
7423 Pinkafeld

1. In den Dachgeschoßen der Objekte 2 und 4 sind weiterhin Kanzleien untergebracht bzw. werden die nicht ausgebauten Dachgeschoße der Objekte 2 und 3 als Lagerräume genutzt. Auf diese Mißstände wurde bereits hingewiesen.
2. In der als Garage genutzten "Mannesmann-Halle" befindet sich eine Montagegrube. Laut Angaben der in der Werkstatt tätigen Bediensteten werden dort laufend Reparaturarbeiten an Fahrzeugen durchgeführt. Da diese Halle nicht ausreichend entlüftet ist, nur spärlich natürlich belichtet und nicht beheizbar ist, sollte sie nicht als Werkstatt genutzt werden.

3. Der für die Ausgabe der Betriebsmittel zuständige Bedienstete ist aus organisatorischen Gründen gezwungen, sich regelmäßig und längere Zeit im Tankstellen-Kiosk aufzuhalten. Dieser Kiosk ist nicht wärmeisoliert, ca. 1,5 m² groß und kann nur schlecht beheizt werden. Beim Öffnen der Tür ist der Bedienstete durch seine Sitzposition der kalten Zuluft direkt ausgesetzt. Für Abhilfe wäre zu sorgen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Eine Verbesserung der Raumsituation ist derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 2:

In der Halle werden nur fallweise Wartungsarbeiten durchgeführt.

Zu Punkt 3:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Errichtung eines verbesserten Arbeitsplatzes im Zuge der Tankstellensanierung im Jahre 1991 zugesichert.

Heereszeuganstalt Straubkaserne
Alte Landstraße, 6060 Hall i.T.

Es wird empfohlen, im Objekt 10 (Schlosserei, KFZ-Werkstätte, Tischlerei, Dreherei) die elektrischen Einrichtungen, insbesondere die Drehstromsteckdosen, den im Anhang 1 der Elektrotechnikverordnung 1989 angeführten SNT-Vorschriften anzupassen, um das Anschließen von neuen Maschinen, welche mit diesen Vorschriften entsprechenden Steckern ausgestattet sind, ohne Zwischenschaltung eines Adapters zu ermöglichen, da die Verwendung von Adapters einen Unsicherheitsfaktor bei der Verwendung von elektrischen Geräten darstellen. In übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die vorhandenen Steckdosen die dazu passenden Stecker nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen bzw. erhältlich sind.

- 79 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird um die Sanierung der Elektroinstallationen ersucht.

RADETZKY-Kaserne
Riedenburgstraße 38,
3580 Horn

1. Es wird von h.a. nochmals darauf hingewiesen, daß die derzeit bestehende Werkstätte für Ketten- und Räderfahrzeuge wegen ihrer zu geringen Größe und wegen mangelnder Ausstattung, insbesondere an Hebezeugen, im Hinblick auf den großen Jahresdurchsatz an zu reparierenden Fahrzeugen (ca. 90 Kettenfahrzeuge und ca. 60 schwere Räderfahrzeuge pro Jahr) völlig unzureichend ist und daher für die in ihr Beschäftigten unzumutbare Arbeitsbedingungen mit sich bringt. Es wird daher dringend empfohlen, möglichst rasch die Errichtung einer neuen zweckentsprechenden Werkstatt in die Wege zu leiten.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kanzleiräume des Bataillonskommandos derzeit schon überbelegt sind. Da ab Beginn des Jahres 1991 die Aufstellung von EDV-Anlagen vorgesehen ist, wird empfohlen, die Situation durch eine andere Art der Unterbringung oder durch Schaffung zusätzlicher Räume zu verbessern.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Es besteht derzeit keine Aussicht für eine Lösung der Raumprobleme.

- 80 -

Verwaltungsstelle Allentsteig,
Werkstätten
3804 Allentsteig

Die in der Baracke eingerichteten WC-Anlagen sollten dringend instandgesetzt werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Sanierung der Sanitäranlagen ist im Zuge eines großen Sanierungsprojektes vorgesehen, für das 1992 die Planungsrate bereitgestellt wurde.

Liechtenstein-Kaserne
3804 Allentsteig

1. In der Tischlerei sollte für die bei dem Betrieb der Holzbearbeitungsmaschinen anfallenden Sägespäne eine wirksame Späneabsaugungsanlage installiert werden. Diese ist so einzurichten, daß die Späne außerhalb der Werkstatt in einem eigenen Filter abgeschieden und gesammelt werden.
2. Für die Lagerung von Lacken und Verdünnungsmitteln sollte ein eigener Lacklagerraum geschaffen werden.
3. Für die Spanplattenlagerung sollte in der Betriebstischlerei ein eigenes Plattenregal errichtet werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 3:

Das Vorhaben eines Zubaus zur Tischlerwerkstätte zur Lösung der aufgezeigten Probleme wurde aufgrund der Notwendigkeit der Errichtung eines zentralen Werkstattgebäudes im Lager Kaufholz zurückgestellt.

- 81 -

Lager Kaufholz, Tüpl Allentsteig
3804 Allentsteig

Sanitätsbaracke:

In der Sanitätsbaracke sollte für die dort beschäftigten Bediensteten des Kader-Personals ein eigener Waschraum geschaffen werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Für die Bediensteten konnte in der Sanitätsbaracke noch kein eigener Waschraum geschaffen werden.

Lager Kaufholz
3804 Allentsteig

1. Im Büror Raum für das Schießplatzkommando sind die Platzverhältnisse sehr beengt. Außerdem treten durch die direkt ins Freie führenden Türen während der kalten Jahreszeit Zuglufterscheinungen auf. Für eine Behebung dieser Mängel wäre zu sorgen.

2. Die im Schießplatzkommando beschäftigte Bedienstete kann die ihr zur Verfügung gestellte sanitäre Anlage nur über das Freie erreichen. Abhilfe wäre herbeizuführen.

3. Im Magazin für das Schießplatzkommando wäre für ausreichende Platzverhältnisse zu sorgen, sodaß bei der Werkzeugentnahme keine Gefährdung für die dort beschäftigten Bediensteten besteht.

4. In dem Arbeitsraum, in dem fallweise während der Wintermonate Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden müssen, besteht keine wärmedämmende Decke. Für ausreichende Beheizung wäre zu sorgen.

5. Die Schildermalerei und die provisorische Wartungsbox entsprechen nicht den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Anforderungen und wären mit einer wirksamen Absaugung der bei Anstreicharbeiten frei werdenden Lösungsmitteldämpfe auszustatten.

6. Der provisorische Einstellplatz für die Gräder und den Schneepflug sollte umgehend durch ein festes Bauwerk ersetzt werden, da sich dieses Objekt bereits in einem sehr schlechten Bauzustand befindet.

7. Die im Objekt 45 eingerichtete Werkstatt, in der Bio-Klosette vorgefertigt werden, sollte umgehend in einen anderen Raum verlegt werden, da eine Instandsetzung des Objektes kaum mehr möglich ist. Dies gilt besonders auch für den Zustand der elektrischen Anlagenteile.

8. Die Schmiede und die Schlosserei des Schießplatzkommandos sollte räumlich vergrößert werden, um ein gefahrloses Arbeiten mit großen Werkteilen zu ermöglichen.

9. Die in der Baracke 32 untergebrachten Handwerkstätten sollten verlegt werden, da die Elektroinstallation in diesem Objekt nicht mehr den einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entspricht.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 9:

Die Behebung der aufgezeigten Mängel ist nur durch die Errichtung von Ersatzbauten möglich. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde dazu im Oktober 1990 ein Bescheid erlassen, der die Behebung der Baugebrechen vorschreibt.

Für 1992 konnte die Planungsrate für Ersatzbauten sichergestellt werden.

Liechtenstein-Kaserne
Truppenübungsplatz Allentsteig
3804 Allentsteig

1. Im Block 12, in dem die Unteroffiziersmesse untergebracht ist, sollte der Speisesaal entsprechend vergrößert werden, da derzeit keine ausreichende Anzahl von Sitzplätzen vorhanden sind.

- 83 -

2. Im Block 6 (Bekleidungsmagazin) sollte für eine Beheizung vorgesorgt werden. Außerdem sollte in diesem Bereich eine sanitäre Anlage errichtet werden und für einen Anschluß an die Wasserversorgung Sorge getragen werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Ein Umbau der UO-Messe erscheint aus finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich.

Zu Punkt 2:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde um die Sanierung des Bekleidungsmagazins ersucht.

* - * - * - * - *

c)

Gablenz Kaserne
Graz

1. Es mußte festgestellt werden, daß sich die Spritzlackierkabinen der Lackiererei in der Gablenzkaserne in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden. Es entsteht während der Spritzlackierarbeiten in der Kabine ein Überdruck, sodaß die Farbnebel entweder nach oben aufsteigen bzw. bei den Türen ins Freie dringen. Eine Absaugwirkung ist nicht feststellbar. Diese Mißstände sollten in absehbarer Zeit durch eine Fachfirma beseitigt werden, da das Arbeiten mit Lösungsmittelhältigen Lacken gesundheitsgefährdet ist. Weiters sollte über die eingebauten Motoren der Spritzkabinenabsauganlage eine Bescheinigung vorgelegt werden, daß diese laut ÖVE 65/81 explosionsgeschützt sind.

2. In der Sattlerei werden PVC-Folien zu Reparaturarbeiten bzw. Neuanfertigungen mittels Heißluftgerät verschweißt. Da bei der Bearbeitung von PVC Salzsäure und chlorhaltige Dämpfe entstehen können, die die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen, wäre eine entsprechende Absauganlage zu instal-

- 84 -

lieren, sodaß die entstehenden Dämpfe aus dem Atembereich der Dienstnehmer abgesaugt werden können.

**Pontplatz-Kaserne
6500 Landeck**

Im Bereich der Schmiede (Objekt 11) wären auch in der kalten Jahreszeit benützbare Sanitärräume (Aborte, Waschgelegenheiten) vorzusehen.

**Walgaukaserne
6712 Bludesch**

1. Die aushangpflichtigen Gesetze wären an einer für die Bediensteten gut zugänglichen Stelle aufzulegen.
2. Die natürliche Lüftungsfläche für den Raum 245 des SWL-Gebäudes müßte mindestens 2 % der Fußbodenfläche betragen.
3. Die Batterieladegeräte im Batterieladeraum wären mit mindestens 16 A abzusichern.

**Kuenringer-Kaserne
Weitra**

1. In der Schneiderwerkstätte sollte für den dort tätigen Bediensteten ein den ergonomischen Erkenntnissen entsprechender verstellbarer Arbeitsstuhl zur Verfügung gestellt werden.
2. Die undichten Fenster des Krankenreviers sollten instandgesetzt werden.

- 85 -

3. Die äußerst mangelhafte künstliche Beleuchtung in den Räumen des Krankenreviers sollte durch Installieren neuer Beleuchtungskörper verbessert werden.

4. Die WC-Anlage des Krankenreviers, welche auch von den dort tätigen Bediensteten benutzt werden muß, sollte in einen hygienisch einwandfreien Zustand versetzt werden. Insbesondere sollte der Waschplatz auch mit fließen-dem Warmwasser versorgt und mit einer Händetrockenmöglichkeit ausgestattet werden.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Amtswirtschaftsstelle, Bundesministerium für Landesverteidigung, 1010 Wien
2. Lager Kaufholz, 3804 Allentsteig

- 87 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

=====

A)

Technische Universität Wien, Gußhausstraße 25-27, 1040 Wien
Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehr, Langenloiserstraße 22,
3500 Krems/Donau
Bundesgymnasium, Puechhaimgasse 21, 3580 Horn
Bundeshandelsakademie, Gartengasse 1, 3580 Horn
Pädagogische Akademie des Bundes, Liechtensteinerstraße 50, 6800 Feldkirch

* - * - * - * - *

B)

Höhere Technische
Bundeslehranstalt
Ettenreichgasse 54, 1100 Wien

1. Einsatzübungen mit den Feuerlöschgeräten wären mindestens einmal jährlich durchzuführen.
2. Der Strahlenbereich der Induktionsöfen wäre durch ein Gutachten zu bestimmen und zu sichern.
3. Arbeitsräume mit einer Raumtiefe von mehr als 10 m wären mit einer Querdurchlüftung (natürlich oder mechanisch) auszustatten (Werkstätten, mechanische Dreherei, etc.).

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Zu Punkt 1:

Solange keine generellen Richtlinien erlassen werden, sieht sich die Schule nicht veranlaßt, mit einzelnen Lehrkräften Einsatzübungen mit den Feuerlöschgeräten durchzuführen.

Zu Punkt 2:

Die Sinnhaftigkeit der Untersuchung des Strahlenbereiches der Induktionsöfen wird bezweifelt. Eine Befassung außerschulischer Stellen mit einer derartigen Untersuchung würde nur über schriftliche Weisung der SSR erfolgen.

Zu Punkt 3:

Die beanstandete fehlende Querdurchlüftung wäre baulicherseits (d.h. von der Bundesbaudirektion) nachzuinstallieren.

Höhere Technische
Bundeslehranstalt Wien IV
Argentinierstraße 11, 1040 Wien

Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit leicht erreichbar und benützbar erhalten werden; für gesicherten Aufstieg, Podeste u.dgl. wäre zu sorgen (Tischlerei).

Stellungnahme der Ressortleiterin:

In der Haustischlerei ist kein Notausstieg vorhanden, lediglich zwei kleine Lüftungsfenster, die für einen Fluchtweg nicht geeignet sind (Fensteröffnung zu klein). Sollte ein Fluchtweg gefordert werden, müßte ein Fenster durch eine Tür ersetzt werden.

Höhere Bundeslehr- und
Versuchsanstalt für
Textilindustrie
Spengergasse 20, 1050 Wien

1. Die überfälligen Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären unverzüglich zu veranlassen (z.B. Krananhängemittel - Hebezeuge des Hubstaplers in der Spinnerei, E-Winde im Kesselhaus - Aktivkohlenfilteranlage - Zentrifugen).

- 89 -

2. Stiegenhäuser, zu diesen führende Gänge, sonstige Fluchtwege sowie unbelichtete Gebäudeteile (z.B. Heizhaus, Kellerräume und Gänge) wären mit einer Notbeleuchtungsanlage (Sicherheitsbeleuchtung) auszustatten, welche sich bei Ausfall der Beleuchtung selbsttätig einschaltet.

3. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen.

Gebäude A:

4. Die Türe des Gasheizraumes (Küche) müßte zumindest brandbeständig ausgeführt sein.

Gasheizraum:

5. Frei verlegte Gasleitungen für Erdgas wären gemäß ÖNORM Z 1001 gelb zu kennzeichnen.

Gebäude B:

6. Die Bildschirme wären im rechten Winkel zur Fensterfront aufzustellen.

Stiege B 1:

7. Im Aufzugstriebwerksraum wären Auflaufstellen von Seilen, Zahnriemen, Ketten u.dgl. auf Treibscheiben, Riemscheiben, Zahnräder usw. zugriffsicher zu verkleiden.

8. Der Schaltschrank wäre geschlossen zu halten.

9. Der Keilriementrieb der Lüftungsanlage am Dachboden wäre zu verkleiden.

Stiege B 2:

10. Im Aufzugstriebwerksraum des Lastenaufzuges wären Auflaufstellen von Seilen, Zahnriemen, Ketten u.dgl. auf Treibscheiben, Riemscheiben, Zahnräder usw. zugriffsicher zu verkleiden.

Flachstrickautomaten:

11. Die teilweise noch nicht durchgeführte Verkleidung der Kettentriebe wäre zu ergänzen.

- 90 -

Raschel, Strumpfautomaten und Flachstrickmaschinen:

12. Die Riementriebe, Zahnradtriebe und Speicherräder wären unfallsicher zu verkleiden.

2. Stock - Spinnerei:

13. Diverse Riementriebe und Kettentriebe wären im Arbeits- und Verkehrsbereich unfallsicher zu verkleiden (Drei-Krempelsatz; Ringspinnmaschine; Karde-Bürstwalzenantrieb).

14. Der Triebstock vor Spinnmaschinen müßte ein Verdeck haben, sodaß bei offenem Verdeck die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann und ein Öffnen nur bei Stillstand der Maschine möglich ist.

1. Stock - Weberei:

15. Wellen, Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben, Ketten-, Zahn-, Speichen-, Schnecken- und Schwungräder, Friktionsscheiben oder andere Kraftübertragungseinrichtungen wären zu verkleiden oder zu verdecken (z.B. Webstühle - Speicherräder; Schnellflechtmachine - Riementrieb; Chenillmaschine; Leistungsschärmachine - Keilriemen und Kegelzahnräder; Oberschläger - Riemen verkleiden).

16. Bei Flechtmaschinen wären die Spulenbahnen durch ein aufklappbares oder verschiebbares Verdeck zu sichern. Beim Aufklappen oder Öffnen des Verdeckes müßte die Maschine selbsttätig stillgesetzt werden; bei offenem Verdeck dürfte die Maschine nicht in Betrieb gesetzt werden können.

Kellergeschoß:

17. Der Reißwolfraum und diverse Lagerräume für leicht brennbare Stoffe sollten brandbeständige Wände haben.

Öllagerraum:

18. Der Anschlag "Rauchen verboten" wäre gut sichtbar anzubringen.

19. Der Öllagerraum wäre be- und entlüftbar einzurichten.

Kesselhaus:

20. Hebebühnen wären vor ihrer ersten Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen einer Abnahmeprüfung durch einen befugten Fachmann nachweislich unterziehen zu lassen.

- 91 -

21. Für die Zufuhr der erforderlichen Verbrennungsluft wäre zu sorgen.

Niederspannungsraum:

22. In elektrischen Betriebsräumen wäre vor und hinter den Schaltzellen oder Schalttafeln der Fußboden mit einem elektrisch nichtleitenden Belag zu versehen.

23. Der Zugang zu an der Rückseite ungesicherten Schaltzellen wäre durch zusätzliche, gekennzeichnete Abschrankungen zu sichern.

24. Der Aushang über die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und deren Nähe wäre in elektrischen Betriebsräumen auszuhängen.

25. Der Aushang über die erste Hilfeleistung bei Unfällen durch Elektrizität wäre in elektrischen Betriebsräumen auszuhängen.

26. In elektrischen Betriebsräumen wären mindestens ein Paar geprüfte Isolierhandschuhe sowie die erforderlichen Hilfsgeräte zur Bergung Verunfallter bereitzuhalten.

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Zu den Punkten 1, 2, 7 bis 10, 17 bis 26:

Die Behebung dieser Beanstandungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbaudirektion.

Zu den Punkten 3, 4 und 5:

Im Sommer 1991 wird Fernwärme installiert.

Zu Punkt 6:

Die Bildschirme werden nach Möglichkeit benutzerfreundlich aufgestellt.

Zu den Punkten 11, 12, 13, 14, 15 und 16:

Die Hausverwaltung, hausinterne Schlosserei und Werkstättenleiter haben einen Prioritätenplan erstellt. Der Abschluß der Arbeiten wurde mit November 1991 veranschlagt.

Bundesgymnasium
Untere Bachgasse 8,
2340 Mödling

1. Die Fenster des Gebäudes des Bundesgymnasiums Mödling wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.
2. Der Arbeitsraum des Administrators weist eine ungenügende natürliche Belichtung auf. Der Administrator wäre in einem Arbeitsraum, der den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht, unterzubringen.
3. Jedem Bediensteten (Lehrpersonal) wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.
4. Das Konferenzzimmer ist derzeit mit Lehrpersonal überbelegt. Das Konferenzzimmer wäre daher entsprechend zu erweitern.
5. Da es im Direktionszimmer und im Ärztezimmer von den Wänden zur starken Kälteabstrahlung kommt, wären die Wände entsprechend zu isolieren.
6. Für das Reinigungspersonal wäre ein geeigneter Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Zu den Punkten 1 und 5:

Trotz zahlreicher Eingaben seitens der Direktion, des Elternvereines und der Schulärztinnen, wurde eine Sanierung seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport nicht vorgenommen. Begründung: Fehlendes Budget.

Zu den Punkten 2, 3, 4 und 6:

Nur durch einen Zubau könnten die Beanstandungen behoben werden.

- 93 -

Bundes-Oberstufenrealgymnasium
Schacherlweg 1, 3270 Scheibbs

Durch die Undichtheit des Daches gelangt Regenwasser auf den glatten Fußboden des Turnsaales, wodurch erhöhte Rutschgefahr besteht. Um eventuelle gesundheitliche Schäden durch Stürze zu vermeiden, wäre es dringend notwendig, die Dichtheit des Daches herzustellen.

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Ein Antrag auf Sanierung des Flachdaches wurde an die NÖ. Landesregierung gestellt.

Höhere Technische Bundes-Lehr-
und Versuchsanstalt
Waldstraße 3, 3100 St.Pölten

In der Abteilung Stahlleichtbau, Raum 421, wären Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Anbringen von Dämmelementen an Wänden und Decke).

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Lärmschutzmaßnahmen im Stahlleichtbau (Raum 421): Ein seit langem anstehender Wunsch, der trotz Drängens der Schule aus budgetären Gründen (hohe Kosten) weder beim Neubau noch später durch die BGV erfüllt wurde.

In Eigeninitiative der Schule konnte im Herbst 1990 eine baldige Lösung des Problems erreicht werden. Vom aufgelassenen Auspuffwerk in St.Aegyd am Neuwald wurden in Eigenleistung aus einer alten Werkshalle gute Schallschutzverkleidungen abgenommen und in der lärmgefährdeten Halle montiert. Dem Bund erwachsen daraus keine Kosten. Diese Arbeiten sind derzeit in Gang.

Bundesschulzentrum
8990 Bad Aussee

1. Bei der Sportanlage im Freien steht den Schulen derzeit kein WC zur Verfügung. Es wäre zweckmäßig, eine Regelung zu erwirken, um die vorhandene Sanitäranlage des Sportvereines der Gemeinde mitbenützen zu können.

2. Im Turnsaalbereich wären den Leibeserziehern Kleiderspinde zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Zu Punkt 1:

Beim BSZ Bad Aussee sind die Freisportanlagen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die Bahnhofstraße getrennt. Der Weg zu den bestehenden WC-Anlagen ist sicher zumutbar. Sollte solchen Forderungen stattgegeben werden, ist die Vorbildwirkung auf andere Schulen gegeben.

Zu Punkt 2:

Die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Steiermark und sind daher von diesem bereitzustellen.

Höhere Technische Bundes-Lehr-
und Versuchsanstalt
Anichstraße 26-28, 6020 Innsbruck

Zur Vermeidung von Unfällen, welche beim Schneiden von Kunststofftafeln mit der Tischkreissäge durch Erwärmung des Materials bei zu großer Schnittgeschwindigkeit eintreten können, wird empfohlen, einen Vorschubautomat anzubringen.

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Für eine Anschaffung eines Vorschubautomaten zur Tischkreissäge wurde beim Hersteller der Kreissäge, Fa. Knapp in Hall i.Tirol, eine Vorschubeinrichtung von WL. Wörgötter und FL. Posch besichtigt. Diese Einrichtung kann

- 95 -

jedoch nur bei größeren Kreissägen, nicht aber bei der in der Kunststoffwerkstatt vorhandenen, montiert werden.

Von der erwähnten Firma wurde erklärt, daß eine Verletzungsgefahr beim Schneiden von Kunststoffplatten nur bei Verwendung einer Kunststoff-Plattensäge auszuschließen wäre. Eine derartige Maschine kostet etwa S 60.000,--. Die angeführte Maschine ist bei der Langfristplanung 1991-1994 enthalten und wird zum gegebenen Zeitpunkt zur Anschaffung beantragt werden.

Höhere Technische Bundes-Lehr-
und Versuchsanstalt, Zentrallager
Anichstraße 26-28, 6020 Innsbruck

1. Das Zentrallager wäre durch Lichteintrittsflächen in der Größe von mindestens einem Zehntel der Bodenfläche des Raumes ausreichend natürlich zu belichten.

2. Im Zentrallager wäre für eine entsprechende Abfuhr verdorbener Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft und ohne störende Geräuschentwicklung zu sorgen.

Stellungnahme der Ressortleiterin:

Zu Punkt 1:

Dazu muß die Stellungnahme der Bundesgebäudeverwaltung bzw. des planenden Architekten eingeholt werden.

Zu Punkt 2:

Die Abfuhr verbrauchter Luft ist gegeben. Inwieweit dies "ohne störende Geräuschentwicklung" möglich ist, müßte von der Bundesgebäudeverwaltung bzw. vom planenden Architekten beantwortet werden.

* - * - * - * - *

- 96 -

C)

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport,
Österreichisches Schul-
rechenzentrum, Abteilung 37,
Sprengergasse 20, 1050 Wien

1. Die Nachweise der Ausbildung der für Erste-Hilfeleistung zuständigen Personen wären in der Dienststelle bereitzuhalten bzw. dem gef. Amt einzusenden.
2. Der Bildschirm im Zimmer 507 wäre etwa im rechten Winkel zur Fensterfront aufzustellen.
3. Die Aufstellung diverser Geräte (z.B. Drucker) und die Vornahme von Lagerungen (z.B. Kartonagen) im Gang oder Stiegenhaus wäre unzulässig.
4. Feuerhemmende Brandabschnitts- bzw. Stiegenhaustüren dürften nicht offengehalten werden (z.B. Unterlegen von Keilen).
5. Im Versandraum (Zimmer Nr. 534) wäre das am Fußboden liegende Kabel stolpersicher zu verlegen.

Höhere Bundeslehr- und Versuchs-
anstalt für Gartenbau
Grünbergerstraße 24, 1130 Wien

Mechanikerwerkstätte:

1. Die Befestigungsflansche der Schleifmaschinen haben mindestens 2/3 des Durchmessers der Schleifscheiben zu betragen.

Chrysanthemenhaus:

2. Der Notausstieg vom Öllagerraum der Glashäuser ist zu kennzeichnen.

- 97 -

Allgemeines:

3. Die Überprüfungs nachweise der Druckluftbehälter und der Kühl anlagen sind in der Anstalt zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4. Beim Notausgang West wäre ein Schlüssel zu deponieren.

5. Das am Fußboden verschüttete Öl wäre zu entfernen.

6. Die Tür zum Öllagerraum ist ins Schloß fallend einzurichten.

Bundesfachschule für Flugtechnik
3425 Langenlebarn

Kunststoffarbeiten dürften nur unter Verwendung einer Absaugeeinrichtung, die die Dämpfe direkt an der Entstehungsstelle erfaßt, durchgeführt werden.

Höhere Technische
Bundeslehranstalt Wien IV
Argentinierstraße 11, 1040 Wien

1. Frei verlegte Gasleitungen für Erdgas wären gemäß ÖNORM Z 1001 gelb zu kennzeichnen. Unbenützte Gasauslässe wären abzupropfen.

2. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen.

3. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

Fehlerspannungsschutzschalter (FU-Schalter) sind unzulässig und wären durch Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) zu ersetzen.

4. In elektrischen Betriebsräumen wäre vor und hinter den Schaltzellen oder Schalttafeln der Fußboden mit einem elektrisch nichtleitenden Belag zu versehen.

5. Die brandhemmenden Türen wären rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen - Kellertür, Umformerraum etc.).

6. Wasch- und Baderäume wären so einzurichten, daß eine Mindestraumtemperatur von 24°C gewährleistet ist.

7. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

8. Die überfälligen Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären unverzüglich zu veranlassen bzw. in die Prüfbücher einzutragen.

9. Die Dienststelle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel sowie aller Schutzbehelfe wäre jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten.

Bundessportschule Spitzerberg
2405 Bad Deutsch-Altenburg

1. Der lose gebundene, z.T. bereits abfallende Spritzasbest in der "Flugplatzgarage" und in der "Landwirtschaftsgarage", sollte im Hinblick auf das Freiwerden des eindeutig als krebserzeugend ausgewiesenen asbesthaltigen Feinstaubes entfernt werden oder zumindest derart ummantelt werden, daß ein Freiwerden von Asbeststaub mit Sicherheit verhindert wird.

2. Über die mindestens einmal jährlich durchzuführenden Prüfungen der diversen Hubvorrichtungen sollten die Nachweise zur Einsichtnahme in der Bundessportschule aufliegen.

- 99 -

3. Im unbelichteten Fluchtgang im Unterkunftstrakt sowie im Stiegenhaus zum 1. Stock sollte eine Not-(Sicherheits)beleuchtung installiert werden, die gewährleistet, daß im Gefahrenfall ein Verlassen der Räume möglich ist.

4. Die Fluchtwegkennzeichnung im seitlichen Unterkunftstrakt wäre so abzuändern, daß sie zum Ausgang im Seitentrakt hinweist.

5. In den Garagen sollte ein Hinweis auf das Verbot des Laufenlassens des Motors bei geschlossenem Tor angebracht werden.

6. Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfematerials wäre noch zu kennzeichnen.

Höhere Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Berufe
Mühlgasse 35, 2020 Hollabrunn

1. Für eine ausreichende mechanische Lüftung der WC-Anlagen für die Bediensteten wäre zu sorgen (z.B. Ventilatoren aktivieren).

2. Es wäre für eine ausreichende Wasserversorgung der WC-Anlagen im 2. Stock Vorsorge zu treffen, da aufgrund der verstärkten Benützung der WC-Anlagen in den Pausen der Wasserdruck im 2. Stock nicht mehr für eine ausreichende Spülung reicht.

3. Die Anzahl der Garderobekästchen wäre dem Personalstand anzugeleichen.

4. Die elektrische Anlage wäre alle zwei Jahre zu überprüfen und ein Befund in der Dienststelle aufzulegen.

5. Die Lüftungsanlage im Küchenbereich wäre einmal jährlich auf ihre Funktionssicherheit überprüfen zu lassen und hierüber Aufzeichnungen aufzulegen.

6. Die Heizungsanlage wäre so zu betreiben, daß jederzeit in Aufenthaltsräumen für eine Mindesttemperatur von 19°C gesorgt ist.

- 100 -

7. Die Signalglocken für den Brandalarm wären so zu dimensionieren, daß sie jederzeit (z.B. auch bei Gesangsunterricht, Besprechungen etc.) gehört werden können.

8. Maßnahmen gegen den akuten Platzmangel (z.B. in der Kanzlei, in der Magazinverwaltung und Betriebsküchenleitung) wären erforderlich.

Bundesgymnasium für Berufstätige
im Akademischen Gymnasium
Spittelwiese 14, 4020 Linz

Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen wären ausreichend und möglichst gleichmäßig künstlich zu beleuchten. Für die Ausführung der Beleuchtung wäre die ÖNORM O 1040 heranzuziehen.

Höhere Technische Lehranstalt II
Paul-Hahn-Straße 4, 4020 Linz

1. Im Anlagen- und Regellabor wurde an den Arbeitsplätzen ein Lärmpegel zwischen 67 dBA (Tisch 1) und 74 dBA (Tisch 5) festgestellt, wobei die Lärmverursacher hauptsächlich die vier Maschinensätze sind. Es wären daher geeignete Maßnahmen vorzusehen, wie Abschirmung, Kapselung und Schwingungsisolation der Lärmquellen, die bewirken, daß der für Arbeitsplätze mit überwiegend geistiger Tätigkeit erforderliche höchstzulässige Beurteilungspegel von 50 dBA nicht überschritten wird.

2. An den Labortischen wurde eine Beleuchtungsstärke von 350 Lux bei natürlicher Belichtung und eine Beleuchtungsstärke zwischen 90 Lux (Tisch 7) und 190 Lux (Tisch 1) bei abgedunkelten Fenstern und eingeschalteter Raumbeleuchtung gemessen. Für die in diesem Labor durchzuführenden Arbeiten wäre gemäß ÖNORM O 1040 eine Beleuchtungsstärke von mindestens 750 Lux erforderlich.

- 101 -

Es ist daher für jeden Arbeitsplatz eine geeignete Arbeitsplatzbeleuchtung vorzusehen, die die notwendige Beleuchtungsstärke aufweist.

Bundessportheim
6580 St. Christoph a.A.

Unterhaus und Oberhaus:

1. Die Fußböden bzw. Fußbodenbeläge von Fluchtwegen und Stiegenhäusern müßten aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt sein (derzeit sind teilweise Teppiche auf den Gängen verlegt, das Brandverhalten dieser Teppichbeläge ist nicht bekannt).
2. Die Stiegenhäuser sollten zu den Gängen hin durch selbstschließende Brandschutztüren oder Rauchabschlußtüren abgetrennt sein.
3. Im Bereich der Fluchtwände, der Stiegenhäuser, der Unterrichtsräume und fensterloser Räume wäre eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsleuchten anzubringen..
4. Es wäre für eine normgerechte Fluchtwegbeschilderung im gesamten Gebäude zu sorgen. Die Stiegenhäuser sollten am oberen Ende eine Rauchabzugsöffnung mit einer Fläche von mindestens 1 m^2 aufweisen.

Unterhaus:

5. Bei folgenden Stiegen wäre ein Handlauf anzubringen: Dachbodenstiege, Stiege zum Heizraum und bei der breiten Stiege (zweiter Handlauf).
6. Die Brandschutztür von der Garage ins Gebäudeinnere wäre selbstschließend herzustellen.
7. Die im Untergeschoß im Deckenbereich befindlichen Kanten wären durch eine Polsterung zu schützen.
8. Die Heizraumtür wäre selbstschließend einzurichten.

- 102 -

9. Die im Heizraumbereich verlaufenden Lüftungskanäle müßten brandbeständig vom übrigen Heizraum abgetrennt werden. Weiters müßten Verbindungsöffnungen vom Heizraum zu benachbarten Räumen brandbeständig verschlossen werden.

10. Die Notausstiege wären als solche normgerecht zu kennzeichnen und müßten jederzeit benützbar sein.

Oberhaus:

11. Im Dachgeschoßbereich wären die niedrig angebrachten Leuchtstoffröhren mittels eines Schutzgitters gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

12. Die Stufen im Zuge von Gängen sollten zur Vermeidung einer Stolpergefahr optisch besser gekennzeichnet werden.

Bundeshandelsakademie und
-handelsschule
Gebhartstraße 2, 6460 Imst

1. Für 33 Lehrpersonen steht ein ca. 42 m^2 großer Raum mit einer lichten Höhe von ca. 3 m als Konferenz- und Vorbereitungsraum zur Verfügung. Die jedem Lehrer zur Verfügung stehende Arbeitsfläche beträgt $0,3 \text{ m}^2$. Der freie Luftraum hat ein Volumen von ca. 105 m^3 . Es wären daher den Lehrpersonen zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sodaß einerseits für jeden Bediensteten ein Luftraum von mindestens 12 m^3 und andererseits entsprechend große Arbeitsflächen zur Verfügung stehen.

2. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

3. Im Sekretariat im 1. Obergeschoß wären die Drehstühle mit Rollen an vier Auslegern durch eine kippsicherere Bauart (mindestens 5 Ausleger) zu ersetzen.

- 103 -

Bundesgymnasium
Rebbergasse 27, 6800 Feldkirch

1. Jedem Bediensteten wäre im Konferenzzimmer (Arbeitsraum - da keine Lehrerzimmer vorhanden sind) eine entsprechende freie Bodenfläche zur Verfügung zu stellen (Fußbodenfläche 85 m² für ca. 70 Bedienstete).
2. Für den Aufenthalt in den Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein geeigneter und entsprechend eingerichteter Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufenthaltsraum müßte mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten an Tischen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie mit Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen eingerichtet sein.
3. Den Bediensteten wären ausreichend große, nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.
4. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
Mühlgasse 35, 2020 Hollabrunn
2. Bundeshandelsakademie und -handelsschule, Gebhartstraße 2, 6460 Imst

- 104 -

- 105 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

=====

A)

Bundesbaudirektion, Kärntnerring 9-13, 1010 Wien
Eichamt, Gasteigergasse 2-4, 1200 Wien
Eichamt, Praterstraße 39, 3100 St.Pölten
Eichamt, Lederergasse 19, 4010 Linz
Eichamt, Körblergasse 25, 8010 Graz
Gebäudeaufsicht Allentsteig, Bauhof-Lager Kaufholz
Vermessungsamt, Ing.-Ludwig-Tech-Straße 12, 5600 St.Johann i.Pg.

* - * - * - * - *

B)

Österreichisches Patentamt
Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien

1. Über die Installation der elektrischen Anlage wäre durch einen befugten Fachmann (Fachfirma) ein Befund über den vorschriftsmäßigen Zustand (Sicherheitsgrad und einwandfreie Funktion der Schutzmaßnahmen) erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Der Befund über die Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel wäre mindestens alle zwei Jahre erstellen zu lassen.

3. Die größtenteils in der Dienststelle für die 1. Löschehilfe bereitgehaltene Handfeuerlöscher (6 kg Pulverlöscher) wären unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge in der Dienststelle gegen geeignete 10 l-Naßlöscher auszutauschen.

4. In den Aufzugstriebwerksräumen wären die Auflaufstellen von Seilen, Zahnriemen, Ketten u.dgl. auf Treibscheiben, Riemscheiben, Zahnräder usw. zugriffsicher zu verkleiden.

5. Im Bereich der Aufzugstriebwerksraumtüre wäre ein Handfeuerlöscher (6 kg, Brandklasse A, B) bereitzuhalten.

6. Die im Hausflur des Stiegenhauses der Stiege 3 aufgestellten zwei Müllbehälter sollten fix verankert und gegen Wegrollen gesichert zur Aufstellung gebracht werden. Die beiden im Hausflur neu aufgestellten Entsorgungsbehälter und die neben den Behältern gelagerten Papierabfälle (Kartons) wären zu entfernen.

7. Die Drehstühle mit eingebauten Gasdruckfedern wären nachweislich überprüfen zu lassen.

8. Die höchstzulässige Belastbarkeit der Stellagen bzw. der Regalkonstruktionen wäre durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge (KN/m² oder KN/Fach) ersichtlich zu machen.

9. In den Archivräumen (Stockwerken) wären die Deckenbelastungen (KN/m²) anzuschlagen.

10. Notausgänge und Notausstiege sollten jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein.

11. Das Bereithalten von Notausgangsschlüsseln in Schlüsselkästchen ist unzulässig.

12. Bei zweiflügeligen Türen sollte sich auch der Stehflügel leicht öffnen lassen. Kantenschubriegel im Stehflügel sind unzulässig.

13. Brandhemmende Türen bzw. die als Rauchabschlüsse ausgebildeten Türen (Stiegenhäuser) sollten nur dann während der Betriebszeit (Dienstzeit) in Offenstellung feststellbar eingerichtet sein, wenn die Feststelleinrichtungen im Brandfalle unwirksam werden und die Türen selbsttätig schließen.

14. Zweiflügelige feuerhemmende Türen, welche Teile von Brandabschnitten darstellen, sollten mit Schließfolgeeinrichtungen ausgestattet werden.

15. Die Stellung der Brandschutzklappen sollte jederzeit leicht vom Stande oder von einer zentralen Stelle aus erkennbar sein.

- 107 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1, 2, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15:

Diese Punkte konnten mangels budgetärer Bedeckung von der Bundesbaudirektion Wien nur teilweise behoben werden.

Zu Punkt 3:

Ein Austausch der Pulverlöscher gegen Naßlöscher ist unzweckmäßig, da die Verwendung von Naßlöschnern zu irreversiblen Schädigungen des unersetzblichen Druckschriftenmaterials führt.

Zu Punkt 6:

Die Behälter für allgemeinen Müll wurden befestigt, ebenso werden die von den Geschäftslokalinhabern immer wieder neben den Behältern abgelagerten Papierabfällen ständig entfernt.

Zu Punkt 7:

Die Überprüfung der Drehstühle konnte bisher mangels hiefür geeigneten Personals noch nicht durchgeführt werden.

Zu Punkt 8:

Die Angabe der höchstmöglichen Belastung von Stellagen oder Regalen konnte ebenfalls noch nicht erfolgen, da die entsprechenden technischen Daten hiefür nicht zur Verfügung stehen.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
Gruppe Eichwesen
Arltgasse 35, 1160 Wien

1. Im Prüflabor (Viskosemetrie) im 1. Stock (Abteilung E-3), Zimmer Nr. 152, wären die bei den verschiedenen Prüfverfahren sowie bei den daran anschließenden Reinigungsarbeiten entstehenden gesundheitsschädlichen Lösungsmitteldämpfe (Trichlorethan, Spezialbenzin u.dgl.) nahe den Entstehungsstellen durch eine wirksame mechanische Absauganlage abzusaugen und über dichte Rohrleitungen direkt ins Freie abzuführen.

- 108 -

2. Die Absaugleistung des bestehenden Absaugventilators im Digestorium wäre entsprechend zu vergrößern.

3. Der im Digestorium situierte Absaugventilator und die elektrischen Anlagen wären nach den besonderen Vorschriften "Errichtung elektrischer Anlagen im explosionsgefährdeten Bereich" (ÖVE-Ex 65/1981 und ÖVE-Ex 65a/1985) und "Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche (nach Maßgabe des § 12 der Elektrotechnikverordnung 1987 - ETV 1987) herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.

4. Die durch die Absauganlage abgesaugte Luftmenge wäre durch Frischluft zu ersetzen, die direkt aus dem Freien zu entnehmen und während der kalten Jahreszeit vorgewärmt zuzuführen ist.

5. Den Bediensteten wären geeignete Hautschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 5:

Die Bundesbaudirektion Wien hat die Fa. Freudensprung Engineering beauftragt, die Beanstandungen des Arbeitsinspektorenes bei der Planung der im Zuge des Zubaus zum Amtgebäude Arltgasse verbundenen Umbauten im Altbestand zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat die Durchführung dieser Arbeiten bei der Bundesbaudirektion Wien kürzlich urgert, damit die Absauganlage entsprechend den Vorstellungen des Arbeitsinspektorenes hergestellt wird.

Bundesgebäudeverwaltung II Linz
Fliegerhorst Vogler, 4063 Hörsching

Tischlerei:

In der Tischlerei wird derzeit eine Dicktenhobelmaschine, eine Fräse sowie eine Tischkreissäge ohne Absauganlagen betrieben. Der verarbeitete Eichenholzanteil beträgt ca. 15 %. In der MAK-Werte-Liste 1989 wird Eichenholzstaub als eindeutig krebserzeugend ausgewiesen.

- 109 -

Aufgrund der zu erwartenden gesundheitlichen Schädigung wäre ehestens eine Absauganlage zu errichten, die nicht im Umluftbetrieb betrieben werden darf.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Die Absauganlage in der Tischlerei konnte infolge der angespannten Budgetsituation bis dato noch nicht errichtet werden.

* - * - * - * - *

C)

Vermessungsamt
Praterstraße 37, 3100 St.Pölten

1. Im Lichtpauseraum, in welchem regelmäßig gearbeitet wird, ist ein starker Geruch nach Salmiak spürbar. Es wäre daher erforderlich, die Abzugsanlage des Lichtpausegerätes hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Funktion überprüfen zu lassen.
2. Sämtliche Fenster der Büroräume schließen mangelhaft, sodaß durch Undichtheit Luftzug entsteht, wodurch die Bediensteten gesundheitlich gefährdet werden. Überdies ist bei Regen Wassereintritt sichtbar. Es wären daher die Fenster einer Revision zu unterziehen, um den angeführten Mißstand zu beheben.
3. In den Büroräumen, wie im Zimmer Nr. 34, im DKM-Raum Zimmer Nr. 40 sowie im GDB-Abfrageraum Zimmer Nr. 41, wurde festgestellt, daß bei verschiedenen Arbeitstischen und Arbeitsplätzen eine Blendung durch Sonneneinstrahlung gegeben ist. Die vorhandenen Jalousien, welche zur Vermeidung von Sonneneinstrahlung montiert sind, wären daher auf Wirksamkeit zu überprüfen.

- 110 -

- 111 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

=====

A)

Akademie der Bildenden Künste, Schillerplatz 3, 1010 Wien
Technische Universität 212, Institut für Stahlbeton- und Massivbau,
Karlsplatz 13, 1040 Wien
Österreichisches Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film,
Schönbrunner Straße 56, 1050 Wien
Universität Graz, Institut für Psychologie, Universitätsplatz 3, 8010 Graz

* - * - * - * - *

B)

Österreichisches Museum für
Angewandte Kunst
Stubenring 5, 1010 Wien

1. Da die in der Verwaltung beschäftigte Bedienstete vorwiegend mit geistigen Arbeiten (z.B. Lesen von Presseberichten) befaßt ist und in dem Arbeitsraum ein reger Kassenbetrieb stattfindet, wäre eine Verlegung des Arbeitsplatzes anzustreben. Weiters wäre im betreffenden Arbeitsraum dafür zu sorgen, daß ein Öffnen der Fensterflügel von einem gesicherten Standplatz aus möglich ist.

2. Im Kellergeschoß (Gebäude Weiskirchnerstraße) wären die Aufenthaltsräume und Umkleideräume voneinander zu trennen, wobei auch Umkleideräume nach Geschlechtern zu trennen wären. Lüftung und Heizung sollten jederzeit funktionsfähig sein. Im Aufenthaltsraum sollte ein Öffnen der Fenster von einem festen (gesicherten) Standplatz aus möglich sein. WC-Anlagen sollten nicht in direkter Verbindung mit Umkleide- und Aufenthaltsräumen stehen. Der Duschraum wäre vom benachbarten Umkleideraum mittels einer Tür zu

- 112 -

trennen; im Duschraum wären entsprechende Sitzgelegenheiten (z.B. Bänke) und Häken für die Kleidung vorzusehen.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 und 2:

Da die Generalsanierung der beiden Gebäude des MAK noch nicht abgeschlossen ist, kann kein entsprechender Abschlußbericht erstattet werden.

Universität Wien, Biologiezentrum
Althanstraße 14, 1090 Wien

Leicht brennbare Materialien (z.B. Zellstoff, Toilettpapier etc.) sollten in brandbeständig ausgeführten Lagerräumen mit brandhemmenden Zugangstüren gelagert werden.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Eine tatsächliche Verbesserung wird erst durch die Inbetriebnahme von UZA II möglich sein.

Institut für Spezifische
Prophylaxe und Tropenmedizin
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Den im Institut beschäftigten Personen wäre die Möglichkeit zu geben, räumlich getrennt vom Laborbereich, in dem auch mit gesundheitsschädlichen und infektiösen Stoffen umgegangen wird, ihre Mahlzeiten einzunehmen.

2. Die in dem Bereich des ehemaligen Hörsaals hineingebauten Räume des Institutes sind mit einer Lüftungsmöglichkeit in das Freie auszustatten, deren offenbarer Querschnitt mindestens 2 % der Fußbodenfläche aufweisen muß; andernfalls wären die Räume mechanisch zu lüften.

Stellungnahme des Ressortleiters:Zu Punkt 2:

Eine Verbesserung erfolgt durch den Neubau nach dem Brand am 12. Februar 1991.

Institut für Virologie
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Im verbleibenden Raum des großen Hörsaales um den vorgenommenen Laboreinbau dürfen keinerlei leicht brennbare Lagerungen vorgenommen werden.
2. Die schadhaften Treppenstufen des Hörsaales wären instandzusetzen.
3. Gänge, Stiegen, Stiegenhäuser etc. müssen von jeglicher Verstellung freigehalten werden. Die im Institutbereich des 2. Stockes vorgenommene Aufstellung von Laborgeräten, Druckgasflaschen mit teilweise brennbaren Gasen, Dewars mit flüssigem Stickstoff, Autoklaven, Tiefkühl- und Kühl- sowie Brutschränken sollten unverzüglich entfernt werden.
4. Mit radioaktiven Stoffen darf nur in hiefür genehmigten Räumlichkeiten, die bezüglich ihrer Ausstattung den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung entsprechen, umgegangen werden. Der Vorraum der in den großen Hörsaal eingebauten Räume ist für die Aufstellung der Abfalltonnen ungeeignet, da der Holzboden und die mit normalem Farbanstrich versehenen Wände nicht leicht dekontaminierbar sind.
5. Das Rauchverbot sollte auch im nicht als Labor benützten Raum des Hörsaals angeschlagen werden.
6. Bei der Aufstellung von Maschinen und Geräten sollte auf die Tragfähigkeit des Bodens Rücksicht genommen werden. Allenfalls sollte diese nachgewiesen (Ziviltechniker o.ä.) und angeschlagen werden.

8. Für den Umgang mit Flüssigstickstoff sollte geeignete Schutzausrüstung benutzt werden. (Schutzbrille, Handschuhe, ev. Fußschutz).

9. Handfeuerlöscher müssen jederzeit leicht erreichbar sein und dürfen nicht verlagert werden.

10. In dem Waschraum (Spüle) dürfen Nahrungs- und Genußmittel nicht eingebracht werden. Darauf sollte bei der Zugangstüre hingewiesen werden.

11. Die Dunkelkammer wäre in das Freie lüftbar einzurichten.

12. Sämtliche beruflich strahlenexponierte Arbeitnehmer und Bedienstete sollten den in der Strahlenschutzverordnung angeführten Untersuchungen fristgerecht zugeführt werden.

13. Sämtliche Überprüfungs nachweise der prüfpflichtigen Einrichtungen des Institutes sind im Institut aufzulegen (Druckprobe für die Autoklaven).

14. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen.

15. Die dem Institut gehörenden Behälter für flüssigen Stickstoff sind aus dem Bereich des Hofeinganges zu entfernen und in einem entsprechenden Lagerraum unterzubringen.

16. Arbeiten mit kanzerogenen Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation besteht (Staub, Dampf, Aerosol), sind im Bereich einer lokalen mechanischen Absaugung durchzuführen, die die gefährlichen Stoffe direkt in das Freie ableitet.

17. Arbeitsplätze, an denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind als solche zu kennzeichnen.

18. Sämtliche nicht in Verwendung stehende Druckgasflaschen sind, egal ob leer oder gefüllt, in den dafür vorgesehenen Lagerbereichen im Hof unterzubringen. Ausgenommen davon sind lediglich die für den Arbeitsfortgang unbedingt notwendigen Reserveflaschen.

- 115 -

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu den Punkten 1 bis 18:

Eine Verbesserung erfolgt mit dem Neuaufbau nach dem Brand am 12. Februar 1991.

Hygieneinstitut der
Universität Wien
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

Das Gasflaschenlager (Versorgung) beim Herrenabort sollte entsprechend adaptiert werden. D.h., die brennbaren und die oxidierenden Gase sollten durch eine brandbeständige Wand getrennt werden, die jeweiligen Türen zu den Räumen brandhemmend ausgeführt werden. Die Lüftungen für beide Räume wären getrennt mechanisch direkt in das Freie auszuführen, wobei für Sauerstoff und Lachgas die Ansaugöffnung bodennahe, für Acetylen deckennahe situiert sein sollte.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Das Institut wurde um Veranlassung ersucht.

* - * - * - * - *

c)

Technische Universität,
Institut für Kernphysik
Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien

1. Ausgänge, auf welche mehr als vier, jedoch nicht mehr als 20 Personen angewiesen sind, müßten mindestens 1,0 m breit sein.

- 116 -

2. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlasses ermöglicht, auszustatten.

3. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

Luftleitungen u.dgl. wären an der luftführenden Seite regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich nachweislich auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

4. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

Institut für Nachrichtentechnik
Gußhausstraße 25-29, 1040 Wien

1. An den Geräten, die mit Laser betrieben werden, wären die Laserklassen sowie die erforderlichen Gefahrenhinweise anzugeben. Sofern der Laser innerhalb des Gerätes eine geschlossene Einheit bildet, müßte die Laserklasse zumindest auf dieser Einheit vermerkt sein.

2. Lasergeräte müßten so verwendet werden, daß gesundheitsschädliche Laserstrahlen Bedienstete nicht gefährden. Sofern es die Verwendung des Lasergerätes erlaubt, wären die Geräte fest zu montieren, sodaß eine gefährliche Annäherung an den Laserstrahl nicht erfolgen kann bzw. ein Hineinsehen in den Laserstrahl nicht möglich oder zumindest erschwert ist (Nominierung eines Laserschutzbeauftragten).

3. Laserschutzbrillen müßten für den jeweiligen Zweck geeignet, entsprechend gekennzeichnet sein und nach Ablauf der zulässigen Verwendungsdauer ausgeschieden werden.

4. Helme, welche sichtbare Schäden aufweisen oder deren Verwendungszeitraum (maximal vier Jahre) abgelaufen ist, dürften nicht weiter verwendet werden.

5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen. Elektrische Kocher oder Heizgeräte mit offenen Glühdrähten wären aus dem Institut zu entfernen. Tote elektrische Anlagen und Leitungen wären zu entfernen.

6. Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen wäre zu erbringen (Labor, Werkstätte etc.).

7. Geländer müßten dauerhaft und standsicher sein. Die obere Geländerstange müßte von der begehbarer Fläche mindestens 1 m entfernt sein. Zwischen dieser Stange und der begehbarer Fläche müßte mindestens eine Mittelstange vorhanden sein oder es ist der Zwischenraum vollständig zu verschließen. Fußleisten müßten mindestens 0,8 m hoch sein (Antennendach).

8. Undefinierbare, alte bzw. unbrauchbar gewordene und nicht mehr verwendete Chemikalien und Arbeitsstoffe wären aus dem Institut zu entfernen.

9. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten.

10. Blitzschutzanlagen wären mindestens alle drei Jahre durch einen befugten Fachmann nachweislich überprüfen zu lassen.

11. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle; CO₂-Laser).

12. In Räumen, in denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Absaugung, geschlossene Systeme, Kapselung u.dgl.) zu treffen, die gewährleisten, daß die Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) und Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) möglichst weit unterschritten werden.

13. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen (z.B. Sekretariat).

14. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Dienstzeit stets erreichbar sein. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei sämtlichen Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

15. Ventilatorflügel wären gegen gefahrbringendes Berühren zu sichern bzw. wären Schäden zu beheben (1. Stock).

16. Abgearbeitete bzw. beschädigte Schleifkörper wären zu erneuern bzw. aus der Werkstatt zu entfernen.

17. Auf Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden (1. Untergeschoß).

18. Kraftübertragungseinrichtungen, wie Riemen-, Seil-, Ketten- oder Ketten- oder Stahlbandtriebe oder deren Auflaufstellen, wären zu verkleiden oder zu verdecken (Werkstatt).

19. Defekte und nicht den einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Leitern wären sachgemäß instandzusetzen oder aus dem Betrieb zu entfernen (Werkstatt).

20. Stiegen mit einer Breite von mehr als 1,2 m und mehr als vier Stufen müßten auf beiden Seiten mit Handläufen ausgestattet sein.

21. Die verschmutzten Räume vom Institut wären zu reinigen bzw. frisch zutünchen (Aufenthaltsraum, Werkstatt).

22. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (das Offthalten mittels Keilen u.dgl. ist zu unterlassen; Untergeschoß, Stiegenhaus, Werkstatt etc.).

23. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen wären bei jedem Schweißplatz anzuschlagen (Werkstatt).

24. Bediensteten, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefährdung der Hände oder Füße ausgesetzt sind, wären geeignete Handschuhe, Sicherheitsschuhe mit

- 119 -

durchtrittsicherer Sohle u.dgl. zur Verfügung zu stellen; Asbesthandschuhe wären auszuscheiden.

25. Zum Umfüllen von Säuren und Laugen wären den Bediensteten flüssigkeitsdichte und säure- bzw. laugenbeständige Handschuhe und Schutzschürzen sowie geeigneter Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen.

**Österreichische Phonotheek
Webgasse 2 a, 1060 Wien**

1. Rampen dürften keine größere Neigung als 1:10 aufweisen.

2. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

3. Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten (Gas- und Elektrobefund etc.).

**Gemeinschaftswerkstätte,
Elektrotechnische Institute,
Gußhausstraße 25 - 27, 1040 Wien**

1. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

2. Die nicht benützten Teile des Schleifbandes wären gegen gefahrbringende Berührung zu sichern bzw. die obere Bandauflage wäre zu verlängern.

3. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

- 120 -

4. Die Gasschläuche der autogenen Schweißanlagen wären in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und gegen Abgleiten zu sichern.

Bei autogenen Schweiß- bzw. Schneideanlagen wäre ein hitzeisolierender Schutzhandschuh bereitzuhalten (Asbesthandschuhe sind auszuscheiden).

5. Der Hebel der Handhebelschere wäre gegen unbeabsichtigtes Umfallen zu sichern.

6. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (Aufenthaltsraum; z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren).

7. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus dem Institut in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

8. Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhaltes und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein (Ätzlabor).

9. Zum Umfüllen von Säuren und Laugen wären den Bediensteten flüssigkeitsdichte und säure- bzw. laugenbeständige Handschuhe und Schutzschürzen sowie geeigneter Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen.

10. Der Nachweis der ersten Erprobung des Druckbehälters (z.B. Kompressorwindkessel) durch einen befugten Sachverständigen wäre zu erbringen.

11. Handwerkzeuge wären zweckentsprechend zu verwenden und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

- 121 -

Universität für Bodenkultur
Gregor Mendl Straße 33, 1180 Wien

I.) Gutenberghaus

1. Am Dachboden und in der Bibliothek im Botanikinstitut sollte das Rauchverbot angeschlagen werden.
2. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen sollten zumindest an einer Seite mit einem Handlauf ausgestattet sein.
3. Aus den Gängen sollten sämtliche Lagerungen entfernt werden.
4. Luftleitungen, die brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen, wären an ihrer Durchtrittsstelle mit einer anerkannten, automatisch wirkenden Brandschutzklappe zu versehen (Dachbodenbereich).
5. Aus dem Dachboden wären sämtliche beigelagerten Chemikalien zu entfernen.
6. An sämtlichen elektrischen Beleuchtungskörpern wären die Übergläser zu montieren (z.B. Botanikkammerl).
7. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen wäre um Bewilligung anzusuchen (Botanik).
8. Kabel sollten stolpersicher verlegt werden.
9. Ober Putz liegende Erdgasleitungen wären gelb zu kennzeichnen.
10. Unbenützte Gasauslässe wären bei Nichtverwendung dicht zu verschließen.
11. Elektrische Kabel sollten nicht geflickt werden.
12. Lockere Steckdosen sollten wieder befestigt werden (Abzug Botanik).
13. Sämtliche Stolperstellen in Fußböden sollten ausgebessert werden (z.B. Dachgeschoß, Computerzimmer, Putzraum).

- 122 -

14. Handfeuerlöscher wären im zeitlichen Abstand von maximal zwei Jahren überprüfen zu lassen.

15. Sämtliche Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe etc. frei werden, müssen unter Abzug ausgeführt werden.

16. Bei der Presse im Erdbaulabor sollte durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Verletzung von dort Tätigen durch wegfliegende Probenteile hintangehalten werden.

17. Für die Verwendung der im Erdbaulabor aufgestellten Röntgenanlage wäre bei der zuständigen Behörde um Bewilligung anzusuchen.

18. Bei der Probenaufbereitung - Siebung im Erdbaulabor wäre durch geeignete Maßnahmen (Staubabsaugung) eine Beeinträchtigung der dort beschäftigten Bediensteten hintanzuhalten.

19. Bei den Druckgasflaschen sollte ein geeigneter, wärmedämmender Handschuh bereitgehalten werden.

20. Druckgasflaschen sollten getrennt nach Gasarten (brennbar, unbrennbar) in einer geeigneten Aufbewahrungseinrichtung (Lagerschrank) oder in einem eigenen Lagerraum untergebracht werden.

21. Die Abluft des Trockenofens im Bodenlabor wäre bis in das Freie abzuleiten.

22. Den im Gebäude Beschäftigten sollten Garderoberäume, Waschgelegenheit, eine Duschmöglichkeit und ein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.

II. Hauptgebäude

1. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen sollten zumindest einen Handlauf haben.

2. Handfeuerlöscher wären im Abstand von maximal zwei Jahren von einem Fachmann überprüfen zu lassen.

- 123 -

3. Die Rauchverbote im Dachboden wären unbedingt einzuhalten.
4. Die Ventilatorflügel der Kältemaschine sollten gegen gefahrbringendes Berühren abgedeckt werden.
5. Über die im Fußbodenbereich verlegten Rohrleitungen wären im Verkehrswegsbereich Überstiege zu montieren.
6. Türen zu Stiegenhäusern wären als Rauchabschlußtüren auszubilden. Rollfallen wären zu entfernen.
7. Türen zu Räumen, die eigene Brandabschnitte darstellen, sollten brandhemmend ausgeführt sein (Lüftungszentrale).
8. Aus Gängen und Stiegenhäusern wären sämtliche Lagerungen zu entfernen.
9. An Stellen, an denen Luftleitungen brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen, sollten automatische, anerkannte Brandschutzklappen eingebaut werden oder die Leitungen wären brandbeständig und selbsttragend zu ummanteln (Dachboden).
10. Fehlende Übergläser über elektrischen Beleuchtungskörpern sollten wieder angebracht werden.
11. Fußbodenbeläge sollten keine Stolperstellen aufweisen (Sekretariat - Teppichböden).
12. In folgenden Räumen sollte das Rauchverbot gut sichtbar und haltbar angeschlagen werden: Aufzugtriebwerksräume, Holzlabor, Archive.
13. Die Auflaufstellen der Seile auf den Seilscheiben, die Gußaussparungen in den Seilscheiben sowie sämtliche Scher- und Quetschstellen und Einzugsstellen in den Aufzugtriebwerksräumen sollten entsprechend abgedeckt werden.
14. Die Pausmaschine wäre auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen, um die Belästigung durch austretende Ammoniakdämpfe hintanzuhalten. Gegebenenfalls ist die entstehende Maschinenabluft mittels einer mechanischen Absaugung zu erfassen und in das Freie abzuleiten.

15. Vor dem Aufstellungsraum der Pausmaschine ist eine entsprechende Atemschutzmaske an einer gekennzeichneten Stelle stets funktionstüchtig bereitzuhalten.

16. An der Kreissäge müßten die Schutzhäube und der Spaltkeil wieder montiert werden.

17. Die Fallbahnen von Gegengewichten wären entsprechend abzusichern.

18. Für die Einnahme von Speisen und den Aufenthalt während der Arbeitspausen sollten den Bediensteten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. In Laboratorien ist das Einnehmen von Speisen und Getränken nicht gestattet.

19. Elektrische Zuleitungskabel wären stolpersicher zu verlegen (Ultrastrukturforschung).

20. Druckgasflaschen, egal ob leer oder voll, wären gegen Umfallen zu sichern.

21. Für den Umgang mit flüssigem Stickstoff sollten den dabei Tätigen entsprechende Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

22. Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche (ätzende) Dämpfe entstehen, müßten unter lokaler Absaugung ausgeführt werden (Kjeldahl-Aufschlüsse, Tierpräparationen, Histologie).

23. Die den Bediensteten zur Verfügung gestellten Duschräume wären instandzusetzen.

24. Aus hygienischen Gründen wären aus den Duschen die Holzroste zu entfernen.

25. Die Keilriementriebe der Drehbänke in der Werkstatt sollten abgedeckt werden.

26. Unbenützte Gasauslässe sollten dicht verschlossen werden.

- 125 -

27. Ober Putz liegende Erdgasleitungen wären mit gelber Farbe zu kennzeichnen.

28. Herausfallende Fensterflügel wären wieder zu montieren (Hörsaal).

29. Notausgänge wären als solche zu bezeichnen.

30. Bedienstete der Universität, die unter der Einwirkung von Xylol tätig sind, sind gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten untersuchen zu lassen.

III. Chemie - Gebäude (19., Peter Jordan Straße 76)

1. In den Aufzugtriebwerksräumen sollten sämtliche Seilauflaufstellen, Scher- und Quetschstellen sowie Gefahrenstellen durch drehende Teile etc. abgedeckt werden.

2. Die Teeküche ist in das Freie lüftbar einzurichten.

3. Für die Aufbewahrung von Chemikalien dürfen keine Getränkeflaschen verwendet werden.

4. Bei der Doppelspindelschleifmaschine wäre eine Schutzbrille bereitzuhalten.

5. Aus den allgemein zugänglichen Gebäudebereichen sollten die Pulverhandfeuerlöscher entfernt werden.

6. Sowohl volle als auch leere Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

7. Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe, Stäube oder Aerosole frei werden könnten, sollten unter Abzug ausgeführt werden.

8. Gifthaltige, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht höher als 1,5 m über Niveau gelagert bzw. abgestellt werden.

9. Säuren und Laugen sollten getrennt voneinander in entsprechend chemikalienresistenten Auffangwannen abgestellt werden (Flußsäure - Labor für Waldbau).

10. Für den Umgang mit Flußsäure wäre die entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (Gasmaske, Handschuhe, Schutzbrille).

11. Notausgänge müssen jederzeit benützbar sein. Die Notausgänge wären demzufolge unversperrt zu halten.

12. Brennbare Flüssigkeiten wären in einem geeigneten Lagerraum oder Lagerschrank unterzubringen.

13. Wasserstoffflaschen sollten in einem Gasflaschenschrank untergebracht werden.

IV. Liebig - Haus

1. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen ist bei der zuständigen Behörde um Bewilligung anzusuchen.

2. Arbeitsflächen, an denen mit radioaktiven Stoffen hantiert wird, sind glatt und leicht dekontaminierfähig auszuführen.

3. Sämtliche Personen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, sollten sowohl physikalisch (Dosimeter) als auch ärztlich überwacht werden.

4. Fußböden dürfen keine Stolperstellen aufweisen (Übungsraum).

5. In den Laboratorien, Arbeitsräumen etc. dürfen maximal 20 l an brennbaren Flüssigkeiten bereitgehalten werden. Darüber hinausgehender Bedarf sollte in einem entsprechenden Lagerschrank untergebracht werden.

6. Der Chemikalien-Lagerschrank im Stiegenhaus sollte unverzüglich entfernt werden.

7. Die im o.a. Lagerschrank untergebrachten gifthaltigen Stoffe, Säuren und brennbaren Flüssigkeiten sollten entsprechend sortiert und in einer Lagermöglichkeit, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, untergebracht werden.

8. Für den Umgang mit flüssigem Stickstoff sollte den dabei Beschäftigten Schutzausrüstungen, wie Handschuhe, Augenschutz und Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt werden.

- 127 -

9. Der Aufstellungsraum für den Kernspintomograph wäre an den Zugangstüren als solcher zu kennzeichnen.

10. Die Abdampfleitung und die Quenchleitung des Gerätes sollte in das Freie geführt werden.

11. Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe, Stäube oder Aerosole entstehen können, dürfen nur unter der Wirkung einer Absaugung durchgeführt werden (Rückgewinnung von Lösungsmitteln etc.).

12. Aus dem Chemielabor, in dem die Lösungsmitteldestillation stattfindet, ist der Gasdurchlauferhitzer zu entfernen.

13. In der Bibliothek und in den Dachböden sollte das Rauchverbot angeschlagen werden.

14. Im Laborbereich sollte eine Notdusche für Chemikalienunfälle installiert werden.

15. Im Alkoholkeller sollte an der Zugangstüre die höchstzulässige Lagermenge angeschlagen werden.

16. Aus dem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten wären sämtliche beigelagerten Chemikalien zu entfernen.

17. Die Zugangstüre zum Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sollte feuerhemmend ausgeführt werden.

18. Der Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten wäre mit einer explosionsgeschützten mechanischen Absaugung, deren Ansaugöffnung in Bodennähe liegt, auszustatten. Der Schalter für die Lüftung ist außerhalb des Raumes anzubringen. Die elektrische Anlage des Raumes ist entsprechend den Bestimmungen für explosionsgefährdete Bereiche auszuführen.

19. Auf Gängen und Verkehrswegen dürfen keine Geräte abgestellt werden.

20. Für die Gaschromatographen mit Elektronenauffangdedektor ist bei der zuständigen Behörde um Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz anzusuchen.

21. Im Bereich der Laboratorien, in denen mit größeren Mengen an Säuren und Laugen hantiert wird, sollte an einem geeigneten Ort eine Notdusche vorgesehen sein.

22. Sowohl volle als auch leere Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

23. Ober Putz liegende Erdgasleitungen sollten gelb gekennzeichnet werden.

24. Luftleitungen, die brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen, sollten an ihrer Durchtrittsstelle mit einer automatisch wirkenden Querkanten-Brandschutzklappe versehen werden oder wären außerhalb des Brandabschnittes brandbeständig und selbsttragend zu ummanteln (Dachboden).

25. Elektrische Beleuchtungskörper wären wieder mit einer Glasschutzhölze zu versehen (Dachboden).

26. Für Röntgengeräte oder Geräte, in die umschlossene radioaktive Stoffe eingebaut sind, sollte bei der zuständigen Behörde um Bewilligung angesucht werden.

27. Elektrische Glühlampen sollten nicht an den Zuleitungsdrähten hängen (Fotolabor).

28. Keilriemen, die sich im Arbeits- und Verkehrsbereich befinden, sollten zumindest an der Auflaufstelle unfallsicher verkleidet werden (Schüttelmaschine).

29. Defekte elektrische Armaturen wären instandzusetzen (Steckdose - Kühlschrank).

V. Exner - Haus

1. Aus den Gängen müßten sämtliche Lagerungen, insbesondere leicht brennbare, unverzüglich entfernt werden.

- 129 -

2. Sowohl volle als auch leere Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.
3. Stolperstellen in Fußböden sollten beseitigt werden (Hauptstiegenhaus, Dachboden).
4. Offene Wandverteilerdosen wären wieder zu verschließen.
5. Rückschlagpatronen sollten im Abstand von maximal einem Jahr durch einen Fachmann nachweislich überprüft werden.
6. An der Kreissäge wäre die Schutzhülle wieder zu montieren.
7. Die Hebel von Handhebelscheren wären gegen unbeabsichtigtes Herabfallen zu sichern.
8. Das Sägeblatt der Metallkreissäge ist mit einer Schutzvorrichtung gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern, die im Leerlauf das gesamte Kreissägeblatt abdeckt.
9. Der bei der Kreissäge, bei den Fräsen, den Hobel - und Schleifmaschinen entstehende Holzstaub sollte unmittelbar an der Entstehungsstelle erfaßt, mechanisch abgesaugt und in einen luftdichten Behälter oder in einen Raum, in dem keine Arbeitsplätze eingerichtet sind und der entsprechend den Brandschutzerfordernissen ausgestattet ist, oder in das Freie geleitet werden.
10. Die Umlenkrollen der Bandschleifmaschine sollten verkleidet werden.
11. Die Abluft der Holztrockenanlage wäre in das Freie abzuleiten.
12. Der Niederspannungsraum im Keller sollte direkt in das Freie gelüftet werden.
13. Der Pumpensumpf im Heizraum wäre trittsicher abzudecken.
14. Den Bediensteten, die die Wasseraufbereitungsanlage betreuen, wäre eine entsprechende Schutzausrüstung (Handschuhe, Brillen etc.) zur Verfügung zu stellen.

- 130 -

15. Brandhemmende Türen wären selbstzufallend einzurichten (Kältezentrale).

16. Aus der Kältezentrale sollte der dort gelagerte radioaktive Abfall entfernt werden.

17. Sämtliche innenliegende Lagerräume müßten mit einer Lüftung direkt in das Freie ausgestattet werden (Lagerraum, Botanik).

18. Brennbare Flüssigkeiten wären in einem Lagerraum oder Lagerschrank unterzubringen.

19. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen wären mit einer Anhaltestange zu versehen.

20. Säuren, Laugen und gifthaltige Stoffe wären entsprechend sachgemäß zu lagern.

21. Aus dem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten (bei Hörsaal) sollten sämtliche beigelagerte andere Chemikalien entfernt werden. Die mechanische Abluft sollte bis in Bodennähe geführt werden, die Zuluft sollte in Deckennähe zugeführt werden. Die Luftführung muß in jedem Fall getrennt von anderen Räumen erfolgen.

22. Die Auflaufstellen des Schleifbandes der Bandschleifmaschine wären zu verkleiden.

23. Aus den Gängen wären sämtliche Gasflaschen zu entfernen.

24. Die Deckendurchbrüche im Technikraum wären auch noch mit Fußleisten zu versehen.

25. Im B-Labor (bei Hörsaal) dürfen nur leicht dekontaminierbare Einrichtungsgegenstände aufgestellt werden (Unterseite Labortisch, Holzsessel). Der Raum sollte mit dem Strahlenwarnzeichen versehen werden. In diesem Raum sollte eigene Bekleidung, die nicht außerhalb des Laborbereiches getragen werden sollte, verwendet werden.

- 131 -

26. Elektrische Zuleitungskabel dürfen nicht unter Türblättern durchgeführt werden.

Institut für Krebsforschung
und Tumoriologie
Borschkegasse 8a, 1090 Wien

1. Sämtliche Stolperstellen in den Fußböden müßten beseitigt werden. Fußbodenbeläge sollten eben und gleichsicher sein (z.B. Dach).

2. Sämtliche innenliegende Räumlichkeiten müßten mit einer Lüftung direkt in das Freie ausgestattet sein, die bei Arbeitsräumen mindestens 2 % der Fußbodenfläche an offenbarem Querschnitt aufweisen muß.

3. Brandhemmende Türen müßten auch selbst ins Schloß fallend eingerichtet sein.

4. Sowohl volle als auch leere Gasflaschen sollten gegen Umfallen gesichert aufgestellt werden.

5. Unter dem Kocher wäre eine wärmedämmende unbrennbare Platte anzubringen.

6. Fehlende Übergläser sollten montiert werden.

7. Offene Verteilerdosen wären staubdicht abzuschließen.

8. An Arbeitsplätzen, an denen durch die Undichtheit der Fenster für die Gesundheit der Bediensteten schädliche Zugluft auftritt, sollten die Fenster abgedichtet oder durch andere Maßnahmen die gesundheitsgefährdende Zugluft von den Bediensteten abgehalten werden.

9. Sämtliche Bediensteten wären den in der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht zuzuführen.

10. Der Giftschrank wäre als solcher zu kennzeichnen.

11. Den Bediensteten der Institute sollte zum Einnehmen der Speisen und zum Aufenthalt während der Arbeitspausen ein entsprechender Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.

12. Es sollte darauf geachtet werden, daß Absaugungen an Arbeitsplätzen bzw. die Raumluftabsaugungen für Räume, in denen radioaktive, toxische, humanpatogene oder krebserregende Stoffe verarbeitet werden, nicht mit der allgemeinen Lüftungsanlage zusammenhängen dürfen oder in diesen Räumen mit Umluftbetrieb gearbeitet wird (z.B. mutogene Stoffe).

13. Für sämtliche behördliche noch nicht bewilligte Geräte, die einer solchen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes und der -verordnung bedürfen, ist um eine Bewilligung einzukommen (B-Counter).

14. Nicht in Verwendung stehende Gasauslässe sollten dicht verschlossen werden.

15. Tische und Sessel sollten den einschlägigen ergonomischen Grundsätzen entsprechen (5-Rollen-Sessel etc.).

16. Sämtliche Bedienstete, die unter der Einwirkung von Xylol und Toluol tätig sind, sind alle sechs Monate auf ihre gesundheitliche Eignung durch einen hiezu ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen (Histologie).

17. In Laborräumlichkeiten sollten maximal 5 l, im gesamten Institutsbereich maximal 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I vorrätig gehalten werden. Darüber hinausgehender Bedarf wäre in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen.

18. An sämtlichen Arbeitsplätzen, an denen mit gesundheitsschädlichen Stoffen (z.B. Xylol, Formalin etc.) umgegangen wird, wären die dabei entstehenden gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe oder Aerosole möglichst nahe der Entstehungsstelle zu erfassen, mechanisch von den Atemwegen der Bediensteten weg abzusaugen und gefahrlos sowie belästigungsfrei in das Freie abzuleiten.

19. Für den Umgang mit flüssigem Stickstoff sollten den Bediensteten entsprechende Schutzbehelfe (z.B. Augen- und Gesichtsschutz und Handschuhe) zur Verfügung stehen.

20. Altchemikalien sollten raschstmöglich aus dem Institut entfernt werden.

21. Der Aufstellungsraum des Fluoreszenzmikroskopes sollte ins Freie lüftbar eingerichtet sein.

22. Der Lagerraum für Altpapier wäre als eigener Brandabschnitt mit brandhemmend ausgeführter Zugangstüre und brandbeständigen Wänden und Decke auszubilden.

23. Aus dem Gasflaschenlager für Sauerstoff-Flaschen sollten die brennbaren Gase entfernt werden.

24. Defekte elektrische Armaturen wären instandzusetzen.

25. Die in den Aufzugsbüchern vermerkten Mängel sollten von einem Fachmann behoben werden.

26. Die Zugangstüren zum Lagerraum für radioaktiven Abfall und zur Schleuse vor dem Notstromaggregat sollten brandhemmend ausgeführt sein.

27. Säuren und Laugen sollten getrennt voneinander in entsprechenden, chemikalienfesten Auffangwannen, die zumindest noch den Inhalt des größten gelagerten Gebindes mit aufnehmen können, abgestellt werden.

28. Die Schleuse vor dem Notstromaggregat und der Aufstellungsraum des Gasmessers wäre in das Freie lüftbar einzurichten.

29. Die Wasch- und Garderoberäume der Hausarbeiter und Tierwärter sollten instandgesetzt werden.

30. Die sich drehende Welle bei der Pumpe im Aufstellungsraum der Flüssigstickstofferzeugungsanlage wäre zugriffsicher abzudecken.

31. Jodierungen mit Jod 125 sollten unter einem Abzug durchgeführt werden.

32. Sämtliche Nachweise für die erfolgte fristgerechte Überprüfung der prüfpflichtigen Einrichtungen wären im Institutsbereich aufzulegen (z.B. Hebezeuge, Kälteanlagen, Bescheid gemäß Auftrag), Autoklaven, elektrische Anlage).

33. Die Dekontaminationsbecken und sämtliche Arbeitsflächen, an denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, wären entsprechend zu bezeichnen.

34. Arbeiten mit Flüssigkeiten, die radioaktive Bestandteile haben, sollten in leicht dekontaminierbaren, mit saugfähiger Auflage ausgelegten Auffangtassen ausgeführt werden.

35. Die Spüle für Käfige sollte auf mechanischem Weg be- und entlüftet werden, wobei der beim Heißspülen entstehende Dampf nahe der Entstehungsstelle mittels Dunstabzugshaube erfaßt und ins Freie abgeleitet werden sollte.

36.. Für den Umgang mit ätzenden Substanzen sollten Schutzbrillen und Handschuhe zur Verfügung gestellt werden.

37. Brandhemmende Türen dürfen keine Rollfallen haben. Die betroffenen Türen wären umzurüsten.

38. Der teilweise schadhafte, den hygienischen Erfordernissen nicht adäquate Wandanstrich sollte erneuert werden (Käfigspüle).

39. Da aufgrund des im Tierstall bestehenden leichten Überdruckes die Möglichkeit besteht, daß sich im Tierstall befindliche Bedienstete nicht mehr selbst aus den Räumlichkeiten befreien können, sollte eine Einrichtung geschaffen werden, die es ermöglicht, sich an einer zentralen Stelle (eventuell Feuerwehr oder Polizei) bemerkbar zu machen.

40. In der im Altbau eingerichteten Bibliothek sollte die höchstzulässige Belastung der Böden angeschlagen werden.

41. Die Peressigsäure wäre in einem entsprechenden, gut gelüfteten Raum, getrennt von übrigen Chemikalien, zu lagern.

Institut für Pharmazeutische Chemie
Währinger Straße 10, 1090 Wien

1. Sämtliche Gasflaschen (leer oder gefüllt) wären gegen Umfallen zu sichern.
2. 4-Rollen-Drehsessel sollten auf 5-Rollen-Drehsessel ausgetauscht werden.
3. Bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen sollte auf einschlägige Regelungen Rücksicht genommen werden.
4. Sämtliche brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme des Handbedarfes von ca. 5 l pro Labor, sollten in einer geeigneten Lagervorrichtung (z.B. entsprechender Schrank) oder in einem geeigneten Lagerraum, der als eigener Brandabschnitt auszubilden wäre, untergebracht werden.
5. Sämtliche Bedienstete, die zu Arbeiten unter der Einwirkung von Toluol oder Dimethylformanuid (DMF) herangezogen werden, sollten den einschlägigen Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten zugeführt werden.
6. Die stark beschädigten Arbeitsflächen (Labortische) wären instandzusetzen.
7. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen sollten entweder mit einer Kapsel verschlossen oder abgemauert werden.
8. Ober Putz liegende Rohrleitungen wären farblich entsprechend des in ihnen transportierten Mediums zu kennzeichnen (z.B. Gas gelb etc.).
9. Die Filtereinsätze der Atemschutzmasken sollten den in den Räumen in Verwendung stehenden Chemikalien angepaßt sein und wären hinsichtlich ihres Ablaufdatums zu kontrollieren und eventuell auszuwechseln.
10. Die Atemschutzmasken sollten an einer gekennzeichneten Stelle im Labor aufbewahrt werden.

11. Der teilweise stark beschädigte Wandanstrich im Gangbereich wäre instandzusetzen.

12. Die Zugangstüre im Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sollte brandhemmend ausgeführt sein.

13. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre in der Dienststelle bereitzuhalten.

14. Sämtliche Gasflaschen wären mit Ausnahme der in Verwendung stehenden und einer eventuell notwendigen Reserveflasche in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen.

15. Die Kanten von Einzelstufen in Verkehrswegen sollten farblich gekennzeichnet sein.

16. Den Bediensteten wären entsprechende Räumlichkeiten zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und zum Umziehen zur Verfügung zu stellen.

17. Die Garderobekästen sowie sämtliche dem Institut gehörende Laborgerätschaften wären unverzüglich von den Gängen zu entfernen.

18. Die Lagermenge von Chemikalien in den Laboratorien wäre auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren.

19. Sämtliche in Verwendung stehende Abzüge wären von einem Fachmann auf eventuelle Undichtheit bzw. ihre Eignung für die abgesaugten Substanzen (brennbar, explosiv) zu überprüfen.

- 137 -

Institut für Molekularbiologie
Wasagasse 9, 1090 Wien

1. Für den Umgang mit Flüssigstickstoff wäre den damit beschäftigten Bediensteten entsprechende Schutzbekleidung (Schutzbrille mit Seitenschutz, Handschuhe) zur Verfügung zu stellen.
2. Die Wände und Fußböden sowie Arbeitsplatten (auch Untersichten) im Bereich der Arbeitsplätze für radioaktive Stoffe müssen den in der Strahlenschutzverordnung angeführten Bedingungen für leichte Dekontaminationsfähigkeit entsprechen.
3. Sämtliche brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme eines Handbedarfes von maximal 20 l sollten in einem geeigneten Lagerraum oder -schrank abgestellt sein.
4. Den Bediensteten des Institutes wären zur Aufbewahrung ihrer Straßenkleidung und Wertsachen entsprechende Garderobekästen zur Verfügung zu stellen.
5. Sämtliche beruflich strahlenexponierte Personen wären den Untersuchungen nach der Strahlenschutzverordnung zuzuführen.

Institut für medizinische Chemie
Währinger Straße 10, 1090 Wien

1. 4-Rollen-Drehstuhl sollten gegen solche mit 5 Rollen ausgetauscht werden.
2. Luftführende Bauteile (Leitungen von Abzügen etc.) wären aus unbrennbarem Material herzustellen.
3. Auf den Dachböden wäre das Rauchverbot anzuschlagen.

4. An Türen, die ohne vorschriftsmäßiges Podest direkt auf Stufen aufschlagen, wäre der Anschlag "Achtung Stufe" anzubringen.

5. Hindernisse, die in Verkehrswege hineinragen und Anlaß zu Kopfverletzungen geben können, sollten mit einem stoßdämpfenden Belag versehen und farblich gekennzeichnet werden (z.B. Balken am Dachboden).

6. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sollte bei der zuständigen Behörde um Bewilligung angesucht werden.

7. Sämtliche Arbeitsflächen (auch Tischunterseiten), Wandflächen und Fußböden an den Arbeitsplätzen, an denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sollten den Erfordernissen des Strahlenschutzgesetzes und der - verordnung hinsichtlich der leichten Dekontaminierbarkeit entsprechen.

8. Markierungen mit offenem radioaktivem J 125 wären unter der Wirkung einer örtlichen Absaugung direkt in das Freie durchzuführen.

9. Sämtliche Personen, die sich regelmäßig im Kontrollbereich aufhalten, sind den Untersuchungen nach dem Strahlenschutzgesetz und -verordnung zuzuführen und physikalisch zu überwachen.

10. Ober Putz liegende Erdgasleitungen wären farblich (gelb) als solche zu kennzeichnen.

11. Aus den Laboratorien wären sämtliche brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme des Handbedarfes zu entfernen und in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen. Für den Fall, daß im Labor eine größere Bevorratung notwendig ist, sollten die brennbaren Flüssigkeiten in einem entsprechend ausgeführten Lagerschrank aufbewahrt werden.

12. Auf den Gängen sollten keine Laborgeräte, Gasflaschen o.ä. aufgestellt werden.

13. Der Kühlschrank für radioaktive Stoffe sollte gekennzeichnet und versperrbar sein.

14. Elektrische Zuleitungskabel dürfen nicht unter Türblättern durchgeführt werden.

15. In den Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, wären die Stoffhandtücher gegen Einweghandtücher auszutauschen.

16. Das Gasflaschenlager wäre mit einer Lüftung direkt in das Freie zu versehen.

17. Der Fußbodenbelag in der Bibliothek wäre eben und trittsicher einzurichten.

18. Der Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sollte mit einer brandhemmenden Zugangstüre versehen werden.

19. Sämtliche ätzenden, flüssigen Chemikalien in der Chemikalienausgabe im 1. Stock sollten in resistenten Auffangwannen abgestellt werden..

20. An der Zugangstüre zum Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten wäre die höchstzulässige Lagermenge anzuschlagen.

21. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre in der Dienststelle bereitzuhalten.

22. Bei der Kernspinresonanzanlage sollte festgelegt werden, wie weit sich das magnetische Feld in welcher Stärke um den Magneten ausdehnt, um eine eventuelle Gefährdung von Bediensteten mit Metallimplantaten im Körper oder mit magnetempfindlichen Körperimplantaten auszuschließen (z.B. Nägel, Herzschrittmacher, Insulinpumpen).

23. Die Niederdruck-Erdgasanlage sollte bezüglich der Dichtheit der Leitungen alle vier Jahre, der sonstigen Beschaffenheit alle zwei Jahre und bezüglich der Sicherheit der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen jährlich überprüft werden.

- 140 -

**Institut für Philosophie
Währinger Straße 17, 1090 Wien**

1. Sämtliche Türen des Institutes, die in das allgemeine Stiegenhaus führen, sollten brandhemmend ausgeführt sein.
2. Kocher sollten auf einer wärmedämmenden, unbrennbaren Unterlage abgestellt werden.
3. Im Aktenlager sollte das Rauchverbot angeschlagen werden.
4. Sämtliche Druckgasflaschen (leer oder gefüllt) wären gegen Umfallen gesichert zu lagern (Keller).

**Institut für Neurophysiologie
und Gehirnforschung
Währinger Straße 17, 1090 Wien**

1. Sämtliche Arbeiten, bei denen mit gesundheitsschädlichen Stoffen umgegangen wird, wären unter der Wirkung einer lokalen Absaugung durchzuführen, die die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Stäube oder Aerosole von den Atemwegen der dabei beschäftigten Personen weg direkt in das Freie ableitet (z.B. Xylol, Formalin, Benzol, Pyridin etc.).
2. Sämtliche Türen des Institutes, die in das allgemeine Stiegenhaus führen, sollten brandhemmend ausgeführt sein.
3. Sämtliche Bedienstete, die der Einwirkung von Xylol ausgesetzt sind, sollten den in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bundesbediensteten für bestimmte Tätigkeiten vorgeschriebenen Untersuchungen zugeführt werden.
4. Den im Institut tätigen Personen sollte ein Aufenthaltsraum und ein Garderoberaum zur Verfügung gestellt werden, da aufgrund des Umganges mit gesundheitsschädlichen Stoffen ein Einnehmen von Speisen und das Aufbewahren von Straßenkleidung in den Arbeitsräumen unterbleiben sollte.

- 141 -

5. Der Kellerraum ist in seiner derzeitigen Ausführung für die Durchführung von Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Substanzen, bei denen Aerosole, Dämpfe u.a. zu erwarten sind, nicht geeignet (fehlende Lüftung).

6. Im Institutsbereich dürfen maximal 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I vorrätig gehalten werden. Darüber hinausgehender Bedarf sollte in einem entsprechenden Lagerraum untergebracht werden.

7. Sämtliche Druckgasflaschen (leer oder gefüllt) wären gegen Umfallen gesichert zu lagern.

**Institut für Pharmakodynamik
und Toxikologie
Währinger Straße 17, 1090 Wien**

1. Das Fotolabor sollte mit einer Lüftung direkt in das Freie ausgestattet werden.

2. Sämtliche Türen des Institutes, die in das allgemeine Stiegenhaus führen, sollten brandhemmend ausgeführt sein.

3. Das allgemeine Stiegenhaus sollte an seiner obersten Stelle mit einer Rauchabzugsklappe versehen werden, deren offensbarer Querschnitt ca. 5 % der Stiegenhausfläche, mindestens jedoch 1 m^2 betragen muß.

4. Sämtliche Druckgasflaschen (leer oder gefüllt) wären gegen Umfallen gesichert zu lagern.

**Institut für Biochemie
Währinger Straße 17, 1090 Wien**

1. Für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist bei der zuständigen Behörde um Bewilligung anzusuchen.

- 142 -

2. Der Wand- und Bodenbelag und die Arbeitsflächen (auch die Untersicht) im Bereich der Arbeitsplätze für offene radioaktive Stoffe müssen leicht dekontaminierbar sein. Bei Verfliesungen sind die Fugen nicht saugend zu versiegeln.

3. Sämtliche Arbeitsflächen, an denen mit radioaktiven Stoffen hantiert wird, sind mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen.

4. Die Steckdosen im Bereich der Arbeitsplätze mit offenen radioaktiven Stoffen sind mit einer Abdeckung zu versehen.

5. Sämtliche Bedienstete, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen bzw. sich im Kontroll- und Überwachungsbereich aufhalten und der Strahlenschutzbeauftragte sind den in der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen zuzuführen.

6. Der radioaktive Abfall ist in einem entsprechenden, bewilligten Lagerraum o.ä. unterzubringen.

7. Der kaputte Türstaffel im 1. OG sollte wieder trittsicher hergestellt werden.

8. Unbenützte Gasauslässe wären abzustöpseln.

9. Für den Umgang mit Flüssigstickstoff sollten entsprechende Schutzbehelfe bereitgestellt werden (Brillen mit Seitenschutz, Handschuhe).

10. Elektrische Zuleitungskabel wären stolpersicher zu verlegen.

11. Ober Putz liegende Erdgasleitungen wären farblich gelb zu kennzeichnen.

12. Handfeuerlöscher sollen jederzeit leicht zugänglich und von jeder Lagerung frei sein.

13. Defekte elektrische Armaturen (Steckdosen, Schalter usw.) müßten unverzüglich instandgesetzt werden.

- 143 -

14. Die Zugangsstiege zum Dachboden wäre mit einer Anhaltestange zu versehen.

15. Luftleitungen, die brandabschnittsbegrenzende Wände oder Decken durchbrechen, müßten an ihrer Durchtrittsstelle mit einer automatisch wirkenden anerkannten Brandschutzklappe versehen sein.

16. Lagerungen auf Stiegen sollten unverzüglich entfernt werden.

17. Der Gasmesser und die Zuleitungen zu diesen wären vor mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Schutzkasten).

18. Sämtliche Druckgasflaschen sollten gegen Umfallen gesichert gelagert werden. In den Laboratorien dürfen nur die angeschlossenen Flaschen und gegebenenfalls eine Reserveflasche bereitgehalten werden. Sämtliche übrigen Druckgasflaschen sollten in einem geeigneten Lagerraum untergebracht werden.

19. Säuren und Laugen sollten getrennt voneinander in chemikalienbeständigen Auffangwannen abgestellt werden, die so zu dimensionieren sind, daß sie den Inhalt des größten gelagerten Gebindes noch auffangen können.

20. Aus dem Öllagerraum wären sämtliche Beilagerungen zu entfernen.

21. Im Institutsbereich dürften maximal 15 kg Flüssiggas an einer geeigneten Stelle (nicht unter Niveau) bereitgehalten werden.

22. Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt werden.

23. Aus dem Ausgangsbereich sind sämtliche leicht brennbare Lagerungen zu entfernen.

24. Der Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten im Keller müßte unbedingt saniert werden. Die Zugangstüre wäre feuerhemmend einzurichten.

25. Den Bediensteten wären Garderoberäumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

- 144 -

Institut für allgemeine
Biologie der med. Fakultät
Währinger Straße 17, 1090 Wien

1. Sämtliche leicht brennbare Lagerungen wären raschest aus dem Institutsbereich zu entfernen.
2. Sämtliche Türen des Institutes, die in das allgemeine Stiegenhaus führen, sollten brandhemmend ausgeführt werden.
3. Offene Verteilerdosen sollten mit einer Abdeckung versehen werden.
4. Sämtliche Druckgasflaschen (leer oder gefüllt) wären gegen Umfallen gesichert zu lagern.

Institut für Neuropharmakologie
Währinger Straße 13a, 1090 Wien

1. Fehlende Übergläser wären wieder zu montieren.
2. Sämtliche innenliegende Institutsräume sollten mit einer Lüftung ins Freie ausgestattet werden.
3. Druckgasflaschen wären aus dem Kellergang zu entfernen.
4. Sowohl volle als auch leere Druckgasflaschen wären gegen Umfallen gesichert zu lagern.

- 145 -

Pharmakologisches Institut
der Medizinischen Fakultät
Währinger Straße 13a, 1090 Wien

1. Sämtliche Arbeitsflächen, auch Unterseiten von Arbeitsflächen, Fußboden- und Wandbeläge bei Arbeitsplätzen, an denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, müssen leicht dekontaminierbar sein (z.B. Fugenversiegelung von Fliesen, Ausbildung von Hohlkehlen bei Übergängen zwischen Wand und Boden, Abdichten von Fugen zwischen Wand und Einrichtungsgegenständen, alle Oberflächen aus nichtsaugendem Material etc.).
2. Steckdosen im Bereich von Arbeitsflächen für radioaktive Stoffe sind leicht dekontaminierbar abzudecken.
3. Das Dekontaminationsbecken ist als solches zu kennzeichnen.
4. Der Kühlschrank für radioaktive Stoffe ist mit dem Strahlenwarnzeichen zu versehen.
5. Der Abzug im Labor ist unverzüglich instandzusetzen.
6. Räume, in denen Arbeitsplätze der Type B nach den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung eingerichtet sind, sind mit brandhemmenden Zugangstüren zu versehen.
7. Strahlenschutztüren sind als solche zu kennzeichnen.
8. Sämtliche beruflich strahlenexponierte Personen und der Strahlenschutzbeauftragte wären den in der Strahlenschutzverordnung angeführten Untersuchungen (Einstellungs-Kontroll- und Enduntersuchung) zuzuführen.
9. Der Abfallraum für radioaktive Stoffe ist in das Freie lüftbar einzurichten.
10. Für die beiden fahrbaren Röntgengeräte, für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und für Gaschromatographen mit Elektroneneinfangdedektronen ist bei der zuständigen Behörde um Bewilligung einzukommen.

- 146 -

11. Aus dem Kellergangbereich wären die dort aufgestellten Druckgasflaschen zu entfernen und vorschriftsmäßig zu lagern.

12. Sämtliche brennbare Flüssigkeiten mit Ausnahme eines Handbedarfes von ca. 5 l pro Labor, insgesamt nicht mehr als 20 l im gesamten Institut, wären in einem entsprechenden Lagerraum unterzubringen.

13. Sämtliche innenliegende Laborräume wären mit einer Lüftung in das Freie auszustatten.

14. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre in der Dienststelle bereitzuhalten.

15. Sowohl volle als auch leere Druckgasflaschen sollten gegen Umfallen gesichert sein.

16. Fehlende Übergläser wären zu montieren.

17. Der Kanaleinlauf im Chemikalienlager im Hof sollte verschlossen werden.

18. Auf Gängen und auf Stiegen sollten auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden und keine Laborgeräte zur Aufstellung gelangen.

**Lehr- und Forschungsgut Merkenstein
der Vet.Med. Universität Wien
Kremesberg, 2563 Pottenstein**

1. Ein im Dachgeschoß liegender Büror Raum weist zu kleine Fenster auf. Es sollten zusätzliche Belichtungsflächen eingebaut werden, sodaß die Summe dieser Flächen mindestens 10 % der Fußbodenfläche des Büros beträgt.

- 147 -

2. Der zu den Büros im Dachgeschoß führende Stiegenaufgang sollte zumindest feuerhemmend ausgeführt sein, da diese Stiege den einzigen Fluchtweg aus den Büroräumen darstellt.

3. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten (Spind) zur Verfügung zu stellen.

4. In der Dienststelle sollten die notwendigen Mittel für die erste Hilfeleistung in ausreichender Menge in einem hygienisch einwandfreien, staubdichten und entsprechend gekennzeichneten Behälter aufbewahrt werden.

Universitätsbibliothek
Hofstallgasse 2-4, 5020 Salzburg

Die im Objekt Hofstallgasse 2-4 eingebauten Brandschutztüren dürfen durch Aufkeilen nicht unwirksam gemacht werden.

Universitätsbibliothek/Fachbibliothek
Betriebswirtschaftslehre
Innrain 50, 6020 Innsbruck

1. Der Arbeitsbereich für die fünf Bediensteten wäre vom übrigen Raum durch bauliche Maßnahmen akustisch so abzutrennen, daß an den Arbeitsplätzen ein Beurteilungsschallpegel trotz der beiden vorhandenen Kopierer von höchstens 50 dB(A) auftritt.

2. Die drei Bildschirmarbeitsplätze wären, insbesondere was die Höhe und die Größe der Tische sowie Spiegelungen auf den Bildschirmen betrifft, entsprechend den einschlägigen Normen zu gestalten. In diesem Zusammenhang wäre auch die künstliche Beleuchtung so einzurichten, daß nicht ausreichend natürlich belichtete Raumbereiche wegen unzureichend natürlich belichteter Raumbe reiche künstlich beleuchtet werden und dadurch Zwielicht sowie Spiegelungen auf den Bildschirmen vermieden werden.

3. Die Abdichtung der Fenster im Arbeitsbereich der fünf Bediensteten wäre im Hinblick auf das Auftreten von Zuglufterscheinungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern.

**Pathologisches Institut der
Universität Innsbruck
Müllerstraße 44, 6020 Innsbruck**

1. An folgenden Arbeitsplätzen müßte zur Verminderung der Einwirkung gesundheitsschädlicher bzw. krebserregender Stoffe eine leistungsfähige Arbeitsplatzabsaugung bzw. ein Digestorium installiert werden: Makroskopieraum, Histologielabor (mehrere Arbeitsplätze für den Umgang mit Formalin und Xylol), Sonderlabor, Raum im Erdgeschoß des Altbau (Umfüllarbeiten mit Formaldehyd), Knochenmarklabor (Umgang mit Methacrylaten), zytolog. Labor, Elektronenmikroskoplabor.

2. Beim Hantieren mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. bei deren Lagerung müßten brandschutztechnische Verbesserungen durchgeführt werden. In den Laborbereichen sollten nur die täglich notwendigen Mengen an brennbaren Flüssigkeiten in bruchsicheren Kannen (Sicherheitskannen) gelagert werden. Die darüber hinausgehenden Mengen sollten nur in einem vorschriftsmäßigen, brandbeständigen, gut ventilierten Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten gelagert werden. Für Umfüllarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I bzw. II sollte ein eigener Umfüllraum (brandbeständiges Mauerwerk, ausreichend ventiliert, ex-geschützt) errichtet werden. Das Vorrätnthalten in Glasflaschen sollte wegen der Zerbrechlichkeit dieser Gebinde nicht erfolgen. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten bzw. das Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten im Giftlagerraum sollte mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Größere Behälter mit Auslaßhahn sollten für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten wegen möglicher Undichtheiten vermieden werden. In Kühlchränken, welche im Inneren nicht ex-geschützt sind, sollten keine brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I bzw. II gelagert werden. Das Destillieren von brennbaren Lösemitteln sollte nur in einem eigenen, brandbeständigen, gut ventilierten, ex-geschützten, nur für diesen Zweck vorgesehenen Raum erfolgen.

- 149 -

3. Da trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in einigen Labors eine Brandgefahr gegeben ist, sollten unbedingt bauliche Brandschutzmaßnahmen überlegt werden. Es wären dies: brandschutzmäßige Abtrennung der gefährdeten Bereiche, Einbau von Brandschutztüren, Einbau einer Brandmeldeanlage, Errichtung eines Abfüllraumes für brennbare Flüssigkeiten, Unterteilung des Histologielabors zur Verminderung der Brandgefahr bzw. der Gesundheitsgefahr, Aufstellung von entlüfteten Brandschutzschränken im Laborbereich.

4. Hinsichtlich der Lagerung und Handhabung von Giften wären Verbesserungen durchzuführen. Es müßte ein versperrbarer Giftschrank aus Stahlblech zur Verfügung gestellt werden. Im Giftlagerraum sollten keine widmungsfremden Gegenstände untergebracht werden. Sämtliche Flaschen und Laborgeräte, welche Gifte enthalten bzw. mit welchen Giften hantiert werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

5. Die vorhandenen Handfeuerlöscher sollten nicht auf dem Boden stehen sondern gut sichtbar an der Wand befestigt werden.

6. Die beiden im Histologielabor befindlichen Kohlensäuregasflaschen sollten gegen Umfallen gesichert werden.

7. Aus ergonomischen Gründen sollten im Mikroskopieraum die Schreibflächen vergrößert werden und außerdem wäre dort bei einem Arbeitsplatz die notwendige Fußfreiheit sicherzustellen.

8. Im Histologielabor wäre durch geeignete Stühle bzw. durch geeignete Arbeitstische ein ergonomisches Arbeiten im Bereich der Schneideplätze (Mikrotom) zu erreichen.

9. Im Immunhistochemielabor wären die desolaten vierrolligen Stühle gegen solche mit fünfstrahligem Gestell auszuwechseln.

- 150 -

Chemische Institute der
Universität Innsbruck
Innrain 52a, 6020 Innsbruck

1. Das gesamte Gebäude sollte in zwei voneinander getrennte Brandabschnitte unterteilt werden.
2. Die Stiegenhäuser müßten mit vorschriftsmäßiger Brandrauchentlüftungsöffnung ausgeführt und durch Brandschutztüren abgetrennt werden.
3. Die vertikalen Installationsschächte müßten stockwerksweise brandbeständig unterteilt werden.
4. Die Zugangstüren der Klimazentrale, der Elektrozentrale und der Aufzugtriebwerksräume müßten als Brandschutztüren ausgeführt werden.
5. Im Bereich der Gänge und Stiegenhäuser müßte eine Sicherheitsbeleuchtung installiert werden.
6. Die Blitzschutzanlage müßte, da einige Teile entfernt wurden, repariert werden. Nach erfolgter Reparatur müßte die Blitzschutzanlage von einer Fachfirma nachweislich überprüft werden.
7. Die gesamte Lüftungsanlage sollte von einer Fachfirma auf richtige Funktion, geschoßweise Trennung des Lüftungssystems und ausreichenden Explosionsschutz bei der Absaugung brennbarer Dämpfe überprüft werden.
8. Die Notstromanlage wäre auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen.
9. Kästen, sonstige Möbel und technische Geräte, welche auf Gängen aufgestellt sind und die Fluchtwegbreite unzulässigerweise einengen, müßten entfernt werden. Außerdem sollten in den Kästen im Gangbereich keine brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.
10. Für das gesamte Gebäude wäre ein Brandschutzplan zu erstellen.

- 151 -

11. Die vorhandenen Abfalleimer sollten durch nicht brennbare, selbstlöschende Abfalleimer ersetzt werden.

12. Bei der Lagerung von Lösungsmitteln sollte darauf geachtet werden, daß halogenierte Lösungsmittel von nicht halogenierten getrennt gelagert werden.

* - * - * - * - *

Dringlichkeitsreihung

1. Universität für Bodenkultur, Gregor Mendl Straße 33, 1180 Wien
2. Chemische Institute der Universität Innsbruck, Innrain 52a, 6020 Innsbruck
3. Institut für Biochemie, Währinger Straße 17, 1090 Wien
4. Institut für medizinische Chemie, Währinger Straße 10, 1090 Wien

- 152 -

- 153 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

=====

c)

**Bundesamt für Zivilluftfahrt
Betriebsdienst, Technik,
Wetterdienst, Verwaltung
4063 Hörching**

Es wurde festgestellt, daß die im Bericht über das Jahr 1989 aufgezeigten Mängel bisher nicht behoben wurden.

- 154 -

- 155 -

SONSTIGES

=====

B)

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien

1. Die sogenannten "Vorzimmer" (1. Stock) wären insoferne nicht als Arbeitsräume geeignet, als sie keine direkte natürliche Belichtung sondern nur auf den Gang führende Fenster aufweisen. Eine Lüftungsmöglichkeit ist nur durch das Öffnen dieser auf den Gang führenden Fenster gegeben.
2. Es wären Brandschutzpläne (für beide Häuser) im Sinne der mit der Feuerwehr geführten Gespräche erstellen zu lassen, damit Brandalarmübungen für die Bediensteten durchgeführt werden können.
3. Es wären mindestens 12 Bedienstete, die während der Dienstzeit verfügbar sind, in erster Hilfeleistung auszubilden.
4. Im Verlaufe der Übersiedlung einiger Bereiche in das Haus Reichsratstraße 1 sollte ein vom Arbeitsraum getrennter Aufenthaltsraum für die Bediensteten der Elektrowerkstatt bereitgestellt werden.
5. Die Brandmeldeanlage sollte sukzessive ausgebaut bzw. erweitert werden.
6. Im Zuge des geplanten Umbaus bzw. der Übersiedlung in das Haus Reichsratstraße 1 sollte im Bereich der Bibliothek darauf geachtet werden, daß nicht natürlich belichtete und mangelhaft lüftbare Räume in Zukunft nicht als ständige Arbeitsräume verwendet werden (z.B. "Katalogzimmer"). Im Waschraum wäre eine Verfliesung des Parapetbereiches vorzusehen. Für drei weibliche Bedienstete wären die Umkleidemöglichkeiten zu verbessern bzw. im Sinne der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes vorzusehen. Die derzeit vorhandene Treppe zur Zwischengalerie wäre zu ändern, da sie insbesondere für den Transport von Büchern durch die Bediensteten zu steil ist, eine zu geringe

- 156 -

Stufenbreite aufweist und auch Rutschgefahr zumindest nicht auszuschließen ist.

Stellungnahme des Ressortleiters:

Zu Punkt 1:

Hiezu wird bemerkt, daß schon in den letzten Jahren eine Beantwortung hinsichtlich dieser Beanstandung gegeben wurde.

Zu Punkt 2:

Es werden derzeit Brandschutzpläne für das Gebäude Reichsratstraße 9 erstellt und es ist beabsichtigt, im Jahre 1991 in diesem Gebäude eine Brandalarmübung mit den Bediensteten durchzuführen.

Als zweite Phase werden für das Parlamentsgebäude entsprechende Brandschutzpläne ausgearbeitet und eine Brandalarmübung wäre erst voraussichtlich im Jahre 1992 möglich.

Zu Punkt 3:

Da in den verschiedenen Bereichen Bedienstete freiwillig im Rettungsdienst tätig sind, wird derzeit von der Personalabteilung erhoben, welche Bedienstete in der Ersten-Hilfe-Leistung ausgebildet wurden.

Zu Punkt 4:

Derzeit wird das Raumfunktionsprogramm für das neu erworbene Gebäude Reichsratstraße 1 erstellt und für die Bediensteten der Elektrowerkstätte ist ein geeigneter Aufenthaltsraum vorgesehen.

Zu Punkt 5:

Das Gebäude Reichsratstraße 9 verfügt über eine Brandmeldeanlage und im Parlamentsgebäude wird in jenen Räumen, die adaptiert werden, eine solche installiert, wobei bemerkt wird, daß die Herstellung einer Brandmeldeanlage gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Zu Punkt 6:

Im Zuge der Umbauten im Bibliotheksgebäude wird selbstverständlich darauf Bedacht genommen, daß ständige Arbeitsräume natürlich belichtet und belüftet sind. Im Waschraum wurde die Verfliesung des Parapetbereiches durchgeführt. Für die Bediensteten sind verbesserte Umkleidemöglichkeiten vorgesehen.

Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG

=====

Für die Reihung der Bundesdienststellen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung der empfohlenen Maßnahmen (Dringlichkeitsreihung) war das geschätzte Gesamtgefährdungspotential der einzelnen Dienststellen maßgebend.

Das Gesamtgefährdungspotential einer Dienststelle ergibt sich im wesentlichen aus der Art der vorgefundenen Mängel und aus der Häufigkeit des Auftretens dieser Gefahrenquellen.

Nach der Erfahrung der Arbeitsinspektion können die nachstehenden, oftmals anzutreffenden Mängel bzw. die Maßnahmen zu deren Behebung nach ihrem Einfluß auf das Gefährdungspotential - in der Reihenfolge relativ geringer werdender Auswirkung - wie folgt geordnet werden:

Besonders dringende Maßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege, insbesondere aus Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädliche Stoffe; gesundheitsschädliche Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Dringende Maßnahmen

Durchführung der Abnahmeprüfung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie für Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen; Durchführung von gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfäll-

- 158 -

len durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Aufgrund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Berichte über das Ergebnis der Besichtigung von Dienststellen des Bundes im Berichtsjahr wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen, in denen keine schwerwiegenden Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Zur vorliegenden Dringlichkeitsreihung wird festgehalten, daß sie auf den zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht behobenen Mängeln beruht.

Dringlichkeitsreihung nach Ressorts

Bundesministerium für Finanzen

1. Zollamt, 2165 Drasenhofen 326
2. Zollamt Saalbrücke, Münchner Bundesstraße 202, 5020 Salzburg

- 159 -

Bundesministerium für Inneres

1. Polizeikommissariat Donaustadt - Wachzimmer,
Quadenstraße 8, 1220 Wien
2. Gendarmeriepostenkommando Krumpendorf,
Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf
3. Gendarmerieposten Amstetten, Mozartstraße 9, 3300 Amstetten

Bundesministerium für Justiz

1. Strafvollzugsanstalt Stein

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Amtswirtschaftsstelle, Bundesministerium für Landesverteidigung, 1010 Wien
2. Lager Kaufholz, 3804 Allentsteig

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

1. Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,
Mühlgasse 35, 2020 Hollabrunn
2. Bundeshandelsakademie und -handelsschule, Gebhartstraße 2, 6460 Imst

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Universität für Bodenkultur, Gregor Mendl Straße 33, 1180 Wien
2. Chemische Institute der Universität Innsbruck, Innrain 52a, 6020 Innsbruck
3. Institut für Biochemie, Währinger Straße 17, 1090 Wien
4. Institut für medizinische Chemie, Währinger Straße 10, 1090 Wien